

SUCHTHILFE UND POLIZEI

Kooperation als Beitrag zur Lebensqualität | Nationale Tagung SuPo 2015 | Datenaustausch | Jugendarbeit und Polizei |
Der Wille zur Kooperation | Öffentliche Räume kooperativ gestalten | Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum |
K+A und Polizei | Ordnungspolitik in der Frankfurter «offenen» Drogenszene | Alkoholregelung im Stadion |

SuchtMagazin

5|2015



Trocken bleiben!



Naltrexin[®]
(Naltrexon HCl)

Seit 20 Jahren erfolgreich!

Naltrexin Filmtabletten

Z: Naltrexon HCl: 50 mg. **I:** Medikamentöse Unterstützung der Entwöhnungsbehandlung nach erfolgter Entgiftung von Opiatabhängigen oder Alkoholabhängigen. **D:** 50 mg/Tag. Vor Beginn der Behandlung muss sichergestellt sein, dass der Patient opiatfrei ist. → Weitere Informationen siehe vollständige Fachinformation. **K:** Opioid-abhängige Patienten ohne erfolgreichen Entzug, Patienten mit akuten Opiat-Entzugssymptomen, positiver Opioid-Nachweis im Urin, Patienten, die Opioid-Analgetika erhalten, schwere Leberinsuffizienz, akute Hepatitis, Überempfindlichkeit gegen Wirkstoff oder Hilfsstoffe. **V:** Leberinsuffizienz, schwere Lebererkrankung in der Anamnese, Lebensgefahr bei Verabreichung hoher Dosen von Opiaten. **IA:** Opioidhaltige Medikamente. **SS/St:** Keine Anwendung in der Schwangerschaft und Stillzeit, da keine Erfahrungen beim Menschen. Häufigste **UAW:** Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Unruhe, Nervosität, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Schwäche, Gelenk- und Muskelschmerzen. **Abgabekategorie:** A, kassenzulässig. **Zul.-Inh.:** OrPha Swiss GmbH, 8700 Küssnacht. Die vollständige Fachinformation ist unter www.swissmedinfo.ch publiziert.

OrPha Swiss

Anzeige

Inhaltsverzeichnis

- 5 **Der Beitrag von Suchthilfe und Polizei zur Lebensqualität**
Astrid Wüthrich, Christian Schneider
-
- 9 **Zukunft der Zusammenarbeit**
Christian Schneider
-
- 10 **Der Wille zur Kooperation: Suchthilfe und Polizei im Vergleich**
Esteban Piñeiro, Nathalie Pasche
-
- 16 **Informationen von KlientInnen weitergeben? Grundlagen und Praxistipps**
Peter Mösch Payot
-
- 20 **Öffentliche Räume kooperativ gestalten: Beispiele aus Österreich**
Irmgard Eisenbach-Stangl, Kurt Fellöcker, Katrin Gasior, Judith Haberhauer
-
- 25 **Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum: Was ist zu tun?**
Birgit Laubereau, Andrea Niederhauser, Franco Bezzola
-
- 29 **Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendarbeit in Baselland**
Gespräch mit Daniel Wenger und Philipp Frei
-
- 33 **«Achtung, d'Bulle chöme!»**
Daniel Aegerter, Ines Bürge
-
- 37 **Ordnungspolitik und Haft in der Frankfurter «offenen» Drogenszene**
Gerrit Kamphausen, Bernd Werse, Dirk Egger
-
- 41 **Die neue Alkoholregelung im Stadion St. Jakob-Park**
Holger Schmid
-
- 15, 28 Bücher zum Thema
-
- 35 Neue Bücher
-
- 45 Fotoserie: Ambivalente Formen der Überwachung
Mischa Christen
-
- 46 **Fazit. ForschungsSpiegel von Sucht Schweiz**
-
- 49 Veranstaltungen
-
- 51 Newsflash

Liebe Leserin, lieber Leser

**Impressum****Erscheinungsweise:**

6 Ausgaben pro Jahr | 41. Jahrgang

Druckauflage: 1'400 Exemplare**Kontakt:** Redaktion, Marcel Krebs,
Telefon +41 (0)62 957 20 91,
info@suchtmagazin.ch,
www.suchtmagazin.ch**Herausgeber:** Infodrog, Eigerplatz 5,
Postfach 460, CH-3000 Bern 14**Abonnemente:**

abo@suchtmagazin.ch

www.suchtmagazin.ch

Inserate:www.suchtmagazin.ch/index.php/
mediadaten.html**Inserateschluss Ausgabe 6 | 2015:**

25. November 2015

Redaktionsleitung: Marcel Krebs**Redaktionskomitee:**Petra Baumberger, Toni Berthel,
Rainer Frei, Raphael Gassmann,
Adrian Gschwend, Marianne König,
Marc Marthaler**Gestaltung dieser Nummer:**Marcel Krebs, Adrian Gschwend,
Christian Schneider, Marianne König**Rubrik «Fazit»:**Sucht Schweiz, fazit@suchtschweiz.ch
Marie-Louise Ernst, Sandra Kuntsche,
Irene Abderhalden, Matthias Wicki,
Marc Marthaler**Lektorat:** Marianne König,
Gabriele Wolf**Layout:** Roberto da Pozzo**Druck/Vertrieb:**

Werner Druck&Medien AG, 4001 Basel

Jahresabonnement:Schweiz CHF 90.–, Europa € 90.–,
Kollektivabonnement ab 5 Stück

CHF 70.–, Schnupperabonnement

(3 Ausgaben) CHF 30.–, Europa € 30.–

Einzelnummer:

Schweiz CHF 18.–, Europa € 18.–

Kündigungsfrist:1 Monat, Kündigung jeweils auf Ende
Kalenderjahr**Bankverbindung:**Gesundheitsstiftung Radix,
Infodrog, CH-8006 Zürich, PostFinance,
Mingerstrasse 20, CH-3030 Bern

Kto-Nr. 85-364231-6

IBAN CH930900000853642316

BIC POFICHBXXX

Clearing: 09000

ISSN: 1422-2221

Suchthilfe und Polizei sind zwei Berufsgruppen, die fast unweigerlich aufeinandertreffen. Die Menschen, mit denen sie in ihrer täglichen Arbeit zu tun haben – der Einfachheit halber werden sie in diesem Heft oft KlientInnen genannt – sind häufig dieselben. Der Raum, in dem Suchthilfe und Polizei ihren Tätigkeiten nachgehen – meist als öffentlicher Raum bezeichnet – ist ebenfalls oft der gleiche. Und die Probleme mit denen sie konfrontiert sind – insbesondere diejenigen, die mit dem Konsum von psychoaktiven Substanzen im öffentlichen Raum verbunden sind – können meist nicht ausschliesslich von der einen oder anderen Berufsgruppe gelöst werden.

So viele Überschneidungen in der täglichen Arbeit können zu Spannungen führen und bedürfen der Koordination und Kooperation. Koordination – das Zuordnen und Aufeinander-Abstimmen von menschlichen Handlungen – braucht es dort, wo gleichzeitiges Handeln von Suchthilfe und Polizei mit dem Risiko behaftet ist, dass sich die eingeleiteten Massnahmen widersprechen oder gar gegenseitig aufheben. Kooperation – die Zusammenarbeit zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels – ist dann notwendig, wenn komplexe Problemstellungen nicht ausschliesslich aus einer Perspektive angegangen werden können, soll ein «gesellschaftlich» tragbarer Umgang mit diesen Problemen gefunden werden.

Koordination und Kooperation sind Verhaltensweisen, die nur dann zu Problemlösungen führen, wenn sie von denjenigen mitgetragen werden, die ihr Verhalten zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels anpassen müssen. Sie können nicht verordnet werden, sondern wachsen aus praktischen Erfahrungen. Aus diesem Grund bietet die vom Bundesamt für Gesundheit und dem Bundesamt für Polizei gemeinsam geführte Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei» regelmässig eine Tagung an, an der Fachleute aus den beiden Berufsgruppen ihre Erfahrungen mit Koordination und Kooperation im Umgang mit Problemen im öffentlichen Raum vorstellen und diskutieren können. Aus Anlass der diesjährigen Tagung vom 24. Juni in Biel hat das SuchtMagazin das Thema «Suchthilfe und Polizei» aufgenommen.¹

Dieses Heft vereint eine Reihe von aktuellen Perspektiven auf die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei. Die Artikel zeigen nicht nur, wie vielfältig solche Zusammenarbeitsformen organisiert sind, sondern auch, wie beide Berufsgruppen auf neue Herausforderungen reagieren und ihre Problemdefinitionen, Herangehensweisen und Ziele an sich verändernde Situationen anpassen. Der Leitartikel von Astrid Wüthrich und Christian Schneider – der die Beiträge in diesem Heft diskutiert und einordnet – kommt zum Schluss, dass ohne Zusammenarbeit von PraktikerInnen (und deren Selbstreflexion) ein Umgang mit Problemen im öffentlichen Raum nicht in der Form möglich wäre, wie dies heute der Fall ist. Die Weiterentwicklung von Koordinations- und Kooperations-schemata erfolgt fast ausschliesslich durch die Praxis.

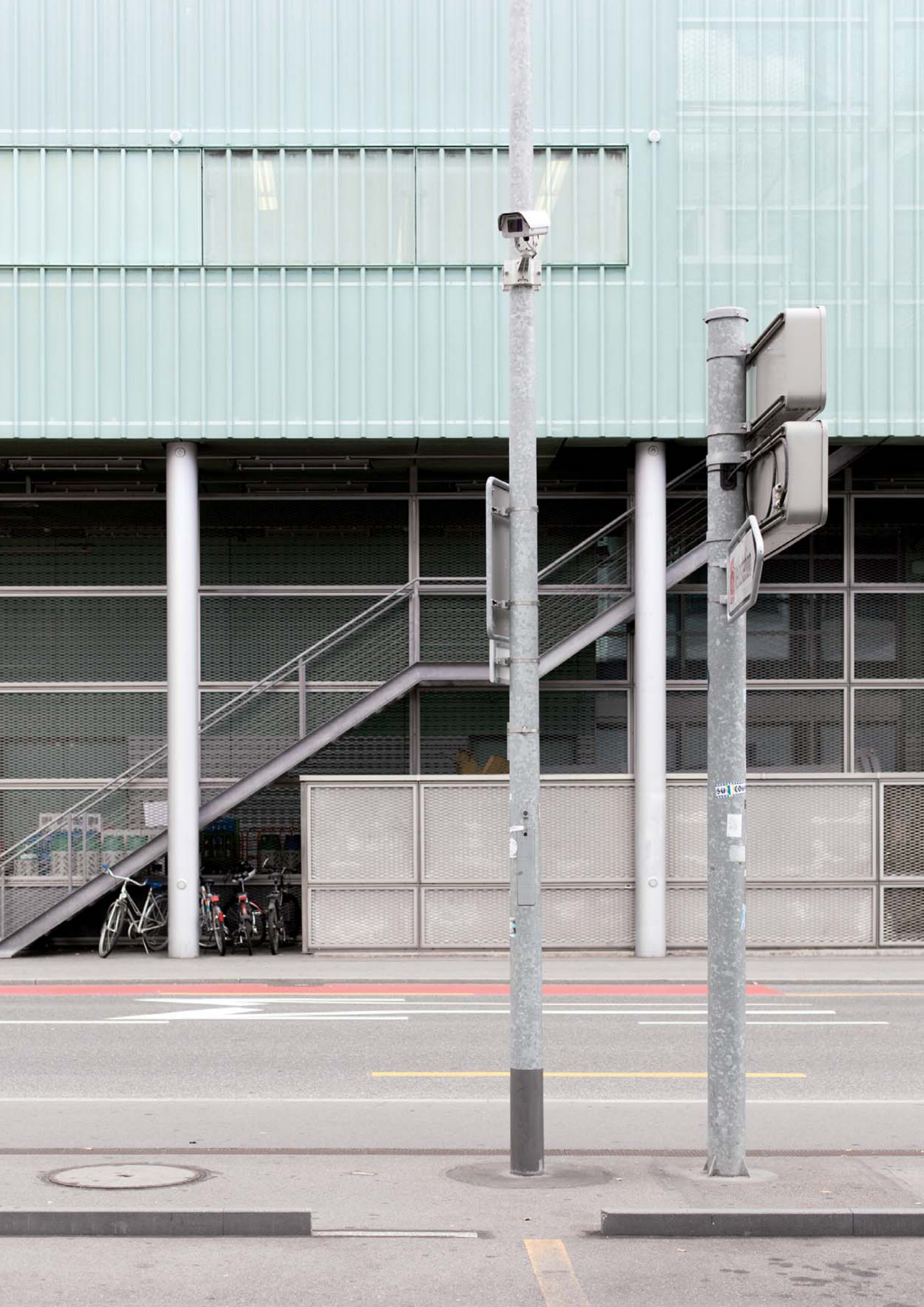
Dies lässt auch erkennen, warum das Thema Suchthilfe und Polizei wichtig ist und es in Zukunft bleiben dürfte. Ohne direktes Engagement von Polizeiangeestellten und Suchtfachpersonen wird die Idee der Zusammenarbeit als Problemlösungsinstrument unweigerlich zu toten Buchstaben. Um sich an neue Problemstellungen anzupassen, muss die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei gelebt werden. Dieses Heft soll einen Beitrag dazu leisten, indem es den LeserInnen verschiedene Perspektiven auf die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei näher bringt.

Wir wünschen eine anregende Lektüre

Christian Schneider, Adrian Gschwend, Marianne König

Endnote

- ¹ Arbeitsgruppe SuPo: www.tinyurl.com/nwefky8; SuPo-Tagung 2015: Sämtliche Informationen zur Tagung «Herausforderungen einer urbanen Schweiz für die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei» der AG SuPo inkl. Tagungsprogramm, Referate und ein ausführlicher Konferenzbericht finden sich auf der Webseite von Infodrog unter: www.tinyurl.com/nvhs365, Zugriff 29.09.15.



su 1 co

Der Beitrag von Suchthilfe und Polizei zur Lebensqualität

Die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei entstand angesichts der Probleme mit dem Konsum illegaler Substanzen im öffentlichen Raum. Damals stand die Überwindung des gegenseitigen Misstrauens zur Lösung einer akuten Krise im Vordergrund. Heute sind nicht nur die Schnittstellen zwischen den zwei Berufsgruppen vielfältiger geworden. Auch die Zusammenarbeitsformen entwickeln sich fortlaufend.

Astrid Wüthrich

Lic. phil., MHA, Projektleiterin Strategie Sucht beim Bundesamt für Gesundheit, ehemalige Co-Leiterin der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit Suchthilfe und Polizei, Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern, astrid.wuethrich@bag.admin.ch

Christian Schneider

Dr. phil., Analytiker der Bundeskriminalpolizei, Co-Leiter der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit Suchthilfe und Polizei, Nussbaumstrasse 29, CH-3003 Bern, christian.schneider@fedpol.admin.ch

Schlagwörter: Kooperation | Suchthilfe | Polizei | Lebensqualität

Einleitung

Wer in der Schweiz über die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei spricht, denkt fast immer an die Rolle dieser beiden Berufsgruppen in der Bewältigung der Drogenprobleme der 1990er Jahre. In Bern, Basel, Genf, Zürich und in vielen anderen Schweizer Städten wäre die Verwirklichung einer stadtverträglichen Drogenpolitik ohne die Zusammenarbeit zwischen den beiden Berufsgruppen nicht möglich gewesen. Gleichzeitig liegt gerade in ihrer Etablierung ein wichtiger Faktor für die breite Unterstützung der Bevölkerung für die Schweizerische Drogenpolitik überhaupt.¹ Auch die AutorInnen beschäftigten sich mit Fragen der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei in erster Linie aus der Perspektive des Umgangs mit dem Konsum illegaler Substanzen im öffentlichen Raum.² Die Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit Suchthilfe und Polizei», welche wir während dreier Jahre gemeinsam leiteten, ist im Massnahmenpaket Drogen verankert, das explizit auf illegale Substanzen ausgerichtet ist. Das von Zeiten der offenen Drogenszenen geprägte Narrativ darüber, was die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei ausmacht, ist eingängig und weitherum akzeptiert. In seiner Kurzversion stellt es sich in etwa wie folgt dar: Suchthilfe und Polizei vertreten in der Frage, wie mit durch den Konsum von illegalen Substanzen im öffentlichen Raum entstehenden Problemen umgegangen werden soll, unterschiedliche gesellschaftliche Interessen. Die Polizei schützt in dieser Sichtweise die Interessen der Gesellschaft als Ganzes. Dies, weil sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist, die geltende (demokratisch festgelegte) Rechtsordnung durchzusetzen – gegebenenfalls auch auf Kosten Einzelner, die durch ihr Verhalten Ruhe, Ordnung

und Sicherheit beeinträchtigen. Die Suchthilfe auf der anderen Seite, agiert in dieser Wahrnehmung als Anwalt jener, die Ziel polizeilicher Rechtsdurchsetzung sind. Sie stellt sicher, dass die legitimen Ansprüche dieser Menschen auf Selbstbestimmung, verhältnismässige Behandlung und Gesundheitsschutz beachtet werden, auch wenn eine Mehrheit der Gesellschaft ihr Verhalten als problematisch ansieht. Dass sich zwei Berufsgruppen mit so antagonistischen gesellschaftlichen Funktionen in ihrer täglichen Arbeit immer wieder in die Quere kommen, erscheint fast unumgänglich. Insbesondere die Anfangsphase der Säulenpolitik war nicht zuletzt deshalb von einem tief gehegten, gegenseitigen Misstrauen zwischen den beiden Berufsgruppen geprägt, das nur schwer zu überwinden war. Um diese Spannungen abzubauen und, wo nötig, Zusammenarbeit herbeizuführen, bedarf es gegenseitiger Akzeptanz und der Bereitschaft, die eigenen Tätigkeiten mit jenen anderer zu koordinieren. Die Akzeptanz der jeweils anderen Berufsgruppe soll helfen, Misstrauen abzubauen und Konfrontationen in der täglichen Arbeit zu verhindern. Die Koordination von Massnahmen diene insbesondere anfänglich dazu, die Schnittstellen der beiden Berufsgruppen auf ein Minimum zu reduzieren und den Umgang mit jenen, die nicht verhindert werden können, möglichst verbindlich zu regeln. Die Kunst dieser Zusammenarbeit ist, das Nebeneinander über die Zeit hinweg aufrecht zu erhalten – trotz sich verändernden Problemen und wechselndem Personal. Die Artikel in diesem Heft zeigen, dass das oben beschriebene Narrativ zwar existiert hat und teilweise auch noch existiert. Sie machen aber auch deutlich, dass eine solche (Selbst-)Wahrnehmung der beiden Berufsgruppen zu kurz greift. Den Spannungsfeldern an den Schnittstellen zwischen den Tätigkeiten der beiden Berufsfelder kann zwar keine der beiden Berufsgruppen vollständig entkommen. Zu einem grösseren Teil zeigen die hier abgedruckten Artikel aber, dass die Praxis der Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei vielschichtiger ist, als oft wahrgenommen. Es lässt sich feststellen, dass sich Zusammenarbeitsformen entwickelt haben, die über das Management von Ko-Existenz hinausgehen. Zudem scheinen Suchthilfe und Polizei immer häufiger auch gemeinsame Interessen und eine gemeinsame Vision der Resultate ihrer Arbeit zu entwickeln.

Dialogische Kooperation: Schnittstellenmanagement

Das oben rekonstruierte Narrativ der «Zusammenarbeit» von Suchthilfe und Polizei beschreibt, was Richard Sennet als dialogische Kooperation bezeichnet. Sennet versteht unter Kooperation alle Austauschbeziehungen, die dazu führen, dass Menschen etwas schaffen, was sie alleine nicht schaffen würden. Dialogisch sind sie, wenn dieses Ziel durch Kontaktaufnahme mit anderen AkteurInnen erreicht werden kann.

Der Artikel von Daniel Aegerter und Ines Bürge «Achtung, d’Bulle chöme» (S. 33) zeigt, wie ein solches Schnittstellenmanagement aussehen und wie es sich über die Zeit hinweg entwickeln kann, um einen für Suchthilfe und Polizei funktionierenden Umgang mit einer Kontakt- und Anlaufstelle zu ermöglichen. Beide sind seit mehreren Jahren in ihrem Beruf tätig und haben die Entwicklung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Kontakt- und Anlaufstelle Bern nicht nur beobachtet, sondern auch teilweise massgeblich mitgeprägt. Daniel Aegerter ist Leiter der Einsatzgruppe Krokus der Berner Polizei, die für den Umgang mit Drogenkonsumierenden in der Stadt Bern verantwortlich ist. Ines Bürge arbeitet seit vielen Jahren im Bereich der Suchthilfe und leitete rund 15 Jahre die Kontakt- und Anlaufstelle vom Contact Netz in Bern. Die beiden betonen, dass die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Suchthilfe gerade im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kontakt- und Anlaufstelle von möglichst verbindlichen Regeln nur profitieren kann. Nur so könne gewährleistet werden, dass die Kontakt- und Anlaufstelle ihren KlientInnen den notwendigen Schutz- und Freiraum bietet, die öffentliche Ordnung gewahrt werden kann und, falls notwendig, polizeiliche Massnahmen gegen einzelne KlientInnen mit möglichst wenig negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Kontakt- und Anlaufstelle durchgesetzt werden können. Dass zur Erreichung einer solchen Verbindlichkeit auch scheinbare Details wie die Notwendigkeit zur namentlichen Vorstellung auf beiden Seiten schriftlich geregelt werden müssen, erscheint den beiden AutorInnen im Hinblick auf die erreichte Verbesserung der Zusammenarbeit als das kleinere Übel.

Wenn verbindliche Regeln fehlen

Welche Probleme sich stellen, wenn verbindliche Regeln zum Management von Schnittstellen im Sinne einer dialogischen Kooperation fehlen, zeigt nicht nur der Artikel von Aegerter und Bürge, sondern auch die Beiträge von Irmgard Eisenbach-Stangl, Kurt Fellöcker, Kathrin Gassior und Judith Haberhauer («Öffentliche Räume kooperativ gestalten: Beispiele aus Österreich», S. 20) und von Gerrit Kamphausen, Bernd Werse und Dirk Egger («Ordnungspolitik und Haft in der Frankfurter «offenen» Drogenszene», S. 37). Die beiden Artikel zeigen nicht nur, dass Arrangements, wie sie Aegerter und Bürge beschreiben, nicht selbstverständlich sind, sondern auch, welche Konsequenzen ihr Fehlen haben kann. Kamphausen et al. analysieren Daten, die sie durch Umfragen bei Konsumierenden und Expertengesprächen gewonnen haben und kommen zum Schluss, dass es bei den Drogenkonsumierenden in der Frankfurter offenen Szene um eine stark reglementierte Gruppe handelt. Die Kontrollintensität durch die Ordnungsbehörden ist in den vergangenen Jahren gestiegen, und Szenenangehörige ohne deutschen Pass sind überproportional häufig von Kontrollen betroffen. Die Autoren sehen in dieser Reglementierung auch die Verwirklichung wirtschaftlicher Interessen, die im Frankfurter Bahnhofsviertel – in dem sich die offene Szene formiert – mehr Repression fordern. Eine wichtige Konsequenz dieser Reglementierung ist die überdurchschnittliche Hafterfahrung der Konsumierenden. 82% der befragten Szeneangehörigen waren schon mindestens einmal in Haft. Im Durchschnitt wurden die befragten Personen bereits 4,6 Mal in ihrem Leben inhaftiert. Niederschwellige Angebote für Szeneangehörige sehen die Autoren nur als Teillösung an. Sie

befürworten diese jedoch dennoch, denn die Gesellschaft halte ansonsten keine Räume bereit, in denen sich Drogenabhängige ohne beinahe ständig ordnungspolitischem Druck ausgesetzt zu sein, aufhalten können.

Der Beitrag von Eisenbach-Stangl et al. zeigt, dass der Aufbau von Kooperationsstrukturen nicht nur vom Willen zur Zusammenarbeit von PolizistInnen und SozialarbeiterInnen abhängig ist, sondern auch vom Kontext in dem sie ihre Arbeit verrichten. Die AutorInnen haben im Rahmen eines Forschungsprojektes versucht, in zwei österreichischen Bezirken Zusammenarbeitsarrangements zwischen Sozialarbeit und Polizei zu initiieren. Im ländlichen St. Pölten gelang dies problemlos. Es scheint, als hätten sowohl PraktikerInnen als auch Behörden nur darauf gewartet, bis jemand ihnen «helfen» würde, die gemeinsamen Schnittstellen in geordnete Bahnen zu lenken. Im Wiener Bezirk «Innere Stadt» hingegen – dem Ausgehviertel der österreichischen Hauptstadt – misslang bereits die Kontaktaufnahme mit der Bezirksvorsteherin. Die Autorinnen führen diesen frappanten Unterschied in erster Linie auf die unterschiedlichen verwaltungspolitischen Rahmenbedingungen zurück, die in St. Pölten und dem Stadtbezirk «Innere Stadt» herrschen. Ländliche Bezirksverwaltungen verfügen offenbar über mehr Gestaltungsfreiheit, der öffentliche Raum und die darin entstehenden Probleme sind überschaubarer und Transparenz (und damit auch Verantwortlichkeit) in den Lösungsansätzen ist durch die Kleineräumigkeit gewährleistet. Stadtbezirke auf der anderen Seite sind in einen grösseren politischen Zusammenhang eingelassen. Ihre Probleme im öffentlichen Raum sind oft vom Agieren der Stadtregierung oder anderer Stadtbezirke beeinflusst und deshalb weniger überschaubar und selber beeinflussbar. Dies mindert zusätzlich die Transparenz von und Verantwortlichkeit für Lösungsansätze und erschwert die Schaffung von Kooperationsarrangements.

Dialektische Kooperation: Entwicklung gemeinsamer Interessen

Die dialogische Kooperation setzt in erster Linie auf das Management von Schnittstellen. Demgegenüber entwirft Sennett das Bild des dialektischen Zusammenarbeitens. Dieses gründet in der Feststellung von Aristoteles, dass etwas als «dasselbe Ding» bezeichnet werde, obwohl es dies bloss dem Namen nach sei. Was wiederum, so Sennett, nur über ein gemeinsames Verständnis der Realität überwunden werden könne. Sennett hält fest: «Geschicklichkeit im Umgang mit Dialektik heisst herausfinden, wie man solch eine gemeinsame Grundlage herstellen kann».³ Es sind diese Formen der Kooperation, die zeigen, dass das eingangs nachgezeichnete dominante Narrativ der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei überwunden werden kann und ein gemeinsames Verständnis der Realität und damit der zu lösenden Probleme entsteht.

Der Beitrag von Esteban Piñeiro und Nathalie Pasche («Der Wille zur Kooperation: Suchthilfe und Polizei im Vergleich», S. ...) lässt vermuten, dass die Entwicklung solcher dialektischer Kooperationsarrangements in den vergangenen Jahren einfacher geworden sein dürfte. Die AutorInnen argumentieren mit Blick auf die Geschichte der beiden Berufsgruppen, dass diese sich in ihrem fachlichen Selbstverständnis noch nie so nahe gestanden seien wie heute. Beide stellen die «Kundin»/den «Kunden» und die Zusammenarbeit mit ihr oder ihm in den Mittelpunkt ihrer Arbeit und versuchen Dienstleistungen zu erbringen, die sowohl physische als auch soziale Sicherheit gewährleisten soll. Der Abbau der Wahrnehmung, dass diese beiden Arten von Sicherheit zwei unterscheidbare Dinge oder für klar abgrenzbare AdressatInnen bestimmt seien, macht aus der Sicht der AutorInnen die Arbeit von Suchthilfe und Polizei gegenseitig anschlussfähiger. Die Anfänge dieses veränderten Selbstverständnisses sehen die

AutorInnen in dem sich verändernden Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. War dieses über lange Zeit paternalistisch und hierarchisch organisiert, stellt sich der Staat heute als partizipativ und kooperativ dar. Dass sich das Selbstverständnis seiner mithin sichtbarsten und am unmittelbarsten wirkenden Organisationen ebenfalls wandelt, erscheint in dieser Perspektive beinahe unumgänglich.

Beispiele für die Anschlussfähigkeit von sozialer und Polizeiarbeit sind die Beiträge von Holger Schmid («Die neue Alkoholregelung im Stadion St. Jakobpark», S. 41) und das Interview mit Daniel Wenger (Stv. Leiter Jugenddienst Polizei Basellandschaft) und Philipp Frei (ehemaliger Leiter Jugendarbeit Region Laufen, S. 29). In diesen beiden Beiträgen wird deutlich, dass sowohl aus der Sicht der Praktiker (Wenger/Frei) als auch aus wissenschaftlicher Perspektive (Schmid) die Unterscheidung zwischen der Gewährleistung physischer und sozialer Sicherheit sowie des Schutzes der Gesundheit weniger scharf erscheint, wenn nicht Konzepte, sondern Menschen (oder «KundInnen» in der Nomenklatur von Piñeiro und Pasche) im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Besonders eindrücklich tritt dies im Interview von Daniel Wenger und Philipp Frei zu Tage. Im Gespräch lassen sie den Eindruck entstehen, dass sie ebenso sehr für ein gemeinsames Ziel (den Jugendschutz) als für ihre jeweilige Organisation arbeiten.

Dass die Welten von Suchthilfe und Polizei auch gewollt getrennt werden können, zeigt der Beitrag von Payot Mösch («Informationen von KlientInnen weitergeben? Grundlagen und Praxistipps», S. 16). Der Artikel erklärt im Detail unter welchen Bedingungen dem Berufsgeheimnis unterstehende Sozialarbeitende Informationen mit anderen Organisationen austauschen können. Dass diese Bedingungen gesetzlich geregelt sind, zeigt, dass trotz aller gemeinsamer Interessen und integrativen Kooperationsformen auch Grenzen der Zusammenarbeit gesellschaftlich erwünscht sind.

Lebensqualität:

Eine gemeinsame Vision für die Zukunft?

Die Beobachtung, dass Suchthilfe und Polizei nicht nur zusammenarbeiten, sondern ganz grundsätzlich näher zusammenrücken, wirft die Frage auf, wie Kooperationsformen in Zukunft aussehen könnten. Die Probleme der frühen 1990er Jahre scheinen nicht zuletzt dank erfolgreicher Kooperation weitgehend eingegrenzt zu sein. Doch bedeutet dies auch, dass die Kooperation zwischen Suchthilfe und Polizei an Bedeutung verlieren wird?

Der Beitrag von Brigit Lauberau, Andrea Niederhauser und Franco Bezzola («Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum: was ist zu tun?», S. 25) liefert am Beispiel des Themas Alkohol im öffentlichen Raum Hinweise darauf, dass dies nicht der Fall sein dürfte. Dies vorab aus zwei Gründen. Zum einen bleiben sich die unmittelbaren Ursachen, warum der Staat im öffentlichen Raum interveniert, unabhängig von den Substanzen, die konsumiert werden, sehr ähnlich. Es sind Fragen der «adäquaten» Nutzung des öffentlichen Raums und das damit einhergehende Gefühl der gegenseitigen oder einseitigen Beschneidung von Freiräumen, die letztlich die Forderungen nach «Massnahmen» entstehen lassen. Dass diese Massnahmen auch in Zukunft von verschiedenen Akteuren gleichzeitig umgesetzt werden sollten, wenn sie ihr Ziel erreichen wollen, scheint unbestritten. Die Grundsatzfrage, wie viel Ordnung notwendig und wie viel wünschbar ist, wird dadurch aber nicht beantwortet. Dies vermutlich deshalb, weil das unterliegende «Problem» nicht im eigentlichen Sinne lösbar ist.

Schon Voltaire erkannte, dass eine perfekte Welt nicht möglich ist und konzentrierte sich als Konsequenz daraus auf die Kultivierung seines Gartens in der bestmöglichen Welt.⁴ Eine Gesellschaft ohne Drogen oder Alkohol scheint nicht möglich.

Das haben uns historische Beispiele wie die Alkoholprohibition in den USA in den 1930er Jahren oder die offenen Drogenszenen in der Schweiz gelehrt. Der Suchthilfe und der Polizei ist entsprechend der Komfort des Rückzugs in eine beherrschbare Welt – *Voltaire's Garten* – nicht vergönnt. Darum müssen beide Berufsgruppen davon ausgehen, dass sie auch in Zukunft mit gemeinsam zu lösenden Herausforderungen konfrontiert werden. Zwei wichtige Herausforderungen scheinen in der heutigen Zeit besonders aktuell:

- Idealerweise sind Kooperationsarrangements gleichzeitig sowohl dem Wohl und Wohlergehen des Einzelnen als auch der Gesellschaft als Ganzes dienlich. Es geht in der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei darum, die Nutzung des öffentlichen Raums für alle zu ermöglichen, indem Risiken und Schäden für alle («harm to all») verringert und verhindert werden. Unter anderem dank der Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei – die weitgehend akzeptierten, dass eine drogen- oder alkoholfreie Gesellschaft nicht mehr das einzige Ziel einer Drogenpolitik ist – konnte seit den 1990er-Jahren ein Rückgang drogenassoziierter Kriminalität beobachtet werden sowie die Zahl der Drogentoten und die HIV-Prävalenz unter den Konsumierenden konnte gesenkt werden. Die Balance zwischen gesellschaftlichen und individuellen Interessen zu finden, erfordert eine enge, kontinuierliche und konstruktive Zusammenarbeit.
- Wenn die Reglementierung der Nutzung des öffentlichen Raums zu einem wichtigen Bestandteil der Arbeit der beiden Berufsgruppen wird, rückt auch die Frage nach dem ordnungspolitischen Beitrag ihrer Zusammenarbeit in den Vordergrund. Es gehört zum städtischen Leben wie zu jenem auf dem Land, dass für die Nutzung des öffentlichen Raums in jeglicher Form (und dies beinhaltet auch Anlässe die von der Streetparade, über Jahrmärkte, Fastnachts- und anderen Umzügen bis hin zu grossen Sportveranstaltungen reichen) gemeinsam Grenzen ausgelotet werden müssen. Dadurch verschieben sich die Schwerpunkte der Intervention seitens der Suchthilfe und der Polizei. Statt der Ahndung eines bestimmten Verhaltens (z. B. des Biertrinkens oder des Konsums einer illegalen Substanz) gewinnt der Aspekt der Auswirkungen auf Dritte (bzw. im Extremfall der Fremdschädigung) an Gewicht. Wo diese Grenze – zum Beispiel in einem Ausgehquartier in Bezug auf Lärmemissionen – zu liegen hat, ist aus dieser Perspektive im Einzelfall auszuhandeln und unterliegt dem gesellschaftlichen Konsens. Statt die Nutzung des öffentlichen Raums möglichst zu begrenzen, um präventiv Störungen und Fremdschädigungen zu verhindern, können solche ausgehandelten Regeln, die notfalls auch polizeilich durchgesetzt werden, dazu genutzt werden, die – gesellschaftlich gewünschte – öffentliche Ordnung zu garantieren.

In diesem Sinne geht es nicht nur darum, gemeinsam punktuelle Probleme zu lösen. Vielmehr verbirgt sich hinter der Thematik die Frage danach, wie wir mit dem öffentlichen Raum umgehen, welchen Stellenwert die öffentliche und auch die individuelle Gesundheit haben, und im Grunde, was für eine Gesellschaft wir wollen.⁵ AkteurInnen der Suchthilfe und der Polizei wirken demnach nicht einfach als «Polizistin» oder als «Sozialarbeiter», sondern sind Dienstleister im öffentlichen Interesse (oder «street level bureaucrats» wie Lipsky diese Art von Staatsangestellten nennt).⁶

Während also einzelne Akte sozialarbeiterischen oder polizeilichen Zielsetzungen gewidmet sind, ist das Handeln beider Berufsgruppen in einem übergeordneten Sinn dem gesellschaft-



lichen Zusammenleben gewidmet. Suchthilfe und Polizei tragen gemeinsam zu einem wirkungsvollen Schutz der Gesellschaft (vor gesundheitlichen und sozialen Schäden) bei, reduzieren Risiken in Bezug auf die Sicherheit (Kriminalität) und die Gesundheit, und wirken entsprechend integrativ und inklusiv. Beide Seiten schaffen da, wo sie ihre Schnittstellen pflegen und mit gemeinsamen Zielen angehen, Lebensqualität. Für die unmittelbar Betroffenen, wie in den 1990er-Jahren für die Drogenkonsumierenden, aber auch für ganze Quartiere und – mit Blick auf das Sorgenbarometer von damals – für die gesamte Bevölkerung.

Zusammenfassung

Die Entwicklung gemeinsamer Interessen oder gar einer gemeinsamen Vision der Arbeit von Suchthilfe und Polizei war und ist kein vorhersehbarer Prozess. Diese Weiterentwicklungen haben sich aus der Praxis der Zusammenarbeit ergeben. Die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei ist in der Schweiz eine lokale Angelegenheit. Die Problemanalyse und die Entwicklung von Lösungen werden vielerorts weitgehend denjenigen AkteurInnen überlassen, die die getroffenen Entscheidungen auch umsetzen müssen. Das Gewähren von Handlungsspielräumen spielt für diesen Prozess der ständigen Anpassung an sich wandelnde Probleme eine entscheidende Rolle.⁷ Eine Strategie, die auf starre Planungsvorgaben und korrigierende Interventionen setzt, würde dieses Potential ungenutzt lassen.

Wie die Entwicklung gemeinsamer Interessen und gemeinsamer Visionen bei Suchthilfe und Polizei zu bewerten ist, bleibt dahingestellt. Auf der einen Seite vereinfacht sie die Zusammenarbeit und lässt die Handlungen beider Berufsgruppen kohärenter erscheinen. Auf der anderen Seite haben die Spannungsfelder zwischen Suchthilfe und Polizei und die damit verbundenen Friktionen im Arbeitsalltag auch überhaupt erst wichtige Ent-

wicklungen in Gang gebracht. Beschränkte sich die Perspektive einzig auf die Probleme, die mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen und öffentlichem Raum verbunden sind, bestünde die Gefahr, dass Probleme ausgeblendet würden. Die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei ist in diesem Sinne nicht einfach ein Problem, das durch geeignete Kooperationsformen gelöst werden kann und soll. Vielmehr erfüllt die teils spannungsgeladene Beziehung zwischen diesen beiden Akteuren im öffentlichen Raum eine wichtige gesellschaftliche Funktion: sie erinnert Bürger und Politiker daran, dass nicht alle Probleme einfach aus dieser Welt geschafft werden können..

Literatur

- Kübler, D. (2000): *Politique de la Drogue dans les villes Suisses entre ordre et santé. Analyse des conflits de mise en oeuvre.* Collection Logiques Politiques, Paris/Montréal: L'Harmattan.
- Lipsky, M. (1980): *Street-level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services.* New York, NY: Russell Sage Foundation.
- Sennett, R. (2014): *Zusammenarbeit. Was unsere Gesellschaft zusammenhält.* München: dtv.
- Voltaire (1987): *Candide ou l'optimisme.* Stuttgart: Reclam (i. Original 1759).
- Wüthrich, A./Schneider, C. (2014): *Von der Nothilfe zur stadtverträglichen Drogenpolitik.* SIAK-Journal 4: 67-78.
- Wüthrich, A. (2015): *La politique des 4 piliers et ses enjeux.* Conférence lors du colloque «Drogues, prévenir, agir?» Quels outils pour les communes? 27 Mai 2015. Lausanne Région.

Endnoten

- 1 Vgl. Kübler 2000.
- 2 Vgl. exemplarisch Wüthrich/Schneider 2014.
- 3 Sennett 2014: 35.
- 4 Vgl. Voltaire 1987.
- 5 Vgl. Wüthrich 2015.
- 6 Vgl. Lipsky 1980.
- 7 Vgl. Wüthrich/Schneider 2014.

Zukunft der Zusammenarbeit

Die Schweiz wird urbaner. Der öffentliche Raum in immer dichter besiedelten Städten wird intensiver genutzt. Die damit verbundenen Probleme verändern sich. Das hat Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei. Eine Tagung der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit Suchthilfe und Polizei (AG SuPo) thematisierte Herangehensweisen an diese Herausforderungen.

Christian Schneider

Dr. phil., Analytiker der Bundeskriminalpolizei, Co-Leiter der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit Suchthilfe und Polizei, Nussbaumstrasse 29, CH-3003 Bern, christian.schneider@fedpol.admin.ch.

Schlagwörter:

Suchthilfe | Polizei | Kooperation | Zukunftsperspektiven | Konferenz |

Von Heroin zu Lärm:

«Probleme» im öffentlichen Raum im Wandel

Die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei wurde in der Schweiz lange Zeit vom Drogenkonsum im öffentlichen Raum geprägt. Die Notwendigkeit zur Kooperation im Umgang mit Orten wie Platzspitz, Letten (Zürich) oder Kocherpark (Bern) widerspiegelt sich noch heute in der Art und Weise, wie die Zusammenarbeit zwischen den beiden Berufsgruppen formell und informell organisiert ist.

Aber ist eine solche Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei noch zeitgemäss? Die verbleibenden offenen Drogenszenen sind in ihrem Ausmass nicht mit jenen der 1990er zu vergleichen. Heroin, damals problematische Substanz, ist aus dem öffentlichen Raum beinahe verschwunden. Auf der anderen Seite hat das Nachtleben bisher ungekannte Ausmasse angenommen und wird an einigen Orten als Belastung betrachtet.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, ob die heutigen Probleme in den Städten – Alkoholkonsum im öffentlichen Raum, Lärmbelästigung, Gewalt und Littering – neue Formen der Zusammenarbeit verlangen. Und wenn dem so wäre: wurden in den Gemeinden und Städten bereits Modelle der Zusammenarbeit für diese Herausforderungen entwickelt?

Ist nur erlaubt, was nicht stört?

«Erlaubt ist, was nicht stört!» war das Motto einer Kampagne des Stadtzürcher Gesundheits- und Umweltdepartements in den 2000er Jahren. Wer den an der Fachtagung präsentierten Berichten von St. Gallen bis Genf und von Basel bis Lugano zuhörte, wurde das Gefühl nicht los, die gelben Plakate mit dem aufgedruckten Spruch und dem überdimensionierten Ausrufezeichen wären wohl überall gut angekommen – zumindest bei denjenigen, die sich gestört fühlen. Ob im St. Galler Stadtpark, auf dem Luzerner Europaplatz oder in der Churer Innenstadt: Probleme, die Suchthilfe und Polizei heute betreffen, scheinen in erster Linie Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum zu sein. Diese Konflikte betreffen selten Drogenkonsumierende und Personen, die sich durch sie gestört fühlen. Öfter geht es auch um den übermässigen Konsum von Alkohol, Littering oder das Abspielen von Musik im öffentlichen Raum. Wo Menschen sich mit unterschiedlichen Ansprüchen und Erwartungen im öffentlichen Raum bewegen, scheinen Auseinandersetzungen darüber, wessen Interessen gewahrt und wessen Freiheiten eingeschränkt werden sollen, vorprogrammiert. Dies unabhängig davon, ob und welche Substanzen konsumiert werden.

Wer stört denn eigentlich?

Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum sind nicht neu. Neu ist, dass auch kleinere Städte Strategien zur Entschärfung solcher Konflikte entwickeln, diese institutionalisieren und Prozesse definieren, die AkteurInnen einbinden, die in herkömmlichen Kooperations-schemata bisher selten aufgetaucht sind – wie z.B. Tiefbauämter, wenn es um die Beseitigung von Abfall oder bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum geht. Ein von den Regionalzentren St. Gallen, Luzern und Winterthur abgehaltener Workshop zeigte dies in eindrücklicher Weise. Die vielfältigeren Nutzungskonflikte erfordern von den Städten ein flexibles und problemorientiertes Management ihrer Entschärfungsversuche, das auf klaren Entscheidungsregeln basiert.

Ebenfalls neu an diesen Konflikten ist, dass die Trennlinie zwischen Störenden und Gestörten nicht mehr so scharf ist, wie zu Zeiten der offenen Drogenszenen. Die meisten Städte wollen, dass der öffentliche Raum für alle nutzbar ist – zumindest für alle, die keine Straftaten begehen. Aber wenn alle Anspruch auf die Nutzung des öffentlichen Raums haben können, wird auch unklarer, wer wen mit welchem Verhalten stört.

Ausgeprägter als in vielen Schweizer Städten zeigt sich dies in Paris, wo der ausländische Gastreferent der Tagung Thierry Charlois im Auftrag des Bürgermeisters eine Nachtleben-Strategie entwickelt und umsetzt. Diese ist darauf ausgerichtet, dass Anwohnende und Bar- und ClubbesucherInnen gegenseitig Verständnis und Rücksicht üben und das Mass an tolerierbarer «Störung» gemeinsam aushandeln.

Eine ähnliche Überlegung machte auch der Soziologe Sandro Cattacin in seinem Referat, wenn er fragte, ob denn die Lärmemissionen der BesucherInnen einer beliebten Genfer Ausgehmeile das eigentliche Problem seien, oder ob nicht auch die wiederholten Versuche der AnwohnerInnen, das Nachtleben einzugrenzen, als Störung der Bedürfnisse der Bar- und ClubbesucherInnen angesehen werden müssten. Cattacin liess die Frage bewusst offen, denn ein klares Kriterium, welche Bedürfnisse stärker zu gewichten seien, gibt es aus seiner Sicht nicht.

Die hergebrachten Probleme nicht vergessen

In vielen Workshops wurde aber auch deutlich, dass in der Kooperation zwischen Suchthilfe und Polizei trotz neuer Probleme vieles beim Alten bleibt und auch bleiben soll. Auch wenn der Konsum illegaler Substanzen im öffentlichen Raum weniger deutlich in Erscheinung tritt, sind die Spannungsfelder rund um niederschwellige Angebote für Drogenkonsumierende nicht verschwunden. Vielerorts gibt es weiterhin Bedarf zur Schaffung funktionierender Kooperationsstrukturen zwischen den verschiedenen AkteurInnen. In einer urbaner werdenden Schweiz scheinen die Herausforderungen für Suchthilfe und Polizei sowie für ihre Zusammenarbeit nicht grundsätzlich andere zu sein. Aber vielfältiger sind sie mit Sicherheit geworden.

Der Wille zur Kooperation: Suchthilfe und Polizei im Vergleich

Die Auseinandersetzung um eine Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei erfährt gegenwärtig eine Renaissance. Tief greifende Veränderungen im fachlichen Selbstverständnis der Suchthilfe wie auch der Polizei bereiten die Annäherung vor. In beiden Feldern avanciert Kooperation zur kardinalen Signatur. Die Parallelen sind frappant.

Esteban Piñeiro

Dr. phil., Dozent, Institut Sozialplanung und Stadtentwicklung, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Thiersteinallee 57, CH-4053 Basel, Tel. +41(0)61 337 27 28, esteban.pineiro@fhnw.ch

Nathalie Pasche

M.A. in Sozialwissenschaften, Wiss. Assistentin, ISS, nathalie.pasche@fhnw.ch

Schlagwörter: Kooperation | Kontrolle | Sicherheit | personale Dienstleistung |

Möglichkeitsbedingungen von Kooperation

Die Zeichen für eine kooperative Annäherung von Suchthilfe und Polizei stehen offensichtlich gut. Mit einer zweiten Nationalen Tagung der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit zwischen Suchtfachleuten und Polizei (SuPo) bekräftigten VertreterInnen aus beiden Berufsfeldern ihren Willen zur Kooperation.¹ Ein operativer Pragmatismus durchzieht die präsentierten Handlungsansätze und Konzeptionen zur Kooperation zwischen Suchthilfe und Polizei:

Aufeinander zugehen, kommunikative Barrieren abbauen, gemeinsame Visionen entwickeln. Es werden Sicherheitsmanager eingesetzt, Netzwerke gebildet, Runde Tische eingerichtet. Eine Vielzahl von AkteurInnen aus staatlichen, zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder privaten Zusammenhängen werden involviert.

Bei aller produktiven Lösungsorientierung sucht man in der gegenwärtigen fachlichen Auseinandersetzung zwischen Suchthilfe und Polizei vergeblich nach Hinweisen zum genuinen Kooperationsverständnis innerhalb der jeweiligen Berufsfelder. Dieses bildet aber überhaupt erst die Voraussetzung der gegenwärtig positiv erfahrenen Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei. Denn die gegenwärtige Affinität für eine Zusammenarbeit erwächst wesentlich aus dem vorhandenen fachlich-kooperativen Selbstverständnis von Polizei und Suchthilfe – aus den professionseigenen Überlegungen, Haltungen und Prinzipien der involvierten AkteurInnen also. Hier scheint sich eine markante Wende vollzogen zu haben, stand es doch bis vor kurzem um eine Zusammenarbeit von Polizei und Suchthilfe ziemlich schlecht. Wiederholt wird im Kontext der Schadensminderung auf das gegenseitige Misstrauen von Polizei und Suchthilfe hingewiesen – «bis hin zu offener Feindschaft».² Seit den 1970er-Jahren findet sich vonseiten der Sozialen Arbeit eine zuweilen pointierte Kritik an der Vermischung sozialarbeiterischer und polizeilicher

Aufgaben und Rollen. Sie führe zu einem «Klima des Spitzel- und Denunziantentums», das demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze verletze.³ Inzwischen sind die alten ideologischen Grabenkämpfe einem sachlichen Duktus gewichen. Gefragt wird nicht mehr ob, sondern wie kooperiert werden soll.⁴ Offen bleibt damit die Frage nach den berufsfeldspezifischen Entwicklungen und nach den gesellschaftlichen und politischen Trends, die das Terrain für die gegenwärtige fachliche Annäherung der beiden Institutionen vorbereiteten. Welches fachliche Selbstverständnis der Polizei und der Suchthilfe begünstigte eine kooperative Strategie zwischen Suchthilfe und Polizei? Unsere rekonstruktiv angelegte Analyse operiert auf Ebene der sicherheitspolizeilichen und im Feld der sozial dimensionierten Suchthilfe auf Ebene der sozialarbeiterisch-sozialpädagogischen Fachdiskurse. In den Blick geraten die Entwicklung und Ausgestaltung fachwissenschaftlicher, methodologisch-methodischer Positionen – jenes professionelle Wissen also, aus dem die Praxis ihre handlungspraktischen Vollzüge beschreibt und ihre identitären Fundamente schöpft.

Prinzip des permanent ordnenden Eingriffs – die alte Policey

Bis ins 19. Jahrhundert treffen wir auf eine Auffassung von «Policey», die sich von ihrer gegenwärtigen Bestimmung markant unterscheidet. Heute denkt man häufig an uniformierte Beamte oder an Geheimdienste, die für die Sicherheit der BürgerInnen und die Aufrechterhaltung des Gesetzes sorgen. Im 17. und 18. Jahrhundert entwickelte sich die Policey aber zu einer sehr umfassenden Institution, die sich auch um die Versorgung der Städte mit Nahrungsmitteln, um die Sicherstellung von Hygiene und Gesundheit oder um die Entwicklung des Handwerks und des Handels kümmerte. Sie hatte den Wohlstand der EinwohnerInnen zu befördern und das gemeine Wohl zu erhalten, war mit der «Vermehrung der Privatglückseligkeit einzelner» beauftragt und kümmerte sich um die Rechte der Gewerbegesellen, um die Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Vogelfangs, um die Reinlichkeit der Häuser, der Strassen und sogar um die äussere Form und Feier des Gottesdienstes.⁵ Die alte Policey überschritt den Rahmen der Gefahrenabwehr bei weitem, ihr Aufgabenbereich blieb deshalb eigentümlich konturlos. Denn was die Policey regelte, betraf prinzipiell alle

Formen des menschlichen Zusammenlebens. Dazu zählten auch Hilfe und Beistand oder die Erziehung der Kinder und der Jugend. Die Policity kümmerte sich um die kranken oder invaliden Armen, natürlich um die arbeitsfähigen Armen, denen man eine Arbeit geben konnte oder die man zwang, eine Arbeit anzunehmen.⁶ Sie nahm damals die Form einer Verwaltung des Inneren an, einer Art Innenpolitik, mit der eine «unbegrenzte Reglementierung des Landes nach dem Modell einer straffen städtischen Organisation» realisiert werden sollte – der Staat formierte sich als «Polizeistaat».⁷

Primat der fürsorgerischen Kontrolle – die alte Armenpflege

Anfang des 20. Jahrhunderts tritt die Nähe der Polizei zur damaligen rationellen Armenpflege frappant in Erscheinung. 1915 wurden erstmals Polizisten als berufliche Armenpfleger eingesetzt. Diese sogenannten Informatoren erhielten eine Anzahl Armenbezirke zugeteilt, in denen sie Kontakt mit den unterstützten Personen und weiteren ehrenamtlichen ArmenpflegerInnen unterhalten sollten. Die Informatoren waren auch befugt, armenpolizeiliche Verwarnungen auszusprechen.⁸ Sie nahmen vorwiegend kontrollierende Aufgaben wahr. Sie prüften Gesuche, stellten Anträge, legten Personenakten an und überwachten den Fallverlauf. Dabei gingen sie auch verdeckt vor. Unangemeldete Hausbesuche und das Auskundschaften der Nachbarschaft galten in der Schweizer Fürsorge lange als Königsweg, um an Informationen über KlientInnen zu gelangen. In der Zwischenkriegszeit etablierte sich die Praxis eines «Abhörbogens», eines einheitlichen Frageschemas, um den Fall nach formalen Kriterien beurteilen zu können.⁹ Ab 1930 führte die Berner Fürsorgedirektion ein Haushaltsbuch ein, worin die unterstützten Familien ihre Einnahmen und Ausgaben auflisten sollten. Die behördlich verordnete Buchführung diente als Mittel der Kontrolle, war aber auch pädagogisch intendiert. Die Bedürftigen sollten so die Möglichkeit erhalten, ein «kontrolliertes Ausgabeverhalten» einzuüben.¹⁰ Anhand des Berner Armenbezirks Bümpliz zeigt sich eindrücklich, wie Polizei und Fürsorge institutionell ineinandergriffen: Der Quartieraufseher unterstand der Polizeidirektion und war seit 1926 als Informationsbeamter für die Fürsorgedirektion tätig. Bis in die 1940er Jahre verharren die Schweizer Fürsorgeämter in dieser Tradition der Armenpolizei. Zu ihren zentralen Orientierungskategorien zählte die stigmatisierende Einteilung zwischen «würdigen und unwürdigen Fällen» oder zwischen «selbstverschuldeter und unverschuldeter Armut».¹¹

Professionalisierung der Sozialen Arbeit

Der Wandel von polizeilichen ArmenpflegerInnen zu professionellen FürsorgerInnen wurde von einer zunehmenden Professionalisierung verstärkt. In den 1950er-Jahren verschob sich der Fokus der Fürsorgetätigkeit hin zu einer methodisch angeleiteten Einzelfallhilfe, womit eine Distanzierung von den traditionellen Polizeimethoden einherging. Die Informationsberichterstattung für die Fürsorge wurde zunehmend nur noch innerhalb der Fürsorgedirektion erledigt. In den Mittelpunkt rückten nun die Förderung der Selbständigkeit der Bedürftigen und die unterstützende Beratung.¹² Das helfende Gespräch und die Selbstbestimmungsrechte der KlientInnen erhielten ein grösseres Gewicht. Die vormaligen Informatoren wurden neu als FürsorgerInnen bezeichnet, was die Entflechtung von Polizei und Fürsorge anzeigte.¹³ In diesem Zusammenhang erhält ein kooperatives Verhältnis zwischen KlientIn und FürsorgerIn erhöhte Aufmerksamkeit. Propagiert wird eine helfende und zugleich partnerschaftliche Arbeitsbeziehung, die auf Ebenbürtigkeit zwischen Hilfesuchenden und Helfenden fusste. Sie sollte frei von moralischen Werturteilen und falscher

er Bevormundung sein. Der persönliche Kontakt verlangte vonseiten der FürsorgerInnen Empathie und Wärme, die dem Klientel Vertrauen in sich selbst und in die getroffenen Hilfestellungen vermitteln sollte. Mit dieser «mehr auf egalitäre Praktiken angelegten Sozialarbeit» wurde eine demokratische Grundhaltung verbunden.¹⁴ Programmatisch hiess es dann in den 1970er-Jahren, dass professionelle Sozialpädagogik eine «Befreiung der pädagogischen Handlungszusammenhänge von allen Polizei- und Justizfunktionen» voraussetze.¹⁵ Modellversuche einer Jugendpolizei in Deutschen Städten wie Frankfurt am Main oder Hannover, die eine enge Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei vorsahen, erfuhren vonseiten der Sozialarbeit harsche Kritik.

Konzentration der Polizei auf Sicherheit und Ordnung

Während des ganzen 19. Jahrhunderts hält die Polizei noch an ihren «wohlfahrtspolizeilichen Befugnissen des Staates» fest, auch wenn der «Antagonismus von Sicherheit (Recht) und Wohlfahrt innerhalb des Polizeibegriffs» immer stärker hervortritt.¹⁶ Die Polizei wird sich vermehrt der «Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung» wie auch der «Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr» zuwenden, während der «Zwang zum Zweck der Wohlfahrtsförderung» zunehmend ausgeschlossen wird – um «die Amtsgewalt der Polizeibehörden» schliesslich «strikt auf die Realisierung der Sicherheit und Ordnung» zu beschränken.¹⁷ Diese Verlagerung der Gewichte verweist auf eine Transformation des Polizeistaates in einen modernen Staat, der die «patrimonialen Polizeibehörden in ihrer Selbstherrlichkeit» beschränkte und zugleich dem «natürlichen Ausdehnungsdrang der Polizeigesetzgebung» entgegenwirkte.¹⁸ Max Webers berühmter Definition zufolge wird sich der Staat weiterhin durch die erfolgreiche Beanspruchung des Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit auszeichnen¹⁹ und dieses im Dienste der inneren Sicherheit durch das Organ der Polizei schützen und durchsetzen. Aber ohne einen «aussernden Zwangsapparat», wie ihn der alte Polizeistaat kannte, ist das staatliche Gewaltmonopol nur noch durchsetzbar, wenn BürgerInnen Regeln und gesetzeskonformes Verhalten mehrheitlich freiwillig befolgen.²⁰ Die Erwartung oder die legitime Androhung von Gewalt auf staatlicher Seite spielt dabei eine wichtige Rolle. Gleichzeitig aber müssen die Bürger die staatliche Machtakkumulation akzeptieren und als sinnvoll erachten.

Bürgernahe Polizei

Mit den Verwaltungsreformen der 1990er Jahre ging die Polizei vermehrt dazu über, ihre polizeilichen Aufgaben anders wahrzunehmen. Elemente einer hoheitlich intervenierenden Verwaltung wurden nun zurückhaltender eingesetzt, das traditionelle Bild der «Organisation mit Gewaltlizenz»²¹ mit einem Erstarken der Dienstleistungsorientierung aufgeweicht. Motor der damaligen Reformbewegungen bildete die internationale Public-Management-Bewegung, die die traditionelle verwaltungsrechtliche Logik des staatlichen Handelns durch ein betriebsökonomisches und kundenorientiertes Dienstleistungshandeln ersetzen sollte.²² Neue Begriffe und ein neues Verständnis der AdressatInnen prägen das polizeiliche Selbstverständnis. Sie nennt sich zunehmend Bürgerpolizei und sie erweitert ihr «Publikum» um vielfältige «InteraktionspartnerInnen»: «DienstleistungsempfängerInnen», «Opfer», «BürgerInnen», «StraftäterInnen» etc.²³ Sie wird zum «Ansprechpartner der Bevölkerung», von «Gästen und Touristen» (Basel-Stadt). Der Bürger wird nun nicht mehr «Herrschaftsunterworfenener genannt, sondern Kunde, der von der Polizei

eine Dienstleistung erhält. Die Serviceorientierung bestimmt fortan die Aussendarstellung der Polizei».²⁴ Die städtischen und kantonalen Polizeien bieten nun ganz explizit «Dienstleistungen» an (Stadt St. Gallen). Sie orientieren sich an «unternehmerischen Grundsätzen» (Kanton Bern), die letztlich auf «polizeiliche Effektivität und Effizienz» abzielen (Basel-Stadt). Wie auch in Deutschland, gibt sich die Polizei in der Schweiz «bürgernah» (Stadt St. Gallen und Stadt Zürich). Als kontaktfreudige Organisation steht sie nicht nur im Dienste des Staates: «Jede Polizistin und jeder Polizist agiert mitten in der Gesellschaft, hat für alle da zu sein» (Stadt Zürich). Der «Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner» kommt «oberste Priorität» zu (Stadt St. Gallen). Über die polizeiliche Grundversorgung hinaus, erfordern die polizeilichen Aufgaben nun die Fähigkeit, «erzieherische, soziale oder kommunikative Rollen» übernehmen zu können.²⁵ Längst werden von PolizistInnen nicht mehr nur «körperliche Fitness» (Kanton Zürich) oder Kenntnisse zum Schweizerischen Rechtssystem gefordert. Gefragt sind vermehrt «offenes Auftreten» (Stadt St. Gallen), «Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen» (Kanton Luzern), «soziales Engagement» (Stadt St. Gallen) und «hohe Sozialkompetenz» (Kanton Bern).

Soziale Arbeit als personale Dienstleistung

Herrschte auch im Feld der Sozialen Arbeit bis Mitte der 1960er-Jahre das Leitbild einer hoheitlich agierenden hierarchischen Staatsverwaltung vor, die den «Bürger als Untertan» betrachtete, so entwickelte sich Ende der 1980er-Jahre das Leitbild der Dienstleistungskommune, die die Bürger als «Sozialstaatsklienten» und in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre als KundInnen zu begreifen beginnt.²⁶ Wie im Feld der Polizei, prägte der Dienstleistungsdiskurs auch die Soziale Arbeit in Theorie und Praxis massgeblich mit.²⁷ Angestossen wurde die Reformbewegung von der Kritik am bestehenden Sozialstaatsmodell, das durch ein Übermass an Regulierung die Bedürfnisse der AdressatInnen sozialstaatlich produzierter Dienstleistungen strukturell missachtete. Vom Leitbild der aktiven Bürgerkommune ausgehend, wurde eine «Öffnung des Systems öffentlicher Dienstleistungsproduktion gegenüber der Bürger- bzw. Zivilgesellschaft» propagiert.²⁸ Vermehrt sollten BürgerInnen an Entscheidungsprozessen beteiligt und in der Herstellung sozialer Dienstleistungen mit eingebunden werden, um sie so als Auftraggeber ernst zu nehmen.²⁹ Mit dem Kundenbegriff kam zum Ausdruck, dass die AdressatInnen auf Basis ihrer eigenen Präferenzen Einfluss auf die Anbieterseite ausüben konnten. Das Angebot sollte optimal auf die Nachfrage abgestimmt werden. Mit dem Trend zur Dienstleistungsorientierung wollte man aber auch aus einer «kommunalen Handlungsunfähigkeit» herausfinden, die aus den schwindenden finanziellen Ressourcen resultierte.³⁰ Um eine Effektivitätssteigerung und Effizienzerhöhung zu erreichen, mussten anstelle des alten Funktionärsdenkens Public Manager treten, die mittels Leistungsvereinbarungen wie auch Globalbudgets öffentliche Leistungen von Qualität erbringen sollten.³¹ Damit begegnete man der Kritik, dass sich die sozialen Dienste vorwiegend mit sich selbst beschäftigten, womit man die «Anspruchsspirale der BürgerInnen hochschraubte und auf der anderen Seite Ressourcen verschwendete».³²

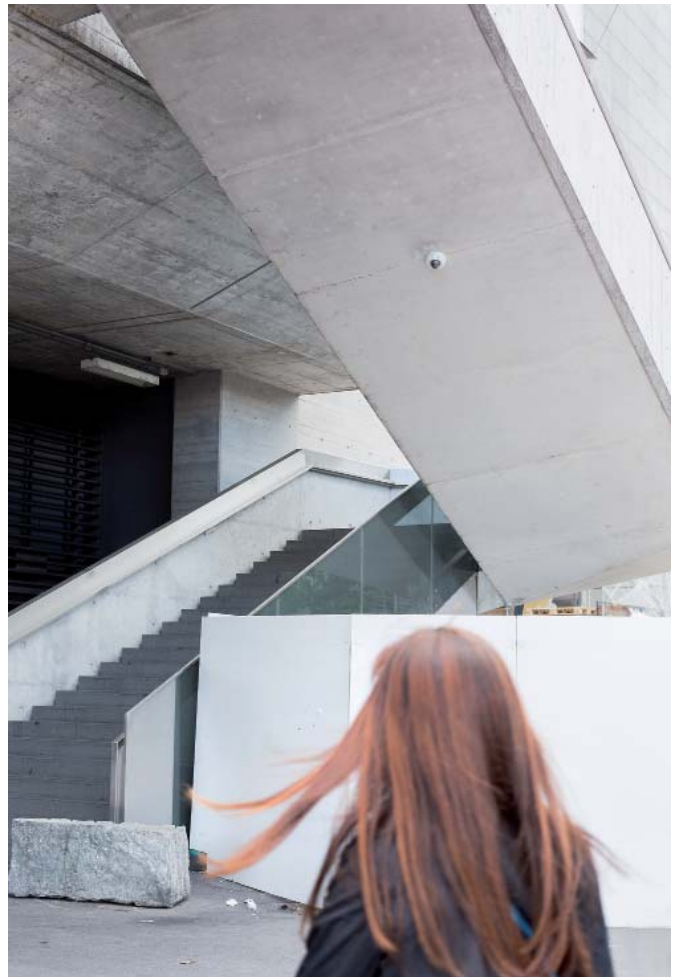
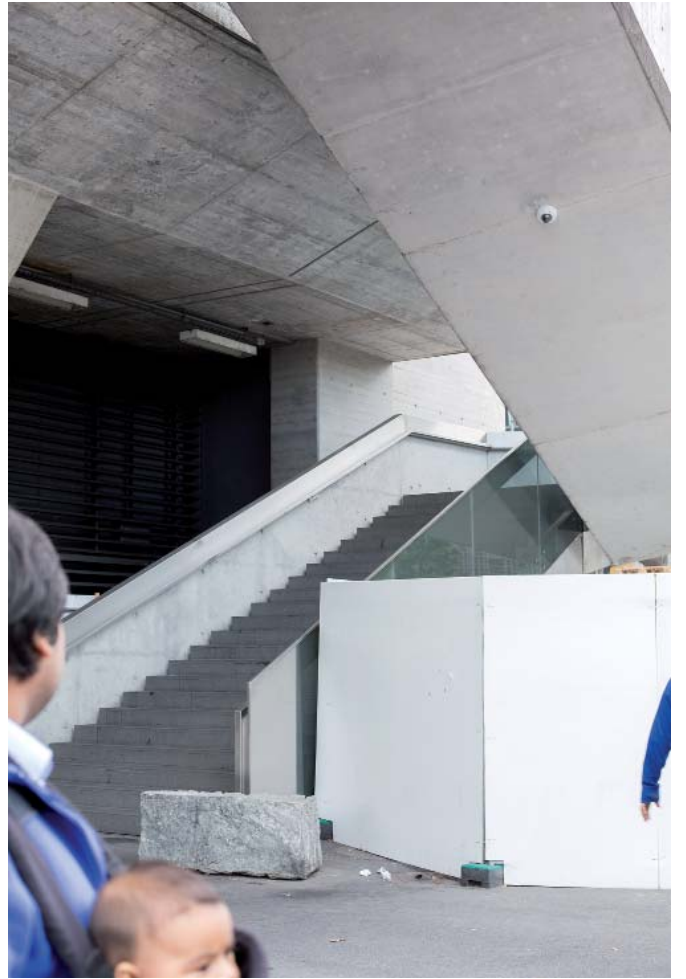
Kooperative Sicherheitsgewährleistung

Die Polizei wiederum sah sich seit den 1990er-Jahren zunehmend mit den Folgen der Globalisierung, der weltweiten Migration und mit einem wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewicht konfrontiert, die als «neue Bedrohungsarten» wahrgenommen wurden.³³ Während Ende 1970 die Gefahr wellenartig anrollte (Jugendkrawalle), wurden Bedrohungen

nun zunehmend mehrdimensional und komplex wahrgenommen. Risiken waren potenziell überall zu finden und im Voraus häufig kaum erkennbar. Mit dem viel diskutierten Begriff der «Neue[n] Sicherheit»³⁴ kam zum Ausdruck, dass erfolgreiches Risikomanagement letztlich in allen Bereichen des sozialen Lebens dauerhaft erforderlich war. Die Polizei sah sich mit einem knappen Personalbestand bei gleichzeitig steigenden Anforderungen konfrontiert.³⁵ Die Frage nach der Rolle, die der Staat und im Besonderen die Polizei einnehmen sollten, erhielt besondere Bedeutung. Im angelsächsischen Raum entwickelte sich die Vorstellung, der Staat könne Kriminalität gar nicht mehr alleine bekämpfen. Kriminalitätsbewältigung wurde daher als eine gesellschaftliche und nicht mehr ausschliesslich staatliche Aufgabe deklariert.³⁶ Im Zuge des betriebswirtschaftlichen Gedankenguts des New Public Management NPM und neuer Sicherheitsdiskurse bildete sich im deutschsprachigen Raum eine ähnliche, wenn auch weniger ausgeprägte Haltung. Seit zwei Dekaden besteht die Tendenz, einzelne Aufgabenbereiche der Polizei nach aussen zu verlagern.³⁷ Die Polizei teilt sich das Kerngeschäft Sicherheit mit anderen AkteurInnen wie Kommunen, privaten Anbietern oder kriminalpräventiven Einrichtungen für das Wohnumfeld.³⁸ Diese Entwicklung ist Ausdruck eines grösseren Wandels vom «interventionist state» zu einer «cooperative state policy»,³⁹ von der «autoritär auftretenden Staatspolizei hin zu einer sich stärker präventiv verstehenden Bürgerpolizei».⁴⁰ Die Qualität der Polizeiarbeit veränderte sich. Anders als das traditionelle hierarchisch-autoritäre Staatsverständnis des Obrigkeitsstaates mit seinem Gewaltmonopol und seinem zentralisierten Kontroll- und Kommandosystem der Polizei (hierarchical control mode), basiert der neue programmatische Ansatz auf Kooperation (cooperative network mode).⁴¹ Diesem Verständnis folgend eröffnen sich für die Wahrnehmung der Sicherheitsaufgaben vielfältige Querschnittsbereiche zwischen der Polizei und anderen Institutionen, etwa der Sozialen Arbeit. Staatliche Aufgaben werden dezentral wahrgenommen und sind damit auch weniger hierarchisch geregelt. Während einige darin eine «Erosion des Gewaltmonopols» sehen,⁴² betonen wiederum andere, dass der Staat nicht nur Aufgaben delegiert – er reklamiert auch neue Zuständigkeiten und baut bestehende Aufgaben aus.⁴³

Ko-Produktion und Case Management

Aus dienstleistungstheoretischer Perspektive lassen sich Ziele in der Sozialen Arbeit nur noch mit den KundInnen gemeinsam erreichen. KlientInnen müssen Anliegen und Probleme selber erkennen können, Dienste in Anspruch nehmen oder Verhaltensvorschläge befolgen wollen.⁴⁴ Nachhaltige Veränderungen zu erreichen erfordert, sich an der Kooperationsbereitschaft der Klientel zu orientieren.⁴⁵ Die Produktion und der Konsum sozialer Dienstleistungen fallen zeitlich zusammen.⁴⁶ Die Partizipation der KundInnen avanciert zu einer «Erfolgsbedingung personenbezogener sozialer Dienstleistungen».⁴⁷ Ferner gilt es, auch die Potentiale der Zivilgesellschaft zu nutzen. Das Zusammenspiel einer Vielzahl von Instanzen der Wohlfahrtsproduktion will optimiert sein, ohne dabei die «Selbststeuerungspotentiale dieser nicht-staatlichen Funktionssysteme zu beeinträchtigen».⁴⁸ Die sich wandelnden, komplexer werdenden Lebenslagen und Probleme, die «Notwendigkeit einer ganzheitlichen Sicht auf die Situation» der KundInnen, die Komplexität der «Querschnittsaufgaben» wie auch der finanzpolitische Druck auf die Angebote der Sozialen Arbeit erfordern die «Entwicklung von Kompetenzen zur Kooperation».⁴⁹ Mit dem Case Management gewinnt ein methodisches Verfahren an Bedeutung, in dessen Mittelpunkt eine organisierende



und steuernde Funktion steht. Als Arbeitsweise organisiert es «das nutzer- und ressourcenorientierte Vorgehen bei der Unterstützung im Einzelfall systematisch in einzelnen Schritten», um sich «in unspezifischer Weise der ganzen Situation einer Person oder Familie» zu widmen.⁵⁰ Vermehrt geht der Staat auch dazu über, die Leistungserbringung auf nicht-staatliche Organisationen zu übertragen. Er nimmt sich dabei aus der unmittelbaren Erbringung von Leistungen zurück, um Funktionen der Finanzierung und Regulierung sozialstaatlicher Angebote zu übernehmen. In Fragen der Ausgestaltung, der Finanzierung und des Controlling der Leistungserbringungen ergeben sich dadurch weitreichende Kooperationen mit gemeinnützigen und privatwirtschaftlichen Anbietern.⁵¹

Sicherheit im kooperativen Staat

In beiden Berufsfeldern vollzog sich eine markante Neuprogrammierung der Problem- und AdressatInnenwahrnehmung sowie der darauf bezogenen Aufgaben und institutionellen Handlungslogiken. Während sich die Polizei im Laufe des 19. Jahrhunderts von ihrer wohlfahrtspolizeilichen Rolle verabschiedet, treffen wir im Fürsorgekontext auf ein betont armenpolizeiliches Selbstverständnis. Die rationelle Armenpflege scheint sich jener Aufgaben und Handlungsmuster anzunehmen, die früher von der alten Policey wahrgenommen wurden. Bis in die 1940er-Jahre entfaltet sich die Fürsorge im Modus der polizeilichen Kontrolle, um sich dann von ihrem polizeilichen «Erbe» zu emanzipieren. Die partnerschaftliche Arbeitsbeziehung zwischen Hilfesuchenden und Helfenden avanciert zum Nukleus einer modernen Fallbearbeitungsrationaltät, womit ein kooperatives Moment an Bedeutung gewinnt. Im Feld der Polizei vollzieht sich erst in den 1990er-Jahren eine eigentliche kooperative Wende. Im Zuge der Verwaltungsreformen des NPM positioniert sie sich vermehrt als bürgernaher Dienstleistungsbetrieb und erfährt damit gleichzeitig eine Pädagogisierung ihrer Aufgaben. Die Dienstleistungslogik erfasst die Soziale Arbeit im gleichen Zeitraum. Die Parallelen der fachlichen Neuorientierung sind frappant. Polizeiliche wie soziale Sicherheit sind ohne die Kooperation von KundInnen und einem erweiterten Tableau an gesellschaftlichen AkteurInnen nicht mehr zu erbringen. Ein markanter Umbau des alten paternalistisch-hierarchischen Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft wird damit signalisiert: «von der regulativen Steuerung zur partnerschaftlichen Übereinkunft, von der zentralen Weisung zur dezentralen Koordination, von der Normsetzung zur Überzeugung, vom Einsatz hoheitlicher Machtmittel zum multilateralen Prozess der Zusammenarbeit».⁵² In beiden Feldern avanciert Kooperation zum zentralen Credo und verspricht im Falle von Sozialer Arbeit und Polizei eine effizientere Problembearbeitungsstrategie. Je anschlussfähiger Polizei und Soziale Arbeit aber füreinander werden, desto höher wird die Anforderung an eine Reflexion der institutionellen Mandate und der berufs- und professionslogischen Spezifika. Desto eher werden sie sich auch Fragen zur Transparenz und Legitimität ihrer Zusammenarbeit gefallen lassen müssen. Gefordert sind jetzt wissenschaftliche Beiträge, die über die gegenwärtig dominierende situativ-pragmatische Fachdebatte hinausreichen. ●

Literatur

- Behr, R. (2014): «Gewalt» und «Zwang» – Überlegungen zum Diskurs über Polizei. S. 203-218 in: Henning Schmidt-Semisch/Hess Henner (Hrsg.), Die Sinnprovinz der Kriminalität. Zur Dynamik eines sozialen Feldes. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Feltes, T./Marquardt, U./Schwarz, S. (2013): Policing in Germany: Developments in the Last 20 Years. S. 71-106 in: Zoltán G. Meško/Charles B. Fields/Lobnikar Branko/Andrej Sotlar (Hrsg.), Handbook on Policing in Central and Eastern Europe. New York: Springer Verlag.
- Flösser, G./Oechler, M. (2005): Dienstleistung in der Sozialen Arbeit. S. 197-200 in: Dieter Kreft/Ingrid Mielenz (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik.
- Foucault, M. (2006a): Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, M. (2006b): Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Garland, D. (1966): The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society. The British Journal of Criminology 36(4): 445-471.
- Gusy, C. (2012): Vom «Neuen Sicherheitsbegriff» zur «Neuen Sicherheitsarchitektur». S. 71-106 in: Thomas Würtenberger/Christoph Gusy/Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Innere Sicherheit im europäischen Vergleich. Sicherheitsdenken, Sicherheitskonzepte und Sicherheitsarchitektur im Wandel. Berlin: LIT Verlag.
- Herrnkind, M./Scheerer, S. (2003): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenzen. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Münster: LIT Verlag.
- Kählin, W./Lienhard, A./Wytttenbach, J. (2007): Auslagerung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Lange, H.-J. (2004): Polizei im kooperativen Staat. Verwaltungsreform und Neue Steuerung in der Sicherheitsverwaltung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Lange, H.-J. (2012): Der Wandel des föderalen Sicherheitsverbundes in Deutschland. S. 107-126 in: Thomas Würtenberger/Christoph Gusy/Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Innere Sicherheit im europäischen Vergleich Sicherheitsdenken, Sicherheitskonzepte und Sicherheitsarchitektur im Wandel. Berlin: LIT Verlag.
- Lange, H.-J./Ohly, H.P./Reichert, Jo (2009): Auf der Suche nach neuer Sicherheit - Eine Einführung. S. 11-17 in: Hans-Jürgen Lange/H. Peter Ohly/Jo Reichert (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen. Wiesbaden: VS Verlag.
- Lehmann, F. (2007): Der Polizeikompass - Eine kleine Orientierungshilfe in der föderalistischen Polizeilandschaft der Schweiz. Neuchâtel: Schweizerisches Polizei-Institut.
- Matter, S. (2006): Wissenstransfer und Geschlecht. Die Rezeption «amerikanischer» Methoden in der Schweizer Sozialarbeit der 1950er Jahre. Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 49: 49-57.
- Matter, S. (2011): Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900-1960). Zürich: Chronos.
- Merchel, J. (1978): Zur sozialpädagogischen Kritik an der Institution der Jugendpolizei. Neue Praxis 8(2): 177-187.
- Merten, U. (2015): Professionelle Kooperation: Eine Antwort auf die Zersplitterung und Ausdifferenzierung sozialer Dienstleistungen. S. 21-69 in: Ueli Merten/Urs Kaegi (Hrsg.), Kooperation kompakt. Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Opladen: Barbara Budrich.
- Meury, W. (2015): Im Spannungsfeld zwischen Akzeptanz und Repression. Erfahrungen, Resultate und die aktuelle Situation in Basel-Stadt inkl. überraschende Nebeneffekte. Referat an der Tagung der Arbeitsgruppe SuPo. 24. Juni 2015. Kongresshaus Biel. www.tinyurl.com/q2h5hnn, Zugriff 3.9.2015.
- Olk, T./Otto, H.-U./Backaus-Maul, H. (2003): Soziale Arbeit als Dienstleistung – Zur analytischen und empirischen Leistungsfähigkeit eines theoretischen Konzepts. S. IX-LXXII in: Otto Olk/Hans-Uwe Otto (Hrsg.), Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlegungen, Entwürfe und Modelle. München: Luchterhand.
- Oechler, M. (2015): Dienstleistungsorientierung. S. 302-311 in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit. München: Ernst Reinhardt.

Piñeiro, E./Koch, M./Pasche, N. (2014): «Eine Verwaltung für alle». Zur Programmatik der Interkulturellen Öffnung in der Schweiz. S. 373-379 in: Migration und Soziale Arbeit 36(4).

Ritter, E.-H. (1990): Das Recht als Steuerungsmedium im kooperativen Staat. S. 29-112 in: Dieter Grimm (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts. Baden-Baden: Nomos.

Schaarschuch, A. (2003): Die Privilegierung des Nutzers. Zur theoretischen Begründung sozialer Dienstleistungen. S. 150-169 in: Otto Olk/Hans-Uwe Otto (Hrsg.), Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlegungen, Entwürfe und Modelle. München: Luchterhand.

Schnurr, S. (2015): Partizipation. S. 1171-1180 in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit. München: Ernst-Reinhardt.

Sutter, G. (2007): Vom Polizist zum Fürsorger. Etablierung und Entwicklung der professionellen Fürsorge in der Gemeinde Bern 1915-1961. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 69(4): 259-287.

Weber, M. (1966): Staatssoziologie. Berlin: Dunker & Humblot.

Wendt, W.R. (2015): Care und Case Management. S. 258-264 in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit. München: Ernst-Reinhardt.

Wilz, S.M. (2012): Die Polizei als Organisation. S. 115-131 in: Maja Apelt/Veronika Tacke (Hrsg.), Handbuch Organisationstypen. Wiesbaden: Springer Verlag.

Ziegler, H. (2001): Crimefighters United – Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei. neue praxis 31(6): 538-557.

12 Vgl. Sutter 2007.

13 Vgl. ebd.

14 Matter 2006: 55.

15 Merchel 1978: 185.

16 VMAier 2009: 275.

17 Vgl. ebd.

18 Maier 2009: 276.

19 Vgl. Weber 1966.

20 Kälin et al. 2007: 3.

21 Vgl. Herrnkind/Scheerer 2003.

22 Vgl. Lange 2012.

23 Wilz 2012: 125-126.

24 Behr 2014: 207.

25 Lehmann 2007: 14.

26 Olk/Otto et al. 2003: XXVIII.

27 Vgl. Oechler 2015.

28 Olk/Otto et al. 2003: L.

29 Vgl. ebd.

30 Olk/Otto et al. 2003: LI.

31 Vgl. Piñeiro/Koch et al. 2014.

32 Flösser/Oechler 2005: 199.

33 Lehmann 2007: 14.

34 Gusy 2012: 74.

35 Vgl. Feltes et al. 2013.

36 Vgl. Garland 1996.

37 Vgl. Lange/Ohly et al. 2009.

38 Vgl. Lange 2012.

39 Feltes et al. 2013: 105.

40 Lange 2012: 108.

41 Vgl. Feltes et al. 2013.

42 Bandemer 1997 zit. nach Lange 2004: 134.

43 Vgl. Lange et al. 2009.

44 Vgl. Olk/Ohly et al. 2003.

45 Vgl. Flösser/Oechler 2005.

46 Vgl. Schaarschuch 2003.

47 Schnurr 2015: 1173.

48 Olk/Ohly et al. 2003: LX.

49 Merten 2015: 21-22.

50 Wendt 2015: 260.

51 Vgl. Olk/Ohly et al. 2003.

52 Ritter 1990: 73.

Endnoten

- 1 Vgl. auch den Tagungsbericht von Schneider in diesem Heft.
- 2 Meury 2015: 4.
- 3 Merchel 1978: 185.
- 4 Vgl. Ziegler 2001.
- 5 Maier 2009: 274.
- 6 Vgl. Foucault 2006a.
- 7 Vgl. Foucault 2006b.
- 8 Vgl. Sutter 2007.
- 9 Matter 2011: 136.
- 10 Sutter 2007: 274.
- 11 Matter 2006:55.

Bücher zum Thema



Die psychotische Parallelwelt. Zum Substanzkonsum und Leben von psychisch kranken wohnungslosen Männern
Christian Brück
 2014, LIT Verlag, 240 S.

Psychisch kranke wohnungslose Menschen mit Drogenkonsum sind in jedem Stadtbild präsent, aber dennoch in der Suchtforschung eine stark vernachlässigte Zielgruppe. Dieses Buch gibt einen Einblick in eine Parallelwelt von Menschen am Rande der Gesellschaft inmitten von Armut, Gewalt, Isolation, Perspektivlosigkeit, psychischen Erkrankungen und Drogenkonsum, indem es die Erfahrungen und Sichtweisen von zwölf Betroffenen auswertet. Neben den Motiven und Folgen des Substanzkonsums werden Mängel im Hilfesystem und der Forschung transparent, sowie die oft übersehene Menschlichkeit des Personenkreises.



Kooperation kompakt. Professionelle Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit
Ueli Merten/Urs Kaegi (Hrsg.)
 2015, Budrich, ca. 280 S.

Kooperation verschiedener Professionen wird angesichts der komplexer werdenden Problematiken von KlientInnen, wachsenden Anforderungen von Leistungsträgern und Behörden sowie der zunehmenden fachlichen Spezialisierung immer wichtiger. SozialarbeiterInnen handeln kooperativ mit KlientInnen sowie auf intraprofessioneller, interprofessioneller und interorganisationaler Ebene. Kooperieren gilt als die zentrale und anforderungsreiche Handlungs- und Haltungskompetenz für die Soziale Arbeit. Das Buch vermittelt Wissen über Interaktions- und Kommunikationsprozesse ebenso wie Methoden der Gestaltung effektiver Teamarbeit, die Grundlagen konstruktiver Konfliktbearbeitung, das erfolgreiche Gestalten über Projekt- und Casemanagement sowie das Wissen über Organisationen und Versorgungssysteme.

Informationen von KlientInnen weitergeben? Grundlagen und Praxistipps

Informationen von KlientInnen der Suchthilfe dürfen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen weiter gegeben werden. Das ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Suchthilfe. Und darüber hinaus aus dem Grundsatz der Vertraulichkeit und der Niederschwelligkeit. Zum Schutz des/der Betroffenen oder Dritter kann eine Information an Dritte aber gerechtfertigt oder verpflichtend sein. Dafür müssen aber ganz bestimmte Voraussetzungen (Rechtfertigungsgründe) erfüllt sein.

Peter Mösch Payot

lic.iur. LL.M. Professor Hochschule Luzern, Institut Sozialarbeit und Recht.
Werftstrasse 1, CH-6002 Luzern, Tel. +41 (0)41 367 48 48,
peter.moesch@hslu.ch, www.tinyurl.com/moesch-Payot

Schlagwörter: Informationsweitergabe | Datenschutz |
Berufsgeheimnis | Schweigepflicht | Meldepflicht |

Suchthilfe zwischen Vertrauensverhältnis und Informationsweitergabe

Suchthilfe findet heute weitgehend im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben statt. Diese Aufgaben sind bundesrechtlich in diversen Erlassen der Bundesgesetzgebung umschrieben¹ und wurden kantonrechtlich konkretisiert.

Im Bereich der vier Säulen der Suchtpolitik der Prävention; der Therapie und Wiedereingliederung; der Schadensminderung und Überlebenshilfe und der Kontrolle und Repression² können sowohl Kongruenz als auch Zielkonflikte auftauchen.

Die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei ist heute vielfältig. In kooperativer Form erfolgt etwa vielerorts die Absprache lokaler Politiken und operativer Vorgehensweisen mit Blick auf gemeinsame Ziele der Suchtpolitik. Für die Frage der Meldung suchtgefährdeter Personen von Fachstellen oder der Polizei an Suchtberatungsstellen wurde mit Art. 3c BetMG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die selber allerdings nicht klärt, wie die Suchtberatungsstellen mit solchen Meldungen umgehen sollen.³ Hingegen zeigt die Beratungspraxis des Autors, dass oft Unsicherheiten bestehen, inwieweit die Suchthilfe individuelle Personendaten an andere Behörden, etwa an die Polizei, weitergeben darf. Einige generelle Regeln hierzu sollen im Folgenden praxisnah dargelegt werden.

Grundlegend ist zu beachten, dass im Bereich der Suchthilfe ständig sensible Informationen über die Gesundheit, die soziale Situation die Persönlichkeit etc. erhoben und bearbeitet werden, womit Fragen des Daten- und Geheimnisschutzes von erheblicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Suchthilfe mit Dritten und insbesondere mit der Polizei besteht insoweit schon jenseits aller rechtlichen Fragen unter Umständen ein Dilem-

ma: Es ist typisch für die Unterstützungs-, Überlebens- und Beratungsangebote der Suchthilfe, dass diese ein Vertrauensverhältnis zur KlientInnenschaft voraussetzen. Dieses Verhältnis könnte durch eine Bekanntgabe von Informationen gefährdet werden. Andererseits bestehen Verpflichtungen zum Schutz der KlientInnen oder evtl. auch Dritter, die eine Meldung an Dritte günstig erscheinen lassen können. In bestimmten Fällen bestehen gar rechtliche Meldepflichten.

Der konkrete Spielraum der Akteure der Suchthilfe ist jeweils abhängig von der Bestimmung des genauen Auftrages und den jeweiligen konkreten kantonalen, evtl. gar kommunalen Gesetzesnormen. Diese Regeln bestimmen den Umfang der Schweigepflicht und der Informationsweitergabe mit.

Rechtliche Grundlagen und Prinzipien des Datenschutzes in der Suchthilfe

Datenschutz als Persönlichkeitsschutz

Sinn und Zweck des Datenschutzes, der den gesamten Bereich des Umganges mit persönlichen Informationen betrifft, ist der Schutz der Persönlichkeit der Personen, von denen Daten bearbeitet werden. So garantieren schon Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) den Anspruch jeder Person «auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten». Diese Wertorientierung wird durch diverse strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und spezifische privatrechtliche Persönlichkeitsschutz- und Datenschutznormen konkretisiert.⁴ Der Geheimnisschutz ist etwa strafrechtlich für die Berufsgruppen im Feld der Suchthilfe durch die Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses⁵ geschützt (Art. 321 Strafgesetzbuch StGB). Das Berufsgeheimnis von Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist generell durch den Übertretungstatbestand von Art. 35 DSG, der als Antragsdelikt konzipiert ist, geschützt. Die schärfere Strafnorm von Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis) ist für die dort explizit genannten Berufsgruppen, etwa PsychologInnen und ÄrztInnen, anwendbar.⁶ Bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben ist darüber hinaus das Amtsgeheimnis⁷ zu wahren, welches in vielen kantonalen Personalgesetzen zusätzlich explizit verankert ist. Das Amtsgeheimnis gilt auch, wenn private Träger öf-

fentliche Aufgaben im Rahmen von Leistungsaufträgen wahrnehmen. Der Grundsatz der Verschwiegenheit folgt prinzipiell aus den jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzen⁸ und den strafrechtlichen Normen zum Amts- und/oder Berufsgeheimnis. Andererseits können bundes- und kantonale rechtliche Regeln die Weitergabe von Informationen erlauben oder gar Meldepflichten beinhalten.

Der Umgang mit persönlichkeitsbezogenen Informationen folgt einigen Prinzipien,⁹ die sich so oder ähnlich in allen Datenschutznormen finden. Im Prinzip gilt, dass die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere auch die Informationsweitergabe, zwar nicht vollständig verboten, aber nur unter bestimmten rechtfertigenden Voraussetzungen erlaubt sind. Die wesentlichen Elemente dieser Rechtfertigungsgründe werden nachfolgend dargestellt.¹⁰

Rechtfertigung der Weitergabe von Informationen

Die Gründe, die eine Datenweitergabe rechtfertigen können sind insbesondere

- eine entsprechende Gesetzesgrundlage
- das Bestehen einer Einwilligung des Betroffenen

Darüber hinaus kann in Notfällen, Notstandssituationen oder Notwehrfällen ein Informationsaustausch gerechtfertigt sein. In Notfällen spielen das Verhältnismässigkeitsprinzip und die entsprechende Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen eine besondere Rolle. Insoweit muss es um erhebliche Interessen gehen, die für die Informationsweitergabe sprechen: So etwa, wenn eine Drittperson unmittelbar und akut gefährdet ist und eine Informationsweitergabe geeignet und notwendig erscheint, um diese Gefährdung abzuwenden.¹¹

Die Zulässigkeit der Informationsweitergabe aufgrund einer Einwilligung des oder der Betroffenen und auf der Basis einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage sollen im Folgenden etwas präziser dargestellt werden.

Rechtfertigungsgrund durch Einwilligung der Betroffenen

Möglich ist zunächst, dass eine Einwilligung, bzw. eine Vollmacht eingeholt wird, um eine Weitergabe von heiklen Informationen, etwa zum Gesundheitszustand, zum Konsumverhalten etc. zu rechtfertigen. Dies benötigt eine Einwilligung, die ein echter Akt der Selbstbestimmung ist.

Sollen Auskünfte auf Anfrage hin gegeben werden oder eine Meldung erfolgen auf der Basis einer Einwilligung des oder der Betroffenen so ist Folgendes zu beachten:

- Zur Rechtfertigung braucht es insoweit eine «echte» Einwilligung. Das heisst, dass der/die Betroffene urteilsfähig sein muss und konkret wissen muss, wozu sie oder er einwilligt.
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen.¹² Das ist nur dann der Fall, wenn sie ohne Druck, insbesondere ohne Androhung von Nachteilen im Falle der Nichtzustimmung erfolgt.
- Auch müssen die möglichen Konsequenzen der Meldung oder Auskunft bekannt und von der Einwilligung umfasst sein.

Deswegen sind Blankobevollmächtigungen grundsätzlich nicht genügend. Die Einwilligung zur Informationsweitergabe hat sich vielmehr auf eine bestimmte oder zumindest bestimmbar Drittperson oder Stelle zu beziehen und sich auf einen klaren Gegenstand zu beschränken.¹³ Bei Kindern, die noch nicht urteilsfähig sind, entscheiden die Eltern. Soweit das Kind bezüglich der Einwilligung urteilsfähig ist, entscheidet es grundsätzlich selbständig,¹⁴ da die Entscheidung über die informationelle Selbstbestimmung höchstpersönlichen

Charakter hat.¹⁵ Falls eine Information an Dritte, etwa an die Polizei, auch Erziehungsaspekte des Kindes umfasst, so ist es ratsam, im Regelfall die Einwilligung der Eltern einzuholen.

Für die Praxis ist es wichtig, dass eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Öffentliche Stellen müssen im Weiteren immer im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages handeln, wenn sie persönlichkeitsrelevante Informationen austauschen, auch wenn eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.

Träger von Amtsgeheimnissen müssen beachten, dass im Prinzip zusätzlich eine Geheimnisbindung seitens einer vorgesetzten Stelle notwendig ist.¹⁶

Bei Trägern von Berufsgeheimnissen kann die Entbindung durch die vorgesetzte Stelle oder durch die Berufsaufsichtsinstanz eine Einwilligung der Betroffenen ersetzen und eine Informationsweitergabe rechtfertigen.¹⁷

Rechtfertigung durch besondere Gesetzesgrundlagen

Eine Rechtfertigung für die Weitergabe von persönlichen Informationen kann darin bestehen, dass eine besondere Gesetzesnorm Auskunfts- oder Melderechte oder eine Meldepflicht statuiert. So sieht etwa Art. 443 Zivilgesetzbuch ZGB bei Hilfebedürftigkeit eine Informationspflicht der Suchthilfe (so genannte Gefährdungsmeldung) gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzinstanzen vor; bei Trägern von Berufsgeheimnissen nach Strafgesetzbuch handelt es sich um Informationsrecht.¹⁸

Ebenso bestehen Anzeigerecht und Anzeigepflichten hinsichtlich Straftaten gegenüber der Strafjustiz.¹⁹ Insoweit schafft Art. 301 Strafprozessordnung StPO ein grundsätzliches Recht für Private zur Strafanzeige, wenn diese von strafbaren Handlungen Kenntnis erhalten. Art. 302 StPO sieht für Strafbehörden wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft eine Pflicht vor, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind. Die Suchthilfe ist zwar keine Strafbehörde. Aber gemäss Art. 302 Abs. 2 und 3 StPO können Kantone die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden vorsehen, wobei die strafprozessualen Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte explizit vorbehalten sind. Insoweit besteht eine grosse kantonale Vielfalt entsprechender Regeln.

Weitere Normen können es rechtfertigen, dass Suchthilfestellen für laufende Verfahren dieser Behörden unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft geben können oder müssen. Zu denken ist an Normen im Strafprozessrecht für die Strafbehörden bzw. im Verfahrensrecht des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts für die Information an die Abklärungsstellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Je nachdem bestehen auch meist an bestimmte Bedingungen gebundene Auskunftsbefugnisse oder evtl. –pflichten in kantonalen Polizeigesetzen, in Verfahrensnormen weiterer Behörden oder in den Grundlagen des kantonalen Datenschutzrechts (so genannte Rechts- und Amtshilfe).²⁰ Typische Voraussetzungen dafür sind ein spezifisches Gesuch eines öffentlichen Organs, die Notwendigkeit des Informationsaustausches zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle, die Zweckbindung und die Unzumutbarkeit anderer Datenbeschaffungsmöglichkeiten.²¹ Bei Trägern von strafrechtlichen Amts- oder Berufsgeheimnissen kann die Entbindung durch die vorgesetzte Stelle oder durch die Berufsaufsichtsinstanz eine Informationsweitergabe rechtfertigen (Art. 320 Ziff. 2 und Art. 321 Ziff. 2 StGB).²² Für diese Personen besteht bei Delikten gegen Minderjährige in jedem Fall ein gesetzliches Melderecht an die Kinderschutzhilfe, unabhängig von einer Entbindung (Art. 364 StGB).



Vorgehen bei der Prüfung der Weitergabe von Informationen durch die Suchthilfe

Bevor im Bereich der Suchthilfe eine Information weitergegeben wird, sind die bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen sorgfältig zu analysieren. Dazu gehört eine Klärung des eigenen öffentlichen Auftrages, der Regeln zum Datenschutz und zum Berufs- und Amtsgeheimnis bzw. zu allfälligen Melde- oder Auskunftsrechten oder -pflichten.

Darauf basierend kann dann bestimmt werden, ob eine Weitergabe individueller Informationen erlaubt ist oder dazu gar eine Verpflichtung besteht.

Falls eine Erlaubnis, aber keine Pflicht zur Auskunft bzw. zur Meldung vorliegt, so gilt es für die Suchthilfestellen, einen Entscheid nach sachlichen, auf den jeweiligen Zweck des Auftrages und die konkrete Situation bezogenen Kriterien zu fällen.

Bei der Nachfrage nach Auskünften ist es im Zweifel ratsam, eine schriftliche Anfrage unter Benennung der Rechtsgrundlage der Auskunftseinholung zu verlangen. So können vorschnelle Amts- und Berufsgeheimnispflichtverletzungen vermieden werden. Auch kann so ein professioneller Umgang mit Informationen gesichert werden.

Es ist dabei von Vorteil, seitens der Suchthilfestelle typische und häufige Informationsaustauschfragen generell konzeptionell zu klären. Bei Melde- und Auskunftsrechten ist es wichtig zu benennen, wer in welchem Verfahren für einen solchen Entscheid zuständig ist und was dabei die Kriterien sind.

Datenschutz- und Geheimnisschutzbestimmungen sollten insbesondere im Bereich der Suchthilfe nicht vorschnell preisgegeben werden. Sie sind Ausdruck von Diskretion und ermöglichen damit Vertrauen des/der Klienten/-in gegenüber der Institution bzw. deren Mitarbeitenden. Sie sind so häufig die notwendige Voraussetzung dafür, dass die Betroffenen die Angebote von Beratung und Unterstützung überhaupt in Anspruch nehmen. Datenschutzfragen betreffen also mitunter geradezu die Daseinsgrundlage der Suchthilfe.²³●

Literatur

- Belser, E.M./Epiney, A./Waldmann, B. (2011): *Datenschutzrecht, Grundlagen und öffentliches Recht*. Bern.
- Mösch Payot, P. (2015): *Datenschutz im Sozialbereich* (§ 27). S. 979ff. in: Nicolas Passadelis/David Rosenthal/Hanspeter Thür (Hrsg.), *Handbücher für die Anwaltspraxis: Datenschutzrecht. Beraten in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung*. Basel.
- Rosch, D. (2012): *Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe: die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*. FamPra 4/2012: 1020ff.

Endnoten

- 1 Vgl. insb. Art. 1a Betäubungsmittelgesetz (BetMG, SR 812.121) und Art. 3b BetMG.
- 2 Vgl. Art. 1a BetMG.
- 3 Art. 3c BetMG lautet:
Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:
sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben; eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten. Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind.

- Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches. Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.
- 4 Belser/Epiney et al. 2011: 412f.
 - 5 Art. 321 StGB zum strafrechtlichen Berufsgeheimnis lautet:
1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.
Art. 35 zum allgemeinen Berufsgeheimnis gemäss Eidgenössischem Datenschutzgesetz lautet:
Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.
Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.
Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.
 - 6 Art. 321 StGB kann auch für nichtärztliche Fachpersonen der Suchthilfe relevant sein, etwa für Mitarbeitende von Angeboten der Suchthilfe, die unter ärztlicher Leitung stehen.
 - 7 Art. 320 StGB zum Amtsgeheimnis lautet:
1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.
 - 8 Nimmt die Suchthilfe öffentliche Aufgaben wahr, so gilt das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz. Werden durch die Suchthilfe einzig private Aufgaben wahrgenommen, so kommt das Datenschutzgesetz des Bundes zur Anwendung.
 - 9 Belser/Epiney et al. 2011: 509ff.; 802ff.
 - 10 Vgl. etwa für das Berufsgeheimnis die Rechtfertigungsgründe in Art. 321 Ziff 2 und 3 StGB; für das Amtsgeheimnis Art. 320 Ziff. 2 StGB und für das Datenschutzgesetz des Bundes Art. 4 und 13 DSG.
 - 11 Vgl. § 16 Abs. 1 lit. c ZH-IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz).
 - 12 BGer (Bundesgericht) 8C.949/2011 vom 4. September 2012: E. 7.4.
 - 13 BGer 8C.949/2011 vom 4. September 2012: E. 7.
 - 14 Vgl. Mösch 2015.
 - 15 Vgl. Art. 19c ZGB.
 - 16 Vgl. Art. 320 Ziff. 2 StGB.
 - 17 Vgl. Art. 321 Ziff. 2 StGB.
 - 18 Vgl. Art. 443 ZGB; Art. 364 StGB. Siehe dazu Rosch 2012.
 - 19 Vgl. Art. 301 und Art. 302 STPO.
 - 20 Vgl. Belser/Epiney et al. 2011.
 - 21 Vgl. etwa § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 ZH-IDG.
 - 22 Vgl. Art. 320 Ziff. 2 und Art. 321 Ziff. 2 StGB.
 - 23 Vgl. Mösch 2015.

Öffentliche Räume kooperativ gestalten: Beispiele aus Österreich

Die Kontroversen um das «Komatrinken» von Jugendlichen 2007 machten die fragmentierte Zusammenarbeit von Stakeholdern des öffentlichen Raums sichtbar und zeigten ihre Nachteile für Nutzende. Das Projekt AGORA wollte zur Weiterentwicklung der Kooperation von Polizei und Sozialarbeit beitragen. Ein kooperativ gestalteter öffentlicher Raum – so die Annahme – fördert das Wohlbefinden (und damit die Gesundheit) der Nutzenden, wie auch der Kooperierenden. Da wesentliche Unterschiede zwischen öffentlichen Räumen und Problemlagen von Grosstädten und kleinstädtisch-ländlichen Regionen bestehen, wurde das Projekt in den Bundesländern Wien und Niederösterreich durchgeführt.

Irmgard Eisenbach-Stangl

Projekt Koordinatorin, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, A-1090 Wien, Berggasse 17, eisenbach-stangl@euro.centre.org, www.euro.centre.org

Kurt Fellöcker

Fachhochschule St. Pölten, Studienprogramm Sozialarbeit
Matthias Corvinus-Str. 15, A-3100 St. Pölten,
kurt.felloecker@fhstp.ac.at, www.fh-stpoelten.ac.at

Katrin Gasiör

Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, A-1090 Wien,
gasiör@euro.centre.org, www.euro.centre.org

Judith Haberhauer

Fachhochschule Campus Wien, Studienprogramm Soziale Arbeit, A-1100 Wien,
Favoritenstr. 226, judith.haberhauer@fh-campuswien.ac.at, www.fh-campuswien.ac.at

Schlagwörter: öffentlicher Raum | Kooperation | Soziale Arbeit | Polizei |

Ausgangslage und Projektziele

Die kontroverse Debatte um das «Komatrinken» von Jugendlichen im Jahr 2007 zeigte, dass in Österreich wenig Einigkeit über präventive Eingriffe bei öffentlichem Substanzkonsum, Berausung und ihren Folgeerscheinungen bestand.¹ Zu demselben Ergebnis kam eine Studie über «jugendliche Alkoholszenen» (JASZ) im öffentlichen Raum, die mit Förderung des Fonds Gesundes Österreich in den Jahren 2005-2008 durchgeführt worden war.² Die Studie dokumentierte, wie machtlos Erziehungsberechtigte sich fühlten, sobald junge Menschen den privaten Raum verlassen hatten; wie belastet die Polizei, die im öffentlichen Raum präsenteste Berufsgruppe, die auch präventive Funktionen wahrzunehmen hat; wie gefordert und teils unterausgestattet die Soziale Arbeit, die vorrangig in Form mobiler Jugendarbeit im öffentlichen Raum aktiv wird; und wie profitorientiert zumindest Teile der Gastronomie und des Handels, die durch konsumfördernde Massnahmen Umsatz und öffentliche Berausung Jugendlicher steigerten. Die Medien schliesslich erhöhten die Attraktivität des öffentlichen Besäufnisses durch Skandalisieren und trugen dazu bei, dass substanzbezogene Probleme vor allem mit der nächsten Generation assoziiert wurden.

Die genannten Berufsgruppen – relevante Umwelten für jugendliche Alkoholkonsumierende im öffentlichen Raum – reagierten zur Zeit von JASZ höchst widersprüchlich und kommunizierten nur in Ausnahmefällen untereinander, wie etwa im Rahmen zeitlich und räumlich begrenzter Präventionsprojekte. Dieser Mangel regte das Projektteam von JASZ zu einem Folgeprojekt an, das zur Entwicklung der Zusammenarbeit der im öffentlichen Raum aktiven Berufsgruppen bei risikoreichem Verhalten – am Beispiel von Substanzkonsum, Intoxikationen und Gewalttätigkeit beitragen sollte. Die Vernetzungsaktivitäten sollten sich auf Polizei und Soziale Arbeit – auf zwei von vier ausgewählten Zielgruppen – konzentrieren, die natürlich nicht alle Stakeholder im öffentlichen Raum umfassen. Beschränkungen war nicht nur das Projekt, sondern ist auch die vorliegende Arbeit unterworfen: sie wird über Ergebnisse zur Kooperation von Polizei und Sozialer Arbeit berichten. Das Projektteam bestand aus Mitarbeitenden des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien und aus Mitarbeitenden der Fachhochschulen St. Pölten, Niederösterreich und Campus Wien, Studienprogramme für Soziale Arbeit.

Projektkonzepte und Projekträume

Das wichtigste Ziel von AGORA – wie der Kurztitel des Folgeprojekts lautete – war, zur Entwicklung der Kooperation von Polizei und Sozialer Arbeit im öffentlichen Raum beizutragen. Damit nicht genug, wollte AGORA auch einen Beitrag zur strukturellen Verankerung der weiterentwickelten Kooperation leisten und sich dadurch von den kurzlebigen Präventionsprojekten mit kurzlebigen Effekten unterscheiden, die das Projektteam in Zeiten von JASZ kritisiert hatte. Die Laufzeit von AGORA betrug 3 Jahre: die Arbeit am Projekt wurde im Mai 2012 aufgenommen und im Sommer 2015 beendet.³

AGORA setzte auf den Aufbau eines kooperativ gestalteten öffentlichen Raums anstelle eines Raums, der durch nicht abgestimmte, teils auch konfligierende Haltungen und Hand-

lungen mit Gestaltungsmacht ausgestatteter Stakeholder bestimmt ist. Ein kooperativ gestalteter öffentlicher Raum – so die Annahme von AGORA – fördert nicht nur das Wohlbefinden der Kooperierenden, sondern auch und vor allem das Wohlbefinden der ihn Nutzenden, insbesondere jener, die sich riskant verhalten. Folgt man Ansätzen der Weltgesundheitsorganisation (Ottawa Charta 1986,⁴ Jakarta Erklärung 1997⁵) ist die Steigerung des Wohlbefindens auch als gesundheitsfördernder Faktor zu betrachten. Ein kooperativ gestalteter öffentlicher Raum sollte eine Umwelt – ein Setting – bilden, in dem Probleme und Konflikte, wenn schon nicht gelöst oder vermindert, zumindest nicht (weiter) vermehrt und/oder eskaliert werden.

Da von grossen quantitativen wie qualitativen Unterschieden des risikoreichen Verhaltens zwischen dem öffentlichen Raum einer Grossstadt und den «öffentlichen Räumen» kleinstädtisch-ländlicher Regionen⁶ auszugehen war, wurde das Projekt in den Bundesländern Wien und Niederösterreich durchgeführt. Für die Feldarbeit wurden jeweils drei Bezirke mit heterogenen Problemlagen ausgewählt.

Feldarbeit und Methoden

Da sich bald nach Projektbeginn herausstellte, dass Polizei und Soziale Arbeit in den Jahren der Projektentwicklung und Antragstellung begonnen hatten zu kooperieren, und sich auch weitere Differenzen zwischen vorgesehenen Projektschritten und Feld auftraten, musste der Projektplan mehrfach der «widerspenstigen Realität» angepasst werden. De facto wurde in einem ersten Projektschritt die aktuelle Praxis von Polizei und Sozialer Arbeit in den ausgewählten Bezirken durch Beobachtungen und Interviews erhoben, die Studierende der beiden Fachhochschulen durchführten. Die Erhebungen wurden durch Recherchen der Vernetzungen beider Berufsgruppen ergänzt. In einem zweiten Schritt wurde in Arbeitsgruppen, die aus Mitarbeitenden von Polizei und Sozialer Arbeit zusammengesetzt waren, bezirksweise an der Vernetzung gearbeitet, wobei sich rasch der Bedarf nach einer geeigneten Vermittlung oder «Nahtstelle» ergab. Der Bedarf wurde – um es vorwegzunehmen – durch die Bezirkspolitik befriedigt, allerdings nur in Niederösterreich.

Die Vorwegnahmen erleichtern den Sprung in die Ergebnisse: Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit den Organisationsformen, der Position und der Vernetzung der beiden Berufsgruppen in Wien und Niederösterreich, der darauf folgende mit den Vernetzungskräften und in einem dritten Ergebnisteil wird über den Verlauf der Vernetzungsarbeit in einem Wiener und einem niederösterreichischen Bezirk berichtet.

Polizei und Soziale Arbeit in Wien und in Niederösterreich

Organisationsformen und Position der beiden Berufsgruppen unterscheiden sich nach Bundesland und untereinander. Vergleichsweise einheitlich ist die Bundesbehörde Polizei, die staatliche, gesetzlich festgelegte Aufgaben wahrnimmt. Der operative Teil der Aufgaben wird von der in Polizeiinspektionen (PI) organisierten Bundespolizei wahrgenommen, die dem Innenministerium untersteht und von diesem den Landespolizeibehörden – wie es in österreichischer Amtssprache lautet – «beigegeben» wird.

Die zentralistisch-hierarchische, auch mit Berufstiteln an das Militär erinnernde Arbeitsorganisation der Polizei wird durch Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen zunehmend aufgeweicht. Die Zusammenarbeit wurde auch durch die Einführung spezialisierter Präventivbeamter vorangetrieben. Präventionsbeamte sind in verschiedenen Bereichen, u.a. der Jugendarbeit, der Gewalt- und Suchtprävention tätig. Sie werden zwar selten im öffentlichen Raum aktiv, kooperieren

aber eng mit anderen Einrichtungen. Zurzeit sind präventionspolizeiliche Aktivitäten in Wien besser ausgebaut und weitergehend professionalisiert als in Niederösterreich.

Die ganz anders gearteten Organisationen der Sozialen Arbeit fallen durch wenig einheitliche und diffuse Strukturen auf. Die mobile oder aufsuchende Soziale Arbeit, die für den öffentlichen Raum zuständig ist, wird in beiden Bundesländern durch kleine, hierarchisch «flache», bezirksübergreifende private Vereine mit unterschiedlichen Trägerorganisationen und unterschiedlichen (wenn auch zumeist staatlichen) Auftrag- und Geldgebern durchgeführt. In Wien ist – wie alle Formen der Sozialen Arbeit – auch die mobile Arbeit ungleich besser ausgebaut als in Niederösterreich (und in allen anderen Bundesländern!), sie ist hier auch weit stärker diversifiziert und – insbesondere zur Deeskalation von Konflikten und Leidensminderung – auf verschiedenste Problem- und Konfliktgruppen gerichtet. Ihre tragende Rolle bei der Gestaltung des öffentlichen Raums neben und in Kooperation mit der Polizei wird durch die demokratiepolitischen Aufgaben unterstrichen, die ihr von der Stadtpolitik zugewiesen wurden. Im «Mission Statement»⁷ «Soziale Arbeit im öffentlichen Raum», das 2013 ressortübergreifend erarbeitet wurde, heisst es: «Die Stadt Wien versteht den öffentlichen Raum als einen sozialen Raum mit politischer Bedeutung. [...] Der öffentliche Raum unterliegt vielen Nutzungsansprüchen. Er steht allen gleichermassen zur Mitgestaltung offen. [...] Der öffentliche Raum ist charakterisiert durch die «unabgestimmte» Vielfalt der Gesellschaft und ist daher auch Austragungsort von Differenzen und Reibungen. Diese Nutzungskonflikte sind auch eine Chance, einem gleichberechtigten «Nebeneinander» der unterschiedlichen Ansprüche gerecht zu werden. Die Stadt Wien tritt gegen jede Form von Diskriminierung in und Verdrängung aus dem öffentlichen Raum auf. [...] Die Verwirklichung der Grundsätze der Stadt Wien in Bezug auf den öffentlichen Raum wird nur in einer interdisziplinären, ressort- und institutionenübergreifenden Kooperation und Vernetzung erreicht. [...] Basierend auf diesen Grundsätzen setzt die Stadt Wien vielfältige Angebote der Sozialen Arbeit ein. [...] Für die Stadt Wien bedeutet der Einsatz Sozialer Arbeit im öffentlichen Raum auch, den Ausgleich zwischen ökonomischen und sozialen Interessen zu stützen».

In den kleinstädtisch-ländlichen Gebieten liegt die Verantwortung für die alltägliche Gestaltung des öffentlichen Raumes vor allem in den Händen der Polizei. Der wenig ausgebauten Sozialen Arbeit ist der private Bereich zugewiesen, und ihr wird auch dann, wenn sie Aufgaben in der Öffentlichkeit bekam, hier ein marginaler Platz zugeteilt. Fallen für die Polizei «soziale Aufgaben» in der Öffentlichkeit an, kooperiert sie vorzugsweise mit privaten Sicherheits- und Rettungsdiensten: Mit diesen eint sie das Verständnis sozialer Aufgaben als «Rettung» (Einzelner). Zu erwähnen bleibt, dass sich die Eingriffe der Polizei fast ausschliesslich an junge Männer richten und Probleme in der Öffentlichkeit vorrangig als Generationenkonflikte eingeordnet werden, auch dann, wenn sie sich mit anderen Konflikten – etwa zwischen Menschen mit Migrationshintergrund – überlappen.

Vernetzende Einrichtungen

Kommunikation und Kontakte werden massgeblich durch Organisationsformen bestimmt: Wie kann Kooperation zwischen der zentralistisch hierarchisch organisierten Polizei und den lokalen, hierarchisch «flach» organisierten Einrichtungen der mobilen Sozialen Arbeit entstehen? Folgt man den Berichten von Mitarbeitenden der Polizei und der Sozialen Arbeit, die im öffentlichen Raum tätig sind, sind Kontakte und Kooperationen möglich, aber auf die persönliche Ebene beschränkt: Man begegnet einander am Arbeitsort,

bei der Arbeit mit denselben KlientInnen, grüsst einander, tauscht sich (auf der Strasse oder bei einem gemeinsamen Kaffee am Arbeitsplatz) aus und kooperiert gelegentlich (mit telefonischem Rat oder sogar durch persönliches Eingreifen). Die Faktoren, die in den Erzählungen die Kooperation stifteten, sind vor allem persönlicher Natur («Sympathie») – und gemäss den Wünschen der Erzähler sollte es auch bei dieser Art von Kontakten bleiben. Offizielle Formen der Vernetzung wurden abgelehnt – mit dem Hinweis auf die Unterschiedlichkeit der Ziele und Methoden, wie auch auf Anzeigepflichten und Schweigegebote.

Doch wurden in Wien auch systematischere Formen der Zusammenarbeit beobachtet – etwa das multiprofessionelle Zusammenspiel in Stationen öffentlicher Verkehrsmittel. Hinter dieser Kooperation standen Einrichtungen, die im Projekt als «vernetzende Einrichtungen» bezeichnet wurden. Als wichtigste Einrichtung dieser Art war die Sucht- und Drogenkoordination Wien (SDW) auszumachen, aber auch Einrichtungen der Jugendarbeit und der Verkehrsbetriebe spielten eine Rolle. Bei den vernetzenden Einrichtungen handelt es sich vorwiegend um Verwaltungseinheiten auf Länderebene, die für Querschnittsmaterien zuständig sind und die mit speziellen Vernetzungsaufträgen und -kompetenzen ausgestattet sind. Als vernetzende Einrichtungen wurden auch informelle Gremien auf Bezirksebene identifiziert – wie etwa die Regionalforen in Wiener Bezirken.

Die vernetzenden Einrichtungen waren zahlreicher und der Umfang der Verknüpfungen war weit grösser als erwartet – die Vernetzungsaktivitäten in der Bundeshauptstadt haben Ende der 2000er-Jahre deutlich zugenommen. Der SDW war dabei die Aufgabe zugefallen, Konflikte im öffentlichen Raum zu minimieren und sie hatte für ihren Tätigkeitsbereich «Öffentlicher Raum und Sicherheit» eine vielfältig vernetzende Arbeitsstruktur entwickelt und viele innovative Services geschaffen.⁸ Das höchste Gremium dieser Arbeitsstruktur identifiziert «soziale Problemzonen im öffentlichen Raum» und legt damit Einsatzgebiete für Kooperationen zwischen Polizei und Sozialarbeit fest. Die Bezirke haben dabei keine Stimme, sie werden unverbindlich in anderen Gremien angehört. Am Rande sei erwähnt, dass auch die niederösterreichische «Fachstelle für Suchtprävention», die die Suchtkoordination einschliesst, Vernetzungsaufgaben erfüllt, jedoch in bescheidenerem Masse und auf die strategische Ebene beschränkt.

Die Vernetzungsarbeit von AGORA trug der unterschiedlichen Ausgangslage in den beiden Bundesländern Rechnung: dem vielfältigen Beziehungsgefüge, das sich in den letzten Jahren zwischen Polizei und Sozialer Arbeit in Wien entwickelt hat und dem fast ausschliesslich auf die persönliche Ebene beschränkten Kontakt beider Berufsgruppen in Niederösterreich. In Niederösterreich wurde nach einer vernetzenden Einrichtung gesucht und sie – wie erwähnt – in den Bezirks- bzw. (Klein-) Stadtverwaltungen gefunden, die Interesse am öffentlichen Raum zeigten, einem (Problem-)Feld, das ihrem Verwaltungshandeln zugeordnet ist.

In Wien schlug das Projektteam in Kooperation mit dem Tätigkeitsbereich «öffentlicher Raum und Sicherheit» der SDW einen anderen Weg ein: Angemessener als ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit schien eine Evaluation der bereits bestehenden Vernetzung. Da die Projektressourcen eine Evaluation ausschlossen, einigte man sich auf die Erhebung der Meinung von BezirkspolitikerInnen. Sie wurden anhand eines offenen Leitfadens als ExpertInnen über bestehende Vernetzungen und ihre Weiterentwicklung befragt.

Vernetzungsarbeit in zwei Bezirken

Die Erhebungsbezirke waren programmgemäss heterogen, und die Auswahl von Bezirken zur Illustration unterschiedlicher Vernetzungsverläufe war schwierig. Die Wahl fiel schliesslich auf die Kultur- und Verwaltungszentren der beiden Bundesländer, auf die mittelgrosse Stadt St. Pölten (rund 50'000 Einw.) und auf die Innere Stadt von Wien (rund 16'000 Einw.), die – parteipolitisch betrachtet – in Opposition zu den jeweiligen Länderregierungen stehen. Ausschlaggebend für die Wahl waren aber nicht die Gemeinsamkeiten der beiden Bezirke, sondern ihre gegensätzlichen Reaktionen auf die Vernetzungsinitiative von AGORA: In St. Pölten fielen sie auf den fruchtbarsten Boden, in der Inneren Stadt hingegen wurden Kontaktversuche am erfolgreichsten abgewehrt.

St. Pölten

Die öffentliche Problemlage in St. Pölten weist keine nennenswerten Besonderheiten auf, die soziale Arbeit im öffentlichen Raum ist im Vergleich zu anderen Bezirken Niederösterreichs besser ausgebaut.

Die Vernetzungsarbeit begann mit einer Sitzung des «Koordinationsteams St. Pölten», der Dachorganisation aller sozialen Einrichtungen des Bezirks, auf der AGORA vorgestellt wurde. In der Diskussion klagten die Sozialarbeitenden über die mangelnde Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Polizei, wie auch mit privaten Sicherheitsdiensten. Mitarbeitende niederschwelliger und mobiler Dienste sahen sich auf die Kooperation mit der Polizei besonders angewiesen und besonders wenig ernst genommen. Der schlechte Kontakt wurde u. a. auf den hierarchischen Aufbau der Polizei zurückgeführt. Die meisten Teilnehmenden zeigten sich an einer von der Stadtverwaltung organisierten Arbeitsgruppe mit der Polizei interessiert. Der vom Projektteam angesprochene Bürgermeister entschied rasch, zu einer Vernetzungssitzung einzuladen.

Das erste Vernetzungstreffen war ausserordentlich gut besucht: Mitarbeitende von zumindest 16 Einrichtungen der Sozialen Arbeit sprachen sich für einen intensiveren und besser strukturierten Austausch über gemeinsame KlientInnen und die Arbeit mit der Polizei aus. Die Polizei klagte über den Mangel an Informationen über soziale Einrichtungen wie über das Fehlen einer Ansprechperson. Viele befürworteten eine nachhaltige Vernetzung – evtl. nach Tätigkeitsfeldern strukturiert. Der Stadtpolizeikommandant erklärte sich bereit, ein Folgetreffen in der «Grossgruppe» zu organisieren.

Beim Treffen im Stadtpolizeikommando wurde in themenspezifischen Arbeitsgruppen (Gewalt und Jugendliche) diskutiert und es wurden mögliche Kooperationsstrukturen erwogen. Kurz darauf ernannte die Polizei eine Präventionsbeamtin als Kontaktperson für und als polizeiinterne Informantin über soziale Einrichtungen. Wenige Monate später stellte der Bürgermeister eine «Sozialbeauftragte» ein, mit der Aufgabe, sozialen Einrichtungen als Ansprechperson und Koordinatorin zu dienen und sie zu vernetzen. Nach seiner Meinung sollte die Stadtverwaltung auch die Vernetzung weiterführen, allerdings in strukturierterer Form (weniger Teilnehmende, klarere Aufgabenstellungen).

Bald darauf lud die Gemeinde zu einem Treffen in der geplanten Struktur ein. Zur Sprache kam die verbesserte Kooperation der beiden Berufsgruppen, die auf die Beteiligung der Polizei an Teamsitzungen von Streetwork zurückgeführt wurde. Man äusserte den Wunsch, auch die Bundesbahnen in die Kooperation einzubeziehen und vereinbarte das nächste Treffen. Aus einer schriftlichen Nachricht, die das Projektteam nach dem offiziellen Ende des Projektes erhielt, geht hervor, dass



Handwritten graffiti on the concrete wall, including the number '10' and other illegible markings.

Handwritten graffiti on a slanted concrete element, including the words 'RIPPER' and 'UP'.

Handwritten graffiti on a vertical column, including the words 'RIPPER' and 'UP'.

Handwritten graffiti on a vertical column, including the word 'ALIAS' and a square symbol.

Handwritten graffiti on a vertical column, including the letter 'B'.

Handwritten graffiti on a vertical column, including the letters 'TT'.

im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen und Randgruppen Kooperationen zwischen Polizei und Sozialer Arbeit aufgebaut werden konnten, die sich unmittelbar positiv auf die gemeinsamen Zielgruppen auswirkten (etwa die Anzeigen alkoholierter Jugendlicher verringerten).

Innere Stadt

Die Innere Stadt von Wien ist nicht nur Kultur- und Verwaltungsbezirk, sondern auch «Ausgehbezirk» mit einer besonderen Dichte von Lokalen, was dazu führt, dass sich alltäglich viel mehr BesucherInnen im Bezirk aufhalten als Personen, die ihn bewohnen. In einem Bezirksteil findet sich das sogenannte «Bermudadreieck», das vor allem Jugendliche und junge Erwachsene anzieht und in dem es im Zusammenhang mit starkem Alkoholkonsum immer wieder zu Beschwerden über Lärmbelästigung kommt. Die Bezirksvorsteherin wollte den Bezirk von der SDW zur Problemzone erklärt sehen, und erwog, als dies nicht geschah, die Einführung eines Alkoholverbotes für den öffentlichen Raum. Die Innere Stadt ist mit Polizeiinspektionen gut ausgestattet, Soziale Arbeit ist hingegen kaum im öffentlichen Raum aktiv. Ein spät gegründetes Regionalforum wurde nach kurzer Zeit wieder geschlossen.

Auf das Gespräch mit AGORA liess sich die Bezirksvorsteherin nicht ein. Sie war wenig am Projekt interessiert und kritisierte eingangs die Auswahl der Erhebungsbezirke. Probleme im öffentlichen Raum – berichtet sie – würden geregelt, indem «die Bezirksvertretung zu Koordinationsgesprächen einlade – das funktioniert». Nach Kontakten und Kooperationen des Bezirks mit Polizei, Sozialer Arbeit und SDW befragt, antwortete sie abermals, dass die Bezirksvertretung im Bedarfsfall zu Koordinationsgesprächen einlade, und dass dies funktioniere. Zu einem späteren Zeitpunkt kam sie auf die Lärmbelästigung in dem Viertel mit besonderer Lokaldichte zu sprechen, die durch «entsprechende Behörden» unter Kontrolle sei.

Die Bezirksvorsteherin sprach die Probleme und die Problembearbeitung in ihrem Bezirk wie eine externe Angelegenheit an, und traf dabei ein Stück Realität: Problemträger sind die BesucherInnen, die den Bezirk tagtäglich überschwemmen. Ihre Distanzierung schliesst jedoch auch die Einrichtungen der Stadt ein, deren Aufgabe es ist, diese Probleme zu bearbeiten. Sie hat AGORA möglicherweise als ihnen zugehörig identifiziert, und als Reaktion darauf, dass ihr die gewünschte Unterstützung durch die Stadtregierung versagt geblieben war, die Mitarbeit am Projekt verweigert.

Schlussbemerkungen: Grossstädtische und ländliche Bezirke

Bezirks- und Stadtverwaltungen sind bestens als Schnittstelle für die Vernetzung von Polizei und Sozialer Arbeit geeignet: Der öffentliche Raum liegt in ihrem Zuständigkeitsbereich und er ist überschaubar – und überschaubar sind auch die Problemfelder und ihre Bearbeitung, ob nun Polizei und Soziale Arbeit kooperieren oder nicht. Die Überschaubarkeit erlaubt Kritik und Einspruch – also die Beteiligung der BürgerInnen an dem (politischen) Geschehen.

Da Kooperationen das Handeln der Partnerorganisationen verändern und wichtige Handlungsfelder wie etwa Anzeigen- und Schweigepflicht (und damit Machtverhältnisse) tangiert sind, ist die potentielle Kontrolle durch die BürgerInnen von unersetzbarem Wert.

Die Bezirksverwaltung eines grossstädtischen Bezirks hat geringere Freiheiten – zumindest wenn es um den Aufgabenbereich öffentlicher Raum geht. Die Bestimmung des öffentlichen Raumes, seiner Problemfelder und ihrer Bearbeitung erfolgt durch die (Gross)Stadt, durch vernetzende Einrichtungen, deren Arbeit für die BürgerInnen, wie auch für die Bezirke weder überschaubar, noch beeinflussbar ist. Transparenz – die das Wohlbefinden und die Gesundheit aller Betroffenen steigert, wie auch die Freude an der Kooperation – könnte auf mehrfache Weise und u.a. hergestellt werden durch die Vernetzung und Abstimmung der vernetzenden Einrichtungen, geeignete Informationen über vernetzende Aktivitäten, und die Einbeziehung der Bezirke in die Gestaltung des öffentlichen Raums auch durch Vernetzungsaktivitäten.

Kann die (fortgeschrittene) kooperative Gestaltung des einheitlichen grossstädtischen Raumes von Entwicklungen multiprofessioneller Zusammenarbeit in ländlich-kleinstädtischen Öffentlichkeiten informiert werden, so gilt dies natürlich auch umgekehrt: Hier stünde die Differenzierung des vereinfachenden Leitproblems «Generationenkonflikt» auf dem Programm, das vermutlich durch die einseitige Zuständigkeit der Polizei geprägt wurde und das durch multiprofessionelle Zusammenarbeit an Komplexität und Realitätsnähe gewinnen könnte. ●

Literatur

- Eisenbach-Stangl, I./Bernardis, A./Fellöcker, K./Haberhauer-Stidl, J./Schmied, G. (2008): Jugendliche Alkoholszenen. Konsumkontexte, Trinkmotive, Prävention, Occasional Publication Series des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Wien.
- Kovar, F./Jäger, A. (2013): Strategische Kooperationen zwischen der Polizei, der Sucht- und Drogenkoordination Wien und anderen Stakeholdern im öffentlichen Raum. Präsentation auf der Tagung «Kooperation von Polizei und Sozialer Arbeit im öffentlichen Raum als Beitrag zur Gesundheitsförderung». 27. August 2013. Niederösterreichisches Landhaus St. Pölten.
- Sadounig, D. (2008): Komatrinken in den Medien. Ein Zerrbild. Unveröffentlichtes Manuskript. Wien.
- Strohmeier, G. (2014): Öffentlichkeit im Dorf Occasional Seminar begleitend zum Projekt AGORA. Oktober 2014. Wien: Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung.

Endnoten

- 1 Vgl. Sadounig 2008.
- 2 Vgl. Eisenbach-Stangl et al. 2008.
- 3 Finanziert wurde AGORA vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ), der Wiener Gesundheitsförderung (WIG) und der Niederösterreichischen Gesundheitsförderung (Tut Gut).
- 4 Die Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung ist online zugänglich, www.tinyurl.com/charta-ottawa, Zugriff 17.09.2015.
- 5 Die Jakarta Declaration ist online zugänglich, www.tinyurl.com/Jakarta-declaration, Zugriff 17.09.2015.
- 6 Vgl. Strohmeier 2014.
- 7 Mission Statement «Soziale Arbeit im öffentlichen Raum» der Stadt Wien, www.tinyurl.com/odj96oz, Zugriff 17.09.2015.
- 8 Vgl. Kovar/Jäger 2013.

Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum: Was ist zu tun?

Die intensiviere Nutzung des öffentlichen Raums und Alkoholkonsum können zu Konflikten führen. Polizeiangeestellte sehen sich oft mit alkoholassoziierter Gewalt konfrontiert. Eine Herausforderung für die Polizei und für weitere AkteurInnen aus dem Sozial- und Sicherheitsbereich ist das Fehlen anerkannter wirksamer Lösungsansätze. Vielversprechend ist ein breiter Ansatz mit der Kombination verschiedener Massnahmen und einer stärkeren Zusammenarbeit der AkteurInnen.

Birgit Laubereau

Dr. med., MPH, Projektleiterin, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Seidenhofstrasse 12, CH-6003 Luzern, laubereau@interface-politikstudien.ch, www.interface-politikstudien.ch

Andrea Niederhauser

Ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin Interface, Friedentalstrasse 17, CH-6004 Luzern, andrea.niederhauser@gmail.com

Franco Bezzola

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Hochschule Luzern Soziale Arbeit, Werftstrasse 1, CH-6002 Luzern, franco.bezzola@hslu.ch, www.hslu.ch

Schlagwörter:

Alkohol | Gewalt | öffentlicher Raum | Nachtleben | Polizei |

Studie zur Sicht von Polizeiangeestellten, ergänzt und vertieft mit weiteren Perspektiven

Im Jahr 2013 wurde im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit die Studie «Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum» durchgeführt.¹ Ziel der Studie war es, die Bedeutung von Alkoholkonsum bei Gewalthandlungen im öffentlichen Raum zu untersuchen und solche Gewalthandlungen differenziert zu beschreiben. Die Ergebnisse der Online-Befragung von rund 1'300 Polizeiangeestellten in den Kantonen Bern, Luzern, Genf und der Stadt Zürich geben die praktischen Erfahrungen der Frontdienstmitarbeitenden sowie deren Einschätzung zur Problematik wieder. Die Befragungsergebnisse wurden in leitfadengestützten Interviews mit 19 ExpertInnen aus der Praxis, der Politik, der Verwaltung sowie der Forschung vertieft und durch Perspektiven aus dem Sozial- und Sicherheitsbereich in einen weiteren Kontext gestellt. Zudem wurde eine Analyse der wissenschaftlichen Literatur und der Medienberichterstattung über fünf Monate durchgeführt. Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse der Studie präsentiert und diskutiert.²

Warum kann die intensiviere Nutzung des öffentlichen Raums zu Konflikten führen?

Der öffentliche Raum wird zunehmend von verschiedenen Personengruppen genutzt, welche mit unterschiedlichen Interessen und Erwartungen aufeinandertreffen (z.B. Anwohnende und Personen im Ausgang). Der Ausbau des öffentlichen

Verkehrs und die erhöhte Mobilität von jungen Erwachsenen, die Verlagerung des Nachtlebens auf die öffentlichen Plätze («Mediterranisierung»), die Eventkultur der letzten Jahre sowie der starke Ausbau der Nachtökonomie haben zu einer intensivierten Nutzung des öffentlichen Raums geführt. Die höhere Personendichte, abnehmende soziale Kontrolle und Alkoholkonsum bergen ein Potenzial für Konflikte.³ Aus sozialräumlicher Perspektive hängen alkoholassoziierte Gewalthandlungen mit soziokulturellen Faktoren zusammen und sind mitbestimmt von den Erwartungen der Beteiligten an die Orte des Konsums. Frühere Untersuchungen zeigen, dass die Aneignung und Nutzung des öffentlichen Raums soziokulturell beeinflusst ist. So treffen sich bspw. gut situierte Jugendliche in Bars und kostenpflichtigen Clubs, finanziell schlechter gestellte Jugendliche eher auf Schulhöfen und Bahnhofsplätzen. An solchen Orten mit geringer sozialer Kontrolle kann von einem grösseren Konfliktpotenzial ausgegangen werden.⁴ Die Polizei und weitere AkteurInnen aus dem Sozial- und Sicherheitsbereich stehen vor der Herausforderung, dem Sicherheitsbedürfnis und anderen Bedürfnissen verschiedener Nutzergruppen des öffentlichen Raums gerecht zu werden.

Hat alkoholassoziierte Gewalt im öffentlichen Raum zugenommen?

Nach Einschätzung des Grossteils der befragten Polizeiangeestellten (67%) hat die Bedeutung des Alkoholkonsums bei Gewalt im öffentlichen Raum in den letzten fünf Jahren zugenommen. Am meisten betrifft diese Zunahme die Gewaltkategorien Ruhestörungen, Streitigkeiten, Körperverletzungen, Tötlichkeiten und Sachbeschädigungen/Vandalismus. Werden jedoch die von den Polizeiangeestellten erlebten Vorfälle in der Referenzwoche zwischen den Jahren 2013 und 2007 verglichen, ist nur bei den Deliktskategorien Ruhestörung und Streitigkeit eine Zunahme des alkoholassoziierten Anteils zu verzeichnen (+10%).⁵ Gewaltdelikte und gewaltbedingte Körperverletzungen insgesamt sind gemäss Daten der Statistik der Unfallversicherung und der polizeilichen Kriminalstatistik nach einem Anstieg in den 1990er Jahren seit 2009 rückläufig.⁶ Neuerdings ist auch bei Befragungen im so genannten Dunkelfeld (Fälle, die nicht angezeigt oder administrativ erfasst

wurden) eine markante Abnahme von Gewalterfahrungen bei Jugendlichen im öffentlichen Raum zu verzeichnen. Dieselbe Studie zeigt gleichzeitig einen rückläufigen Trend beim Alkoholkonsum zwischen 2007 und 2014.⁷

Auch die befragten ExpertInnen beurteilen die jüngere Entwicklung inkonsistent. Während einige eine Zunahme konstatieren, finden andere, dass keine substanziellen Veränderungen stattgefunden haben. Viele sind jedoch der Ansicht, dass sich das Konsumverhalten verändert hat und schneller grössere Mengen von Alkohol sowie mehr harter Alkohol und Mischgetränke konsumiert werden. Zudem sind einige ExpertInnen der Ansicht, dass die Schwere von Körperverletzungen, insbesondere im Kopfbereich, zugenommen hat.

Sind Alkoholkonsum und Gewalt im öffentlichen Raum für die Polizei ein Problem, z. B. bei Grossveranstaltungen?

Die Frage nach der Problemlast von Alkoholkonsum lässt sich nicht pauschal beurteilen, wie sich am Beispiel von Grossveranstaltungen zeigt. 75% der befragten Polizeiangestellten schätzen, dass Alkohol bei Gewalthandlungen an Bar- und Pubfestivals, Sportanlässen und an Feiertagen wie Neujahr eine bedeutsame Rolle spielt. Bei Gewalt im Rahmen von Demonstrationen und Musikanlässen im Freien wird dies nur von der Hälfte der Befragten so gesehen. Eine geringe Rolle spielt Alkoholkonsum bei Gewalt an politischen Anlässen, Musikanlässen in Hallen oder Stadien, grossen Vereinsnähen sowie Volksfesten. Auch das sog. Vorglühen, also Alkoholkonsum bereits vor einer Veranstaltung, wird vor allem bei Sportveranstaltungen sowie Bar- und Pubfestivals als häufig erachtet. Seltener ist dies der Fall bei Feiertagen wie Neujahr, Musikanlässen im Freien und Demonstrationen. Bei politischen Anlässen wird Vorglühen als wenig bedeutend eingestuft.⁸

Aus Sicht einiger ExpertenInnen sind Grossanlässe deshalb problematisch, weil sich viele Personen auf einem engen Raum aufhalten. Dadurch erhöht sich das Konfliktpotenzial und die Gruppendynamik kann Ausschreitungen begünstigen. Andere meinen hingegen, dass sich Grossanlässe nicht wesentlich vom «ganz normalen Wahnsinn» am Wochenende unterscheiden. Betont wird aber, dass die Art der Grossveranstaltung für das Aggressionspotenzial entscheidend ist. Als besonders problematisch gelten Fussball- und Eishockeyspiele, da sie Emotionen schüren und «Feindbilder» generieren können. An vielen anderen Grossveranstaltungen wie bspw. Turnfesten, Musikfestivals oder Strassenfesten wird zwar viel Alkohol konsumiert, es kommt jedoch nur zu wenigen gewalttätigen Auseinandersetzungen. Als mögliche Gründe dafür werden die starke Präsenz von Sicherheitspersonal und die soziale Kontrolle an solchen Anlässen genannt. Zudem sind nach Einschätzung der ExpertInnen die Wertekultur und die Erwartungen, die an einen Anlass gestellt werden, relevant. Wenn Personen für bestimmte Zwecke mobilisiert werden sollen (z.B. «Tanz dich frei»-Veranstaltung), ist ein höheres Aggressionspotenzial zu erwarten als an geselligen und kulturellen Grossveranstaltungen.

Welche Lösungsansätze sind vielversprechend?

Vor dem Hintergrund der bedeutsamen Rolle von Alkoholkonsum bei bestimmten Gewalthandlungen im öffentlichen Raum stellt sich die Frage nach geeigneten Lösungsansätzen. Die gegenwärtigen Ansätze lassen sich grob in repressive, regulatorische und präventive Massnahmen einordnen. Repressive Massnahmen zielen auf die Bekämpfung von Strafhandlungen ab, bspw. mit der Erhöhung von Polizeipräsenz. Regulatorische Massnahmen wie die Erhöhung von Alkoholpreisen sollen insbesondere den Zugang zu Alkohol regeln.

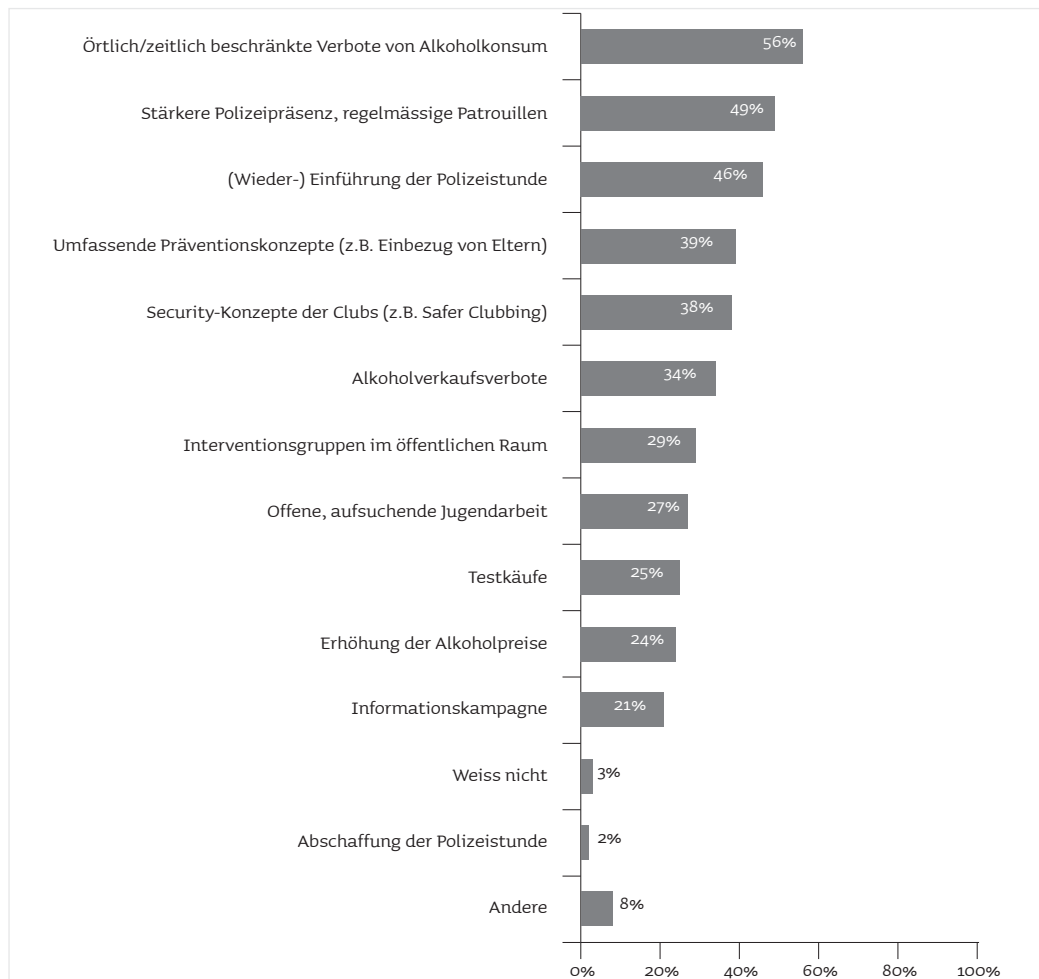


Abb. 1: **Wirksamkeit von Massnahmen zur Verringerung von Gewalt unter Alkoholeinfluss im öffentlichen Raum aus Sicht von Polizeiangestellten.**⁹

Präventive Massnahmen haben zum Ziel, Konflikten und Alkoholexzessen bspw. durch Interventionsgruppen oder Sensibilisierungskampagnen vorzubeugen.

Die Polizeiangestellten wurden nach ihrer Einschätzung zur Wirksamkeit verschiedener Massnahmen zur Verringerung von alkoholassoziierter Gewalt im öffentlichen Raum befragt. Es zeigt sich insgesamt eine zurückhaltende Beurteilung des Wirkungspotenzials. Am ehesten werden repressiven Massnahmen wie Alkoholkonsumverboten, stärkerer Polizeipräsenz und der Polizeistunde eine mögliche Wirkung zugeschrieben, allerdings nur von höchstens der Hälfte der befragten Polizeiangestellten. Alle anderen Massnahmen erfahren noch weniger Zustimmung, wobei der Unterschied zwischen der Beurteilung von repressiven und präventiven Massnahmen nicht sehr gross ist.

Auch die befragten ExpertInnen sind insgesamt skeptisch und es besteht kein Konsens über die Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen. Dabei sind die divergierenden Beurteilungen nicht, wie erwartet werden könnte, in den einzelnen Professionen und Funktionen begründet. Fachpersonen aus dem Sozialbereich sprechen sich häufig für präventive Ansätze, aber durchaus auch für regulatorische und repressive Massnahmen aus. Personen aus dem Sicherheitsbereich bevorzugen zwar tendenziell regulatorische und repressive Massnahmen, unterstützen aber auch präventive Massnahmen, vor allem im Bildungs- und Informationsbereich.

Welche Argumente gibt es für oder gegen einzelne Massnahmen?

Die kontroverse Diskussion der Massnahmen in den Interviews mit den ExpertInnen macht deutlich, dass keine einzelne Massnahme einhellig auf Zustimmung stösst. Am klarsten werden von allen ExpertInnen Preiserhöhungen befürwortet, weil bspw. bei Alcopops gezeigt wurde, dass so der spezifische Konsum gesenkt wird. Von einer Person wird aber auf mögliche Verschiebungen und den Anreiz zum Konsum von anderen, billigeren, zum Teil schädlicheren Produkten («Fusel») hingewiesen.

Verstärkte Präsenz und Intervention vor Ort befinden viele der ExpertenInnen als wirkungsvoll. Die Präsenz kann nicht nur durch die Polizei, sondern auch durch andere aufsuchende Dienste wie die SIP, PINTO und Sozialarbeitende gewährleistet werden. Sie dient der Erhöhung des subjektiven Sicherheitsempfindens und ein frühzeitiges Eingreifen kann deeskalierend wirken. Als problematisch wird von KritikerInnen dieser Massnahme gesehen, dass eine starke Präsenz von Sicherheitskräften, z.B. an Grossanlässen, auch Aggression und Gewalt provozieren könne und für viele kein Hinderungsgrund mehr sei, dennoch Gewalt auszuüben. Zu diesem Argument passt ein Ergebnis der Online-Befragung der Polizeiangestellten, wonach in rund einem Drittel der alkoholassozierten Vorfälle (auch) Gewalt gegen Polizeiangestellte ausgeübt wurde.

Die Polizeistunde wird von einigen ExpertInnen als effektive Möglichkeit gesehen, um die Auswirkungen der 24-Stunden-Gesellschaft zu durchbrechen und Beruhigung in das Nachtleben zu bringen. Andere befürchten ein steigendes Konfliktpotenzial, weil plötzlich sehr viele Personen gleichzeitig auf die Strasse kommen.

Am umstrittensten sind Verkaufs- und Konsumverbote, sowohl bei Fachpersonen aus dem Sozial- als auch dem Sicherheitsbereich. Befürworter sehen in flächendeckenden Verboten eine wirksame Massnahme. Jugendschutzbestimmungen sollen konsequent umgesetzt, der Kauf und die Weitergabe von Alkohol durch ältere an jüngere Jugendliche verhindert und

in Bars und Läden kein Alkohol an stark Betrunkene verkauft werden. Kritiker von Verboten beziehen sich, neben grundsätzlichen Bedenken zur Einschränkung der persönlichen Freiheit, vor allem auf das Problem von Verlagerungen. Alkohol werde früher eingekauft und gelagert (z.B. in Schliessfächern am Bahnhof) und der Konsum an andere Orte verlegt. Zudem wird die Umsetzbarkeit der Konsumverbote wegen des hohen Personalaufwands für die Durchsetzung des Verbots in Frage gestellt.

Am wenigsten Vertrauen besteht bei den ExpertInnen – in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Polizeiangestellten – in allgemeine Informationskampagnen. Anstelle von flächendeckenden Kampagnen werden aber gezielte Informationen über Risiken des Alkoholkonsums vor allem von Jugendlichen und jungen Erwachsenen befürwortet.

Lösungsansätze	Pro	Contra
Preiserhöhungen	Wirksamkeit z.B. bei Alcopops erwiesen	Möglicher Anreiz zum Konsum von billigeren, schädlicheren Produkten (Verschiebungen)
Verstärkte Präsenz und Intervention vor Ort, durch Polizei oder andere	Erhöhung des subjektiven Sicherheitsempfindens, frühzeitiges Eingreifen	Starke Präsenz kann auch Aggression provozieren, für viele kein Hinderungsgrund mehr
Polizeistunde	24-Stunden-Gesellschaft durchbrechen und Beruhigung in das Nachtleben bringen	Problematisch, wenn zu einem Zeitpunkt plötzlich sehr viele Personen auf die Strasse kommen
Verkaufs- und Konsumverbote	Beschränkung des Zugangs ist wirksam wenn flächendeckend	Einschränkung der persönlichen Freiheit, Problem von Verschiebungen, Umsetzbarkeit problematisch (hoher Personalaufwand)
Informationskampagnen	Gezielte Information zu Risiken des Alkoholkonsums sinnvoll	Allgemeine Kampagnen nicht wirksam

Tab. 2: Pro- und Contra-Argumente für Lösungsansätze aus den ExpertInnengesprächen.

Wie wird das Thema in den Medien aufgenommen?

In der analysierten Medienberichterstattung werden meist nur repressive Massnahmen als Lösungsansätze thematisiert. Dabei nimmt die Zuschreibung der Verantwortung für Missstände an bestimmte Personen und/oder Stellen eine zentrale Rolle in der Berichterstattung ein. Dies zeigt sich bspw. an der Kontroverse, welche die öffentliche Fahndung auslöste, die in Folge der «Tanz dich frei»-Veranstaltung am 25.05.2013 in der Stadt Bern durchgeführt wurde. Die hartnäckige Anonymität

der Veranstalter von «Tanz dich frei» verunmöglichte es, in den üblichen Schemen über Lösungen nachzudenken. Insofern ist das grosse Medieninteresse an der «Tanz dich frei»-Veranstaltung zumindest teilweise mit der schwierigen Zuweisung der Verantwortung zu erklären.

Ist Repression die Lösung im Hinblick auf Alkoholkonsum und Gewalt im öffentlichen Raum?

Unsere Studie verweist auf starken Diskussionsbedarf hinsichtlich wirksamer und machbarer Lösungsansätze. Repressive Massnahmen werden von den befragten Polizeiangestellten, Fachpersonen und in den Medien zwar am häufigsten als Lösungsansätze genannt, deren Wirksamkeit wird aber gleichzeitig in Zweifel gezogen. Wichtige Argumente gegen das alleinige Ergreifen von repressiven Massnahmen sind neben ethischen Aspekten, wie bspw. dem Recht auf Selbstbestimmung, auch praktische Fragen hinsichtlich der Umsetzbarkeit und Durchsetzbarkeit und dem damit verbundenen Personal- und Kostenaufwand. Insgesamt fällt bei der Diskussion der Lösungsansätze auf, dass ein starker Fokus auf dem Jugendschutz liegt. Dies ist insofern interessant und für die Debatte instruktiv, als nur ein kleiner Teil der alkoholbedingten Gewalt im öffentlichen Raum durch Jugendliche verursacht wird.¹⁰

Ausblick: Sinnvoll sind die Kombination unterschiedlicher Massnahmen und die Zusammenarbeit verschiedener AkteurInnen

Die Studienergebnisse legen nahe, dass weder regulierende, repressive noch präventive Massnahmen alleine zielführend sind. Erforderlich ist ein breiter Ansatz, der verschiedene Lösungsansätze kombiniert und an der Praxis, den Erfahrungen und am Wissen der unterschiedlichen AkteurInnen anknüpft. Dazu zählt insbesondere die Stärkung der Zusammenarbeit der verschiedenen AkteurInnen im öffentlichen Raum. Hier gibt es bereits einige Ansätze wie die Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei» auf Bundesebene und verschiedene Gremien und Runde Tische auf regionaler und lokaler Ebene.¹¹ Diese Zusammenarbeit sollte ausgeweitet und um weitere AkteurInnen, z.B. aus der Stadtentwicklung, Raumplanung und der Nachtökonomie, ergänzt werden. ●

Literatur

- BFS – Bundesamt für Statistik (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2012. Neuchâtel.
- Keller, L./Giger, P./Haag, C./Ming, W./Oswald, M.E. (2007): Alkohol und Gewalt: Eine Online-Befragung der Polizeiangehörigen im Kanton Bern. Bern: Institut für Psychologie, Universität Bern.
- Lanfranconi, B. (2013): Gewaltbedingte Verletzungen: Aktualisierte Zahlen, Daten der Unfallversicherer nach UVG. Luzern: Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV).
- Landolt, S. (2015): Erweiterung des Nachtlebens in den digitalen Raum. Präsentation an der SuPo-Tagung am 24. Juni 2015 in Biel. www.tinyurl.com/nb7mey3, Zugriff 26.08.15.
- Landolt, S. (2011): Trinkräume und Treffpunkte Jugendlicher. Aushandlungsprozesse im öffentlichen Raum der Stadt Zürich. Zürich: Universität Zürich.
- Laubereau, B./Niederhauser, A./Bezzola, F. (2014a): Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum, Forschungsbericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit. Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung und Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. www.tinyurl.com/pn5khdb, Zugriff 14.08.15.
- Laubereau, B./Niederhauser, A./Bezzola, F. (2014b): Gewalt im öffentlichen Raum – welche Rolle spielt Alkoholkonsum. SuchtMagazin 40(5): 28-30.
- Ribeaud, D. (2015): Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich. Präsentation an der SuPo-Tagung am 24. Juni 2015 in Biel. www.tinyurl.com/nhhzyy4, Zugriff 26.08.15.

Endnoten

- 1 Im Suchtmagazin 5/2014 bereits vorgestellt (vgl. Laubereau et al. 2014b).
- 2 Ausführliche Darstellung der Methodik und Ergebnisse siehe Schlussbericht Laubereau/Niederhauser/Bezzola 2014a.
- 3 Ausführliche Darstellung des Hintergrunds siehe Schlussbericht (ebd.).
- 4 Vgl. Landolt 2011. Das 2013 gestartete SNF-Projekt Youth@Night untersucht nun das Ausgehverhalten junger Erwachsener am Wochenende um die Nutzung verschiedener Räume und den Einfluss des Kontextes auf den Alkoholkonsum besser zu verstehen (Landolt 2015).
- 5 Die Polizeiangehörigen wurden jeweils gefragt, wie viele Gewalthandlungen welcher Deliktskategorie sie in einer Referenzwoche erlebt haben (die Woche vor Start der Online-Befragung: 17.-23.6.2013 und 11.-17.06.2007).
- 6 Vgl. BFS 2013; Lanfranconi 2013.
- 7 Vgl. Ribeaud 2015.
- 8 In der Befragung 2007 waren 65 Prozent der Polizeiangehörigen der Ansicht, dass gewaltbereite Personen bei Sportveranstaltungen fast immer oder in mehr als der Hälfte der Fälle «vorgeglüht» hatten. Vgl. Keller 2007: 36.
- 9 Online-Befragung 2013. Basis sind Angaben von 690 Polizeiangehörigen im Frontdienst, Mehrfachantworten möglich.
- 10 Vgl. Laubereau et al. 2014b: 28ff.
- 11 Vgl. Tagung Herausforderungen einer urbanen Schweiz für die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei am 24. Juni 2015, www.tinyurl.com/nvhs365, Zugriff 14.08.15.

Bücher zum Thema



Die Familie vom Stadtpark. Lebensgeschichten von Menschen am Rande der Gesellschaft Romina Beeli

2015, Somedia, 76 S.

Menschen am Rande der Gesellschaft erzählen über ihr Leben. Sieben Besucher des Churer Stadtparks berichten über ihr Leben. Sie erzählen von Fehlern und Schuld, von ihren Wünschen und Träumen. Diese Personen haben aus verschiedenen Gründen einfach Pech gehabt, sie wurden enttäuscht und verletzt. Ihre Geschichten beschreiben ein trauriges Leben in der eigentlich reichen Schweiz. Mit berührenden Worten gewähren sie Einblick in ein Leben als Süchtige, in ein Leben als Aussenseiter – und weshalb sie dennoch etwas wie eine Familie sind.



Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativen-integrativen Pädagogik Wolfgang Hinte/Helga Treeß

2014, Beltz Juventa, 242 S.

Im vorliegenden Band werden theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und konkrete Beispiele im Rahmen kooperativ-integrativer Pädagogik in Projekten der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Damit liegt erstmals eine systematische Aufbereitung des Sozialraumkonzepts vor. Der Band vermittelt theoretische und handlungsmethodische Grundlagen von Sozialraumorientierung und kooperativ-integrativer Pädagogik und unterstützt Fachkräfte der Jugendhilfe und Sozialarbeit bei der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen sozialräumlicher Praxis im Feld. Nicht zuletzt dient er als Diskussionsgrundlage für die weitere Konzept-Debatte zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe.

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendarbeit in Baselland

Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendarbeit fördert ein entspanntes Verhältnis zwischen Polizei und Jugendlichen sowie der weiteren Bevölkerung und kann präventiv wirken. Voraussetzung sind eine klare Rollentrennung, eine offene Kommunikation und die stetige, auch informelle Netzwerkpflege und Vertrauensbildung. Das Beispiel aus dem Kt. Basel-Landschaft zeigt, dass insb. auch die Einrichtung eines spezialisierten Jugenddienstes innerhalb der Polizei wertvoll ist.

Gespräch mit Daniel Wenger (Stv. Leiter Jugenddienst, Polizei Basel-Landschaft, Muttenz) und Philipp Frei (Mediensprecher Blaues Kreuz Schweiz, bis Dezember 2014 Leiter Jugendarbeit Region Laufen).

Die Fragen für das SuchtMagazin stellten Christian Schneider (fedpol, Bern) und Marianne König (Infodrog, Bern)

Schlagwörter: Polizei | Jugenddienst | Jugendarbeit | Kooperation |

SuchtMagazin: Sie haben an der SuPo-Tagung 2013 in Biel einen Workshop zum Thema Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Polizei geleitet. Damals standen die Themen Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum im Zentrum.¹ Dies ist wohl auch heute noch der hauptsächliche Kontaktpunkt, wo Polizei und Jugendarbeit zusammentreffen?

Wenger: Es ist nicht nur Gewalt; wir kommen auch sonst zusammen, unabhängig davon was läuft. Es geht auch um die Netzwerkpflege. Wir dürfen nicht nur dann präsent sein, wenn etwas läuft. Das Zusammengehen muss aufgebaut werden, sich einspielen.

Frei: Es gibt da auch diverse Player in der kommunalen Jugendarbeit. Heute arbeitet man enger mit der Polizei zusammen, als früher. Mit der neueren Generation (von Jugendarbeitenden und PolizistInnen) verringern sich auch langsam die Berührungängste auf beiden Seiten.

Wenger: Berührungängste und Verunsicherung gibt es vor allem bei neuen Mitarbeitenden, die noch nie mit der anderen Seite zusammengearbeitet haben. Das sind natürlich berechtigte Verunsicherungen. Sie verschwinden aber relativ schnell, wenn die Rollen bereits zu Beginn geklärt werden.

Frei: Der Jugenddienst hat natürlich auch etwas mehr Ermessensspielraum als die Streifenpolizei. Er ist zivil unterwegs und hat schon einen anderen Draht zu den Jugendlichen. Für uns hat das Vorteile: Wir können dank des Jugenddienstes den Kontakt zur Polizei besser pflegen und durch ihn auch mit der Uniformpolizei Absprachen machen. Die Anwesenheit des

Jugenddienstes im Jugendtreff ist kein Thema, aber die uniformierte Polizei war weniger gern gesehen. Absprachen sind da viel einfacher, wenn man die Leute kennt, die innerhalb des Systems arbeiten. Wir haben ja zwangsläufig in unserer Karriere miteinander zu tun, da wir oft mit den gleichen Jugendlichen zu tun haben. Da macht es Sinn, im Rahmen des Sinnvollen und Erlaubten eng zusammenzuarbeiten.

Wenger: Jeder Jugendsachbearbeiter hat sein geografisches Zuständigkeitsgebiet. Es gibt im Kanton Baselland heute drei Standorte, mit je zwei oder drei Jugendsachbearbeitern. Diese pflegen ihr eigenes Netzwerk von Sozialarbeitenden und Streetworkern. Man hat Kontakt, geht zusammen einen Kaffee trinken, um sich darüber auszutauschen, was läuft. Zurzeit ist z. B. weniger Gewalt ein Problem, als das Kiffen, mit immer jüngeren Konsumierenden.

SuchtMagazin: Sie arbeiten also kontinuierlich zusammen, nicht nur fallbezogen. Das scheint aber informell abzulaufen: Jeder Jugendsachbearbeiter bestimmt zusammen mit seinen Partnern, wie eng die Zusammenarbeit sein soll. Ist diese Flexibilität notwendig oder wäre es manchmal auch sinnvoll, man hätte einen schriftlich festgehaltenen Rahmen als Basis?

Frei: Das grosse Risiko ist sicher, dass die Zusammenarbeit personenabhängig wird, wenn sie nicht standardisiert ist. Im Moment funktioniert es in der Praxis sehr gut, da alle Beteiligten den Sinn der Zusammenarbeit sehen. Ein Problem würde es bei grösseren Personalwechseln geben oder bei einem Leitungswechsel mit anderer Ausrichtung. Ich glaube aber, dass die informelle Zusammenarbeit meistens effizienter ist. Die Zusammenarbeit im Kanton Baselland läuft schon sehr lang. In den über sechs Jahren, in denen ich hier war, funktionierte sie mit allen Jugendsachbearbeitern aus den verschiedenen Regionen sehr gut. Es ist klar, dass mit gewissen eine intensivere Zusammenarbeit besteht, mit anderen weniger, das hängt auch von den jeweiligen Jugendlichen und ihren Problemen ab. Formelle kantonale Treffen gibt es jedoch auch, wie der zweimal jährlich stattfindende Runde Tisch zur kantonalen Sicherheit. Informeller Austausch – etwa bei gemeinsamen

Mittagessen – ist meist effizienter. Ich lerne bei diesen Treffen die Menschen kennen und weiss, wenn ich anrufen kann. Es macht jedenfalls keinen Sinn, Mechanismen einzuführen, die dann nicht gelebt werden.

Wenger: In unserer Arbeit braucht es die Flexibilität, denn wir wissen nie, was kommt. Das ist auch die Stärke der Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Polizei-Jugenddienst. Da nützen Papiere und Checklisten wenig. Ich geniesse es, individuell selber entscheiden zu können, was wichtig ist und wo ich Zeit investiere, um mit Streetworkern oder Sozialarbeitenden etwas aufzubauen. Die Fälle bleiben so z.T. etwas länger liegen, aber mir ist es sehr wichtig, dass das Netzwerk funktioniert. Das Vertrauen wird einem nicht einfach geschenkt, man muss etwas dafür tun. Nur, wenn man sich regelmässig trifft, einmal in der Woche oder im Monat, funktioniert die Zusammenarbeit. Und wenn es dann wirklich brennt, muss man sofort handeln können.

SuchtMagazin: So, wie Sie es beschrieben haben, haben Sie als Jugenddienstmitarbeiter sehr viel Freiheit in Ihrer Arbeit und auf Seiten der Jugendarbeit ist dies wohl noch ausgeprägter. Wie tolerieren Ihre Organisationen das? Im Polizeibereich gibt es sicher eine gewisse Spannung zwischen dem bei der Polizei vorhandenen Kontrollbedarf und dem, was Sie machen.

Wenger: Es ist wie in der Zusammenarbeit: Ohne Vertrauen funktioniert es nicht. Unsere Chefs bis hinauf zum Kommandanten unterstützen unsere Arbeit, weil sie sehen, dass es sie braucht. Wir sind nicht vollständig ausserhalb des Systems. Wir führen zum Beispiel auch eine Geschäftskontrolle. Allerdings wird das, was ich zwischendurch mache – und das ist nicht wenig –, nicht immer erfasst. Wir konnten da aber einiges verbessern, so dass jetzt mehr Aufgaben registriert werden. Schwieriger ist es mit Kollegen, die nicht vom Fach sind. Da kann die Frage auftauchen, was wir so den ganzen Tag machen. Einmal erhielt ich z.B. eine WhatsApp-Meldung von einem Mädchen: «Herr Wenger, ich will nicht mehr leben». Ich lief mitten aus einer Sitzung. Das Mädchen wollte sich tatsächlich von einem Felsen stürzen. Als sie ihr Portemonnaie bereit gelegt hatte, damit man sie nachher identifizieren konnte, sah sie meine Visitenkarte, auf die ich geschrieben hatte «Immer für Dich da!», mit einem Smiley. Das war dann ausschlaggebend. Ich bin überzeugt, wenn ich nicht reagiert hätte, wäre sie gesprungen. Solche Prioritäten muss ich setzen. Auch wenn gewisse Kollegen damals nicht verstanden, dass mein Einsatz wichtiger war als die Sitzung. Ich habe mein Vorgehen dann mit dem Kripo-Chef besprochen, der mir sagte, ich solle weiterfahren wie bisher, aber wichtig sei es, dass solche Vorfälle registriert würden. Meine Vorgesetzten stützen also meine Arbeit, womit auch der Stellenwert des Jugenddienstes gestiegen ist. Am Anfang wurde der Dienst als «Globi-Club» bezeichnet. Mittlerweile weiss man, dass unsere Arbeit wichtig ist.

SuchtMagazin: Wie sieht das bei Ihnen aus Herr Frei? Sie sind in Ihrer Arbeit wohl freier als die Polizeiseite?

Frei: Von der Ausgangslage her sicher, obwohl sich z.B. in Bezug auf den Datenschutz oder die Intensität der Zusammenarbeit auch Fragen stellen. Der Aufbau von Jugenddiensten in mehreren Kantonen hat aber die Zusammenarbeit mit der Polizei erleichtert, und die Jugendlichen wissen auch, dass wir Kontakt zur Polizei haben. Wenn z.B. ein Jugendlicher obdachlos wird, eine Schlägerei stattfindet oder zu viel getrunken wird, ist eine schnelle Reaktion und Zusammenarbeit nötig. Auch mit der Streifenpolizei ist der Umgang heute wesentlich

unkomplizierter als früher. Hilfreich waren da auch die guten Kontakte, die auf Chefebene zwischen Jugendarbeit und Polizei bestanden. Die Polizei Baselland hat nach meiner Einschätzung im Jugendbereich mehr Freiheiten als in anderen Kantonen, wo es mehr Restriktionen und engere Dienstpläne gibt. Für uns in der Jugendarbeit ist die Flexibilität des Jugenddienstes ein Vorteil. Wir wissen, diese Polizisten können sich auf uns einlassen. Sie sehen sich wohl auch noch mehr im Sozialen als das klassische Korps.

SuchtMagazin: ...d.h. stärker problemorientiert, als vollzugsorientiert?

Wenger: Jugendarbeit ist natürlich immer auch Beziehungsarbeit. Da gilt auch das Opportunitätsprinzip. Gerade im Jugendbereich ist dies sehr wichtig. Der Knackpunkt ist sicher das Amtsgeheimnis, so wie auf der Seite der Sozialarbeit die Schweigepflicht.

Frei: Es kommt auch darauf an, ob weitere kantonale oder kommunale Vorgaben bestehen. Ich hatte bei der Jugendarbeit laufen eine berufliche Schweigepflicht. Die Grundfrage ist da immer: Was dient dem Klient oder der Klientin? Wenn das Vertrauen stimmt, kann man unter Umständen im Notfall auch einmal etwas mehr Informationen herausgeben. Ich weiss, dass es nicht missbraucht wird. Es ist auch so: In einem ländlichen Kanton wie es Baselland ist, kann ich Informationen wohl anonymisieren. Aber weil man sich kennt, ist oft sofort klar über wen ich rede. Wir müssen pragmatische Lösungen finden, sonst können wir gar nicht zusammenarbeiten. Das Klientel, das sowohl mit uns wie mit der Polizei zu tun hat, ist übersichtlich. Was ich an anderen Orten gesehen habe, ist, dass die Polizei ein Problem hat, da sie nicht tätig werden darf. Sie sieht eine negative Entwicklung, die problematisch werden könnte, darf aber nicht reagieren. Klar kann man einen 13-jährigen Betrunkenen heimstellen, aber die Polizei kann dann wenig mehr machen. Da bewährt sich die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit, da wir andere Möglichkeiten haben. Bei älteren 22- bis 25-Jährigen ist es andererseits für uns schwierig, da sie nicht mehr zum Klientel der Jugendarbeit gehören. Da sind wir dankbar, wenn wir Probleme dem Jugenddienst melden können und wissen, dass der Sache nachgegangen wird, aber nicht gleich mit dem Vorschlaghammer.

Wenger: Wir haben den Vorteil, dass wir eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft haben. Das funktioniert anders als mit der Staatsanwaltschaft bei Erwachsenen, wo nur die Fakten und das Rechtliche zählen. Bei der Jugendanwaltschaft ziehen wir am gleichen Strick. Es geht nicht nur darum, Straftaten aufzuklären, sondern auch zu verhindern, mit gezielter Prävention. Wenn ich z.B. bei einer problematischen Gruppe von Jugendlichen merke, dass meine Interventionen nicht angekommen sind, kann ich mit der Jugendanwaltschaft sprechen. Der Jugendantwalt kann dann den Jugendlichen erklären, was passiert, wenn sie tatsächlich eine Straftat begehen. Wir müssen nicht warten, bis etwas geschehen ist, wir handeln vorher. Dazu bietet unsere Jugendanwaltschaft extrem gut Hand. Ich bin auch froh, wenn ich Situationen im Graubereich mit dem Jugendantwalt besprechen kann, z.B. wenn ich nach einem Informationsanlass in der Schule von einem Mädchen vertraulich erfahre, dass sie zu Hause geschlagen wird. Dies ist ein Offizialdelikt, eine umgehende Anzeige nach Lehrbuch könnte aber hier mehr schaden als helfen.

Frei: Für uns ist eher die KESB relevant. Auch die Vernetzung Jugendarbeit, Jugenddienst der Polizei und KESB ist ein Thema. Mit den Veränderungen in den Institutionen, z.B. als die KESB neu geschaffen wurde, müssen wir uns immer wieder

fragen, was das für die Zusammenarbeit bedeutet. Es ist eher speziell, dass die Jugendarbeit im Kanton Baselland ausser zur Schulsozialarbeit die engste Beziehung zum Jugenddienst der Polizei hat. So können wir z.B. bei der Früherkennung oder Hotspot-Analyse viel voneinander profitieren. Wir sind ja zu unterschiedlichen Zeiten draussen und auch Ansprechpartner für unterschiedliche Fragen aus der Bevölkerung. Die kurzen, direkten Kommunikationswege zwischen Polizei und Jugendarbeit sind hier sehr hilfreich.

SuchtMagazin: Wie kam es zu einem solchen Pragmatismus im Kanton Basel-Landschaft?

Frei: Der Kanton Baselland war als kleiner, ländlicher Kanton immer eher pragmatisch. Auf dem Land, wo man sich kennt, regelt man Dinge wohl auch direkter, als man dies in der Stadt tun kann. Es hängt aber auch von Personen, wie D. Wenger ab, die den Jugenddienst aufgebaut haben.

Wenger: Ich war der erste Jugendsachbearbeiter und habe mir ernsthaft Gedanken gemacht, wie ich das angehen sollte. Ich habe am Anfang natürlich auch meine Erfahrungen machen müssen, hatte aber keine Berührungängste und bin in den Jugendtreff gegangen. Ich habe mich vorgestellt und gesagt, ich hätte eine klare Vorstellung, dass wir zusammenarbeiten sollten, offen und mit Vertrauen. Wir haben die Rollen geklärt, um der Gegenseite die Angst zu nehmen. Zuerst spürte ich schon eine grosse Verunsicherung und Angst, dass die Jugendlichen wegen der Polizei nicht mehr in den Treff kommen würden. Ich führte auch mit ihnen eine lange Diskussion über meine Rolle. Danach war meine Anwesenheit kein Thema mehr. Das Gleiche geschah in der Schule: Zuerst gab es Ablehnung und die Angst vor einem schlechten Image der Schule, wenn die Polizei auftaucht. Ich machte klar, dass es um einen Erfahrungsaustausch geht – was erleben wir, was erlebt ihr – um sich gegenseitig zu finden und zu kennen, damit wir nicht von Null anfangen müssen, wenn dann einmal etwas vorfällt. Bei den Sozialarbeitenden und Streetworkern ist es wichtig, dass wir je unseren Part haben, damit wir uns nicht ins Gehege kommen und das Vertrauen der Jugendlichen nicht zerstört wird. Wenn Delikte begangen werden, holen wir die Betroffenen. Das haben wir aber vorher im Jugendtreff auch offen kommuniziert. Der gleiche Wenger, der mit ihnen Cola trinkt und Tischfussball spielt, der holt sie dann auch nach einem Raubüberfall oder Einbruch. Da hat auch nie einer der Betroffenen reklamiert, weil wir eben offen, korrekt und fair mit den jungen Menschen umgehen. Ich glaube, das ist ein wesentlicher Punkt.

SuchtMagazin: Wenn wir verschiedene Zusammenarbeitsmodelle anschauen, fällt auf, dass es für gleiche Probleme von Polizei- und sozialer Seite her unterschiedliche Perspektiven gibt. Viele Polizisten gehen davon aus, dass Strafe etwas nützt. Dagegen geht es bei Sozialarbeitenden mehr um Unterstützung junger Menschen. Wenn wir nun mit Ihnen beiden diskutieren, fällt auf, dass Sie eine sehr ähnliche Perspektive haben: Wenn man Jugendlichen vertraut, sie ernst nimmt, dann kommt man zum Ziel. War diese Gemeinsamkeit von Anfang an da, oder hat sie sich mit der Zeit und mit der Zusammenarbeit entwickelt?

Frei: Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender, auch aus anderen Kantonen, war eigentlich die Zusammenarbeit mit der Polizei nie ein Problem. Es ist ja auch nicht so, dass wir nun ständig mit der Polizei zusammensitzen würden. Es wurde höchstens in gewissen Fällen diskutiert, welche Informationen herausgegeben werden sollten, welches Vorgehen Sinn

machte. Das sind aber Unsicherheiten, die generell bestehen, wenn man an einer Stelle neu anfängt. Allen Jugendarbeitenden ist klar, dass es darum geht Jugendliche in ihrer Entwicklung zu stützen und zu fördern. Es wird aber auch anerkannt, dass für gewisse Jugendliche eine Strafe auch heilsam sein kann. Unsere Einschätzung wird da auch vom Jugendanwalt oder von der KESB eingeholt. Wobei unsere Jugendlichen selber den Jugendsachbearbeitern der Polizei auch bereits viel sagen und eine hohe Meinung von ihnen haben. Das zeugt auch von Vertrauen.

Wenger: Wir leben im Jugenddienst auch alle die gleiche Philosophie. Das Herz am richtigen Ort zu haben ist dabei das eine, hartnäckig sein und Straftaten aufklären bis zur Bestrafung das andere. Man muss dann auch aufpassen mit dem Bestrafen, einige finden es «cool», in ihrer Szene sagen zu können: «Ich bin in der Kiste gewesen!». Bei dieser Abschätzung ist die Jugendanwaltschaft auch auf Informationen von uns angewiesen. Wir kennen die Betroffenen und ihr familiäres Umfeld relativ gut und wollen alle das Beste für die Jugendlichen. Aber sie müssen merken, wenn sie zu weit gegangen sind.

Frei: Das ist schlussendlich viel Übersetzungsarbeit, die wir leisten. Polizei- und Sozialarbeit sind da eigentlich nicht so weit weg voneinander, ausser im Habitus und in der Sprache. Das muss irgendwie überbrückt werden können und da sind wir in den letzten 15 Jahren auch näher zusammengedrückt. Die Zusammenarbeit wurde auch als Entlastung wahrgenommen. Die Kantone, die eine solche Zusammenarbeit und einen Jugenddienst kennen, haben grossmehrheitlich positive Erfahrungen gemacht. Es ist ein Tool, das sich sehr schnell bewährt. Wir achten allerdings darauf, dass sich keine Vermischung ergibt, so gehen wir z.B. bei Präventionskursen nacheinander in eine Schulklasse.

SuchtMagazin: Getrennte Rollen machen also aus der Sicht des Klientels Sinn. Spricht das gegen das Zusammenarbeitsmodell, wie es z.B. in Zürich mit der sip besteht?

Frei: In Zürich ist die Situation anders, es gibt sehr viele Player – Uniformpolizei, Jugendpolizei, sip, Streetwork, Drogenarbeit –, wo die Jugendlichen manchmal nicht mehr wissen, wer wer ist. Die sip hat einen ganz spezifischen Auftrag, zwischen Sicherheitsmandat und Sozialarbeit, ein sehr komplexes Arbeitsfeld. Auch hier ist es wichtig, dass die Streifenpolizei weiss, was die Aufgabe des Jugendarbeiters ist und umgekehrt. Es ist z.B. nicht mein Job, einem Jugendlichen das Kiffen zu verbieten. Da habe ich eine andere, langfristige Rolle. Der Streifenpolizist muss hier eingreifen, der Beamte vom Jugenddienst hat mehr Ermessensspielraum. Den Jugendarbeitenden muss bewusst sein, dass die Polizei in bestimmten Fällen unter Zugzwang ist und reagieren muss, z.B. wenn von einem Offizialdelikt berichtet wird. Es wäre dann aber problematisch, wenn ich als Leiter noch im Jugendtreff und vor Jugendlichen einvernommen würde. Da bin ich dankbar, wenn das danach per Telefon passiert und respektiert wird, dass wir ein Berufsgeheimnis haben. Wir melden uns bei einem Vorfall auch früher, weil wir wissen, dass nicht gleich der ganze Apparat in Gang gesetzt wird, sondern wir uns zuerst informell besprechen können, um zu sehen, was Sinn macht.

Wenger: Ich gehe z.B. auch hin und wieder mit einem Jugendanwalt in eine Schulklasse, was sehr gut funktioniert, wie auch die Zusammenarbeit mit der Schule und der Schulsozialarbeit. Es brauchte aber zuerst Absprachen, damit mein Auftauchen in der Schule nicht zu falschen Vermutungen führte. Inzwischen wissen die Schüler, dass ich regelmässig in die Schule komme, sei's auch nur zum Kaffeetrinken.



SuchtMagazin: Wir wollten eigentlich noch Fragen stellen zur problematischen Seite der Zusammenarbeit, dort wo es Schwierigkeiten gibt, wie z.B. in Bezug auf den zu Beginn erwähnten Datenschutz. Es war herauszuhören, dass es auch dort Arrangements gibt, mit denen diese Klippe relativ gut umschiffert werden kann. Gibt es aber noch Spannungspunkte, wo eine Kooperation schwierig ist, wo man nicht auf der gleichen Schiene fährt?

Frei: Dass nicht viel schriftlich vorhanden ist, gibt dem Einzelnen relativ viel Verantwortung. Was ist für mich fachlich vertretbar, was ist der Situation angemessen, wie steht die Institution dazu? Es gibt interne Regelungen, z.B. dass Meldungen an die Polizei mit Vorgesetzten zu besprechen sind. Denn vielfach ist es ja dann offensichtlich, dass eine bestimmte Information von der Jugendarbeit kam. Der Königsweg ist natürlich, wenn die Jugendlichen selber zur Polizei gehen. Da hilft es sehr, dass der Jugenddienst so bekannt ist. Sie gehen dann nicht zur Polizei, sondern zu Dani. Die Mitarbeitenden vom Jugenddienst sind es dann auch, die ab und zu mit den Jugendlichen zur Verhandlung gehen, um «Händchen zu halten».

Um Probleme der Zusammenarbeit zu finden, muss man also effektiv weit suchen. Die Zusammenarbeit war von Anfang an effizient und wertvoll. Es wurden z.B. nie Informationen von uns ohne Rücksprache gebraucht. Das Recht dazu hätte die Polizei eigentlich. Auch von unserer Seite her halten wir uns daran. Andere Netzwerkpartner schätzen es inzwischen sehr,

wenn ein Jugendsachbearbeiter der Polizei bei einem Treffen dabei ist. Es ist auch ein Erfolg für den Kanton Baselland, dass man es geschafft hat, von der Gleichung «Polizei = Problem» wegzukommen. Das geht in Richtung Community Policing, das in Zukunft das Modell sein wird, das auch in anderen Bereichen adaptiert wird. Diese Modelle sind auch für das Image der Polizei wichtig. Durch unsere Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst hat das Ansehen des gesamten Polizeikorps bei unseren Jugendlichen extrem gewonnen.

Wenger: Uns gibt es seit dem Jahr 2000 und nun können wir die Früchte unserer Arbeit ernten. Dass wir weniger Gewalt haben, hängt sicher damit zusammen. Zum einen hat sich das Anzeigeverhalten verändert, die Bevölkerung meldet sich schneller bei uns. Und wenn Jugendliche einen direkten Ansprechpartner haben und das Vertrauen da ist, melden auch sie sich. Sie kommen erfahrungsgemäss nicht einfach in den Polizeiposten, sondern zu Herrn Wenger. Es tönt alles geschönt, aber ich habe wirklich keine erwähnenswerten Probleme der Zusammenarbeit gefunden. Wenn es Probleme gibt, werden sie offen besprochen. Mit ganz wenigen Ausnahmen läuft die Zusammenarbeit hier mit allen Sozialarbeitenden Hand in Hand. Ich habe im Moment keine Verbesserungsvorschläge. ●

Endnote

- 1 Vgl. die Dokumentation zum Workshop 2c unter www.infodrog.ch/index.php/abstracts.sup0.html, Zugriff 26.09.2015.

«Achtung, d' Bulle chöme!»

Die heutige Form der Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei hat eine lange Vorgeschichte. Eine strukturierte Verankerung bringt Klarheit und Nachhaltigkeit. In Bern bewährt sich die schriftliche Vereinbarung auch auf operativer Ebene.

Daniel Aegerter

Dienstchef EG Krokus, Regionalpolizei StatPol Bern Nord,
Kantonspolizei Bern, Waisenhausplatz 32, CH-3011 Bern, Tel. +41 (0)31 638 68 44,
pdae@police.be.ch, www.police.be.ch

Ines Bürge

Produkteleiterin Anlaufstellen, Stiftung für Suchthilfe Contact Netz,
Monbijoustrasse 70, CH-3000 Bern 23, Tel. +41 (0)31 378 22 27,
ines.buerge@contactmail.ch, www.contactnetz.ch

Schlagwörter:

Kontakt- und Anlaufstelle | Suchtpolitik | Polizei | Suchthilfe | Kooperation |

Es war einmal...

Bern, «Fixerstübli» Contact Bern,¹ Murtenstrasse, August 1993, Mittwoch 22:30 Uhr:

Es geht auf Feierabend zu, das Team möchte den Betrieb schliessen. Noch sind etliche Drogenabhängige anwesend. Auch der Ausseneingang, der von Palisaden gesäumt ist, ist voller Leute. Die Eingangstüre ist offen. Plötzlich rennen alle ins Innere, es gibt ein Gerangel, es wird laut, alle sind gestresst. Eine Mitarbeiterin der Anlaufstelle steht in der Türe und erkennt den Grund für die Hektik sofort. Drei Polizisten stehen vor dem Eingang. Sie ist genervt: «Immer dasselbe, wenn wir schliessen möchten, kommen sie, und wir kriegen die Leute nicht raus». Entsprechend zornig geht sie auf die Polizei zu und teilt ihnen ohne Begrüssung mit, dass ihre Präsenz den ganzen Betrieb durcheinander bringe. «Das ist uns egal, wir haben den Auftrag, einen eurer Klienten mitzunehmen. Ihr versteckt ihn wohl! Wir gehen jetzt rein und suchen ihn», erklärt einer der Polizisten und geht ohne weiteres Wort an ihr vorbei. Einer der Klienten ruft der K+A-Mitarbeiterin zu, das könne sie doch nicht zulassen, sie solle die Polizisten aufhalten, «was ist denn mit dem Schutzraum, den ihr uns immer verspricht, das ist doch euer Auftrag!» Etwas hilflos geht die Mitarbeiterin der Polizei nach. Innen herrscht ein Chaos, etliche verängstigte KlientInnen drängeln sich in den Ecken. Andere sind bereits durch das Fenster im hinteren Bereich getürmt und klettern über das Dach mit dem Ziel Güterbahnhof, wo sie sich gut verstecken können. Die Polizei stellt fest, dass der gesuchte Mann wohl zu den Geflüchteten gehört und wirft dem Team vor, ihm zur Flucht verholfen zu haben. Ohne weiteren Kommentar verlassen sie die Anlaufstelle. Die Teamerin knallt die Tür hörbar hinter ihnen zu. Mittlerweile ist es 23 Uhr – schon wieder konnte das Fixerstübli nicht rechtzeitig geschlossen werden. Und wieder konnte die Polizei die ausgeschriebene Person nicht fassen.

Der Weg zur Kooperation

Von offenen Szenen zu Alternativen

In den 80er Jahren entstanden in der Schweiz erste öffentliche Drogenszenen. In Bern befanden sich diese im Zentrum der Stadt, zeitweise direkt neben dem Bundeshaus. Im Jahr

1986 eröffnete das damalige Contact Bern das weltweit erste offizielle «Fixerstübli». Primäres Ziel war, den Drogenabhängigen einen geschützten Ort zu bieten, an dem sie unter hygienischen Bedingungen konsumieren konnten. 1991 beschloss der Berner Gemeinderat, keine offenen Szenen mehr zu dulden. Die Polizei erhielt den Auftrag, diese zu räumen. Eine nachhaltige Veränderung gelang erst 1992 mit der Schliessung des Kocherparks, wo sich die bisher grösste Drogenszene Berns gebildet hatte. Das Contact hatte im Hinblick darauf vorübergehend ein zweites Fixerstübli eröffnet, welches den Drogenabhängigen eine alternative Tagesstruktur zur Gasse bieten sollte. Die beiden Angebote wurden nach der Szeneschliessung buchstäblich überrannt. Sie wurden erweitert – mit dem grösseren Angebot wurden sie zu Kontakt- und Anlaufstellen umbenannt.

Der Prozess der Zusammenarbeit

Jahrelang standen sich Polizei- und Anlaufstellen-Mitarbeitende mit ihren unterschiedlichen Aufträgen feindselig gegenüber. Das Contact wollte den Drogenkonsumierenden die Möglichkeit geben, ihre Substanzen unter hygienischen Bedingungen stressfrei konsumieren zu können. Die Polizei wiederum hatte den Auftrag, den Konsum von illegalen Drogen zu bekämpfen. Man kam sich bei der Ausführung dieser Aufträge gegenseitig in die Quere. Auch die Drogenabhängigen selber waren durch diese Feindseligkeiten verunsichert. Es wurde unabdingbar, dass erste Gespräche zu einer konstruktiveren Zusammenarbeit geführt wurden. Bei der damaligen Stadtpolizei Bern² wurde die Einsatzgruppe «Krokus»³ eingeführt. Diese erhielt den Auftrag, eine neue offene Suchtszene im öffentlichen Raum durch gezielte Patrouillentätigkeiten zu verhindern. Weiter bekämpft und ahndet sie den illegalen Drogenkonsum sowie den Handel von illegalen Drogen. Fortan waren zumindest über eine gewisse Zeitdauer dieselben Personen im Einsatz mit dem Auftrag, ein erneutes Entstehen einer offenen Drogenszene zu verhindern. Zwischen Krokus und der Anlaufstelle des Contact kam 2001 ein erstes Teamtreffen auf der operativen Ebene zustande. Das Treffen bildete die Basis für die Verfassung einer schriftlichen Vereinbarung zur Zusammenarbeit. In dieser ist nebst konkreten operativen Abläufen vor Ort die gemeinsame Zielsetzung festgehalten: Offene Drogenszenen verhindern und die Öffentlichkeit entlasten.

Die verschiedenen Gefässe

- Auf der operativen Ebene finden seit der ersten Zusammenkunft der beiden Teams im Jahr 2001 regelmässige Treffen statt. Bei diesen werden jeweils die Aufträge gegenseitig vorgestellt und die Vorgesetzten erläutern den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung. In einem zweiten Teil setzen sich Mitarbeitende von Krokus

und der Anlaufstelle in gemischten Gruppen an den Tisch, um Situationen und mögliche Szenarien im Alltag «an der Front» zu diskutieren.

- Jeder Lehrgang der Kantonspolizei Bern besucht im Rahmen der Ausbildung die K+A und weiss beim späteren Einsatz, was ihr Ziel, Zweck und Auftrag ist.
- In Bewerbungsgesprächen für die Anstellung in der K+A Bern ist die Frage nach der Haltung zur Zusammenarbeit mit der repressiven Seite Bestandteil des Verfahrens.
- An von der Stadt Bern geleiteten Sitzungen mit den operativ Vorgesetzten von Kapo und Contact Netz werden Schwerpunkte und Problematiken regelmässig thematisiert.
- Im Drogenausschuss der Stadt Bern finden Treffen zwischen VertreterInnen aus Politik, Suchthilfe und Polizei statt. Die regionale Politik steht hinter der heutigen Form der Zusammenarbeit, was sowohl für die Polizei wie für die Suchthilfe von zentraler Bedeutung ist.

Alle profitieren

Die Stadt Bern hat seit Jahren keine offenen Drogenszenen mehr. Für die Kantonspolizei ist das Bestehen der K+A eine grosse Entlastung, da während der Öffnungszeiten Drogen kaum mehr auf der Strasse konsumiert werden. Auch wenn Suchthilfe und Strafverfolgung ganz unterschiedliche Aufträge sind, so haben sie ein gemeinsames Ziel: Drogenabhängige sollen alternative Aufenthaltsmöglichkeiten zur Gasse haben, an denen sie Hilfestellung erhalten. Haben sie diese, konsumieren sie nicht an öffentlichen Orten, und die Polizei muss sie nicht wegweisen und Anzeige erstatten. Krokus und Anlaufstelle machen heute gar gemeinsam mit KonsumentInnen Sensibilisierungskampagnen, wenn es bspw. um öffentliches Konsumieren geht. Die KonsumentInnen sind nicht mehr wie früher verunsichert. Sie wissen, wie die Teams von Anlaufstelle und Krokus zusammenarbeiten.

Und so läuft's heute...

Bern, Kontakt- und Anlaufstelle des Contact Netz, August 2015, Mittwoch 17 Uhr:

«D' Bulle chömel!» ruft ein K+A-Benutzer. Ungefähr 40 Personen befinden sich im direkt angrenzenden Hof der Kontakt- und Anlaufstelle. Beim Warnruf kommt ein bisschen Hektik auf, und rund die Hälfte der Drogenkonsumierenden verschwindet in der Cafeteria der K+A. Zwei uniformierte Polizisten der Einsatzgruppe Krokus erscheinen beim Eingangstor. Die zwei Securitas-Mitarbeiter, welche die Eingangskontrolle machen, begrüßen die beiden. «Wir haben hier einen Haftbefehl gegen Hubert Huber⁴ und haben ihn soeben eintreten sehen» informiert einer der Polizisten. Einer der Securitas-Mitarbeiter betätigt eine Klingel, worauf eine Mitarbeiterin der K+A den Hof betritt: «Hallo zäme, ich bin Roberta, ich glaube wir kennen uns vom letzten Teamtreffen?». «Klar, ich bin der Thomas und dies ist mein Kollege Daniel», erwidert einer der Polizisten. Er schildert Roberta sein Anliegen. Roberta hat den gesuchten Klienten nicht gesehen, verspricht aber in den Räumlichkeiten der K+A nachzusehen. Hubert ist bereits beim Folienrauchen im Konsumraum. Roberta spricht ihn an: «Die Polizei sucht dich, kommst du bitte raus, sonst müssen sie hereinkommen». Hubert ist etwas überrascht und meint, er beeile sich, möchte jedoch gerne noch schnell fertig rauchen. «Ok, ich warte bei der Polizei beim Tor, komm bitte in fünf Minuten raus» sagt Roberta und begibt sich wieder in den Hof. Die Mitarbeiter der EG Krokus haben kein Problem, kurz zu warten. Kurze Zeit später erscheint Hubert und geht bereitwillig mit den Polizisten Richtung Kaserne.

Verschiedene Modelle

Immer wieder wird betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Suchthilfeorganisationen ist. Basis bildet die Schweizerische Viersäulenpolitik, welche auch ein übergreifendes und differenziertes Vorgehen vorsieht. An den Tagungen der Arbeitsgruppe SuPo⁵ werden jeweils verschiedene Zusammenarbeitsmodelle vorgestellt. Sie alle verfolgen dieselben Ziele: Kooperation, Effizienz, Verhindern von offenen Drogenszenen, Klarheit, gegenseitigen Respekt. Verantwortliche der Suchthilfe und der Polizei präsentieren die Formen der Zusammenarbeit gemeinsam. In jedem Kanton und gar in jeder Stadt gestaltet sich diese etwas anders. Auffallend ist, wie wenig die Zusammenarbeit auf der operativen Ebene in schriftlicher Form geregelt ist.

Noch mehr Bürokratie, warum?

Die Praxis in Bern

In der Stadt Bern besteht das Papier «Vereinbarung und Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der EG Krokus und dem Team der Kontakt- und Anlaufstelle Bern». Die erste Fassung datiert aus dem Jahr 2001. Die damaligen Leitungspersonen von Polizei und Anlaufstelle kamen überein, dass die schriftliche Form mehr Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit bringt. Die Vereinbarung ist so formuliert, dass beide Seiten ihren Auftrag ungehindert ausführen können. Auf rund vier Seiten sind grundsätzliche Verhaltensregeln in verschiedenen Situationen klar und verständlich formuliert, unterschrieben von den jeweils aktuellen Vorgesetzten. Auch vermeintliche Selbstverständlichkeiten wie gegenseitiges Vorstellen mit Namen sind darin festgehalten. Des Weiteren enthält die Vereinbarung eine Regelung über den Eintritt der Polizei in die K+A und über zu verringernde Präsenzzeiten vor der K+A, Verhalten bei Alarm, Aussagen über die Schweigepflicht der Mitarbeitenden der K+A und vieles mehr. Zentral ist, dass auch die K+A-BenutzerInnen genau informiert sind, wie die Zusammenarbeit geregelt ist. Es muss ihnen klar sein, dass die K+A kein rechtsfreier Raum ist. Sie müssen wissen, dass die Polizei berechtigt ist, die K+A jederzeit zu betreten. Ebenso wichtig ist für sie zu wissen, dass die Polizei die K+A und deren Auftrag grundsätzlich unterstützt und somit ein Interesse hat, dass sich die Drogenabhängigen dort aufhalten.

Laufende Anpassungen

Die Vereinbarung wurde mehrmals überarbeitet und fortlaufend auf den neuesten Stand gebracht. Es ist nicht möglich, jede erdenkliche Situation und das Vorgehen im Detail festzuhalten. Nach wie vor gibt es Momente, in denen bei Mitarbeitenden Unsicherheiten entstehen. Was ist, wenn Klient X den Klienten Y mit einem Messer angreift und das K+A-Team die Polizei rufen muss? Sagt der/die MitarbeiterIn der K+A der Polizei trotz Schweigepflicht den Namen des Täters, wenn dieser zwischenzeitlich das Weite gesucht hat? Inwieweit ist das K+A-Team verantwortlich, wenn eine ausgeschriebene Person aus dem Fenster flüchtet? Es ist unmöglich, jede Situation vorzusehen. Insbesondere dort, wo sich die Aufträge überschneiden. Es ist deshalb weder nötig noch machbar, alle Details festzuhalten. Oft entscheidet die situative Logik, und ein pragmatischer Weg ist der sinnvollste.

Orientierung und Nachhaltigkeit

Was sich in der Stadt Bern seit Jahren bewährt hat, wird in anderen Städten skeptisch betrachtet. Wozu noch ein Papier mehr? Die Antwort liegt auf der Hand: Wie die «Geschichte» gezeigt hat, ist nicht nur der politische Wille massgebend, sondern auch die Personalbesetzung. Sind (neue) Vorgesetzte

nicht überzeugt, eine Zusammenarbeit verbindlich zu regeln, arbeitet auch die Basis nicht zusammen. Noch immer braucht es teilweise einige Überzeugungsarbeit, gerade für neue Mitarbeitende. Eine schriftliche Vereinbarung, welche von beiden Seiten unterschrieben ist, gibt ihnen eine klare Orientierung und eine Richtlinie. Gibt es einen Führungswechsel, können bewährte Richtlinien übernommen und müssen nicht immer wieder neu ausgehandelt werden.

Fazit

Die Erfahrung in der Stadt Bern hat gezeigt, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei erreicht werden kann, wenn folgende Kriterien gegeben sind:

- Polizei und Suchthilfe definieren das gemeinsame Ziel, offene Drogenszenen zu verhindern und den Abhängigen adäquate Aufenthaltsmöglichkeiten und Hilfestellung zu bieten.
- Vorurteile müssen abgebaut werden. Hierzu gehören das gegenseitige Vorstellen der Aufträge und gemeinsame Gefässe auch auf operativer Ebene.
- Der Wille und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit müssen beidseitig gegeben sein. Wie in vielen anderen Belangen auch, ist diese in der Schweiz nicht einheitlich geregelt und somit auch zu einem grossen Teil abhängig von der personellen Besetzung in den entsprechenden Positionen. Die Erfahrung in der Stadt Bern zeigt, dass das schriftliche Festhalten der Kooperation auf operativer Ebene zu Verbindlichkeit und Beständigkeit führt und eine gewisse Unabhängigkeit von der personellen Besetzung garantiert.
- Die Viersäulenpolitik des Bundes legt die Grundlage und ist Rechtfertigung für eine säulenübergreifende Zusammenarbeit. Die politische Haltung der Kantone und Städte ist massgebend dafür, ob und inwieweit Repression und Schadensminderung tatsächlich zusammenarbeiten können. ●

Endnoten

- 1 Im 2004 wurde das «Contact Bern» mit der regionalen Zusammenführung der Angebote im Kanton Bern zum «Contact Netz» (vgl. www.contact-netz.ch). Mit Fixerstübli sind Konsumräume gemeint.
- 2 Ende 2008 wurden Stadt- und Kantonspolizei Bern zur Einheitspolizei Police Bern fusioniert.
- 3 spezialisierte Dienstgruppe der Kantonspolizei Bern.
- 4 Sämtliche Namen in den Beispielen sind erfunden.
- 5 Zusammenarbeit zwischen Suchtfachleuten und Polizei SuPo. Die Arbeitsgruppe SuPo, geleitet vom Bundesamt für Gesundheit und dem Bundesamt für Polizei, koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen Suchtfachleuten und der Polizei tinyurl.com/nwefky8 oder www.infodrog.ch/index.php/supo.html

Neue Bücher



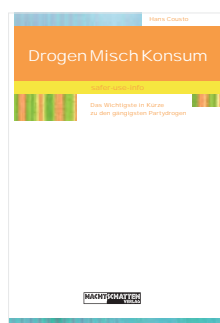
Suchtverhalten & Migration. Zur Praxis der Präventionsarbeit in Österreich Gudrun Biffi/Lydia Rössl (Hrsg.) 2015, omnium, 232 S.

Das Buch geht auf Unterschiede und Ähnlichkeiten in Suchtverhalten und -verständnis und bei Abhängigkeiten von MigrantInnen und Nicht-MigrantInnen ein und gibt einen Überblick über die Praxis der Präventionsarbeit in Österreich. Es gibt gute Gründe dafür, das Thema Migration und Suchtprävention näher zu beleuchten. Einer ist die zunehmende Vielfalt der Bevölkerung, ein anderer die Erkenntnis, dass Migration häufig mit psychischen Belastungen Hand in Hand geht. Das kann Suchtverhalten auslösen oder verstärken. Hinzu kommen interkulturelle Unterschiede. Dieses Buch will mehr Verständnis für die Unterschiede, aber auch die Ähnlichkeiten im Suchtverhalten und bei Abhängigkeiten von MigrantInnen und Nicht-MigrantInnen schaffen.



Amphetamine, Ecstasy und Designerdrogen Jörg Daumann/Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank 2015, Kohlhammer, 171 S.

Stimulanzien wie Amphetamine (Speed, Meth, Crystal), MDMA (Ecstasy) und neuere Designerdrogen gehören zu den populärsten illegalen Drogen nach Cannabis. Das Werk bietet einen wissenschaftlich fundierten und zugleich anwendungsorientierten Überblick über die verschiedenen Substanzen, ihre zunehmende Verbreitung, neurobiologische Wirkungen, Akuteffekte und Langzeitfolgen. Erklärungsmodelle zur Entwicklung von Konsum und Abhängigkeit und psychosoziale Risikokonstellationen werden ausführlich erläutert. Substanzspezifisch umfassend beschrieben sind Diagnostik, Therapieansätze und konkrete Interventionsstrategien.



DrogenMischKonsum. Das Wichtigste in Kürze zu den gängigsten (Party) Drogen Hans Cousto 2014, Nachtschatten, 215 S.

Die Broschüre vermittelt objektive Erkenntnisse über die Wirkungsweisen und Nebenwirkungen verschiedener Drogen sowie ein fundiertes Fachwissen zum Gefahrenpotential bestimmter Dosierungen, Mixturen und Konsummuster. Dies ermöglicht es Drogenkonsumierenden, das Gefahrenpotential, dem sie sich aussetzen, objektiv einzuschätzen, was wiederum die subjektive Risikoeinschätzung und somit ein kompetentes Risikomanagement begünstigt. Damit werden eine vertiefte Reflektion des eigenen Drogenkonsums angeregt, ein Beitrag zum Erwerb eigenverantwortlicher Handlungskompetenz geleistet sowie die Entwicklung von Drogenmündigkeit gefördert, im Bewusstsein dass Erwerb und Besitz zahlreicher Drogen derzeit noch strafbar sind.



Konstruktionen «verwerfener» Subjekte. Eine ethnografisch-diskursanalytische Untersuchung am Beispiel von Drogenabhängigen ohne deutschen Pass Viktoria Bergschmidt 2014, Psychosozial-Verlag, 621 S.

Drogenabhängige ohne deutschen Pass gehören auch dann, wenn sie in Deutschland aufgewachsen sind, zu den verletzlichsten Bevölkerungsgruppen. Gleichwohl bleiben sie aus dem psychosozialen Fachdiskurs weitgehend ausgeblendet. Hier setzt die vorliegende Untersuchung an, die ethnografische und diskursanalytische Zugänge kombiniert. Grundlage der Studie ist die teilnehmende Beobachtung der psychosozialen Praxis einer Langzeittherapieeinrichtung für drogenabhängige «Migranten». Die komplexen rechtlichen und gesellschaftlichen Ausschlüsse, die Räume der «Verworfenheit» bilden, werden ebenso analysiert wie die Selbstkonstruktionen der Betroffenen, die sich in diesen diskursiven Räumen bewegen (müssen).



Ordnungspolitik und Haft in der Frankfurter «offenen» Drogenszene

Die «offene» Drogenszene in Frankfurt am Main nimmt in vielerlei Hinsicht eine Sonderrolle ein. Begegnungen mit Ordnungsbehörden und Hafterfahrungen sind dabei fester Bestandteil des Szenealltags. In jüngster Zeit haben Kontrollen von Szeneangehörigen zugenommen. U. a. vor dem Hintergrund von Gentrifizierungsprozessen im Umfeld der Szene wurde Kritik an der Ausgestaltung der Kontrollmassnahmen laut.

Gerrit Kamphausen

Dr. phil., Diplom-Soziologe und Diplom-Kriminologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Centre for Drug Research, Goethe-Universität Frankfurt a. M., Theodor-W.-Adorno-Platz 6, D-60629 Frankfurt am Main, kamphausen@em.uni-frankfurt.de

Bernd Werse

Dr. phil., Diplom-Soziologe, Projektleiter, Centre for Drug Research, Goethe-Universität Frankfurt a. M., werse@em.uni-frankfurt.de

Dirk Egger

Master of Science Psychologie, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Centre for Drug Research, Goethe-Universität Frankfurt a. M., egger@em.uni-frankfurt.de

Schlagwörter:

Drogenszene | Polizeikontrolle | Ordnungspolitik | öffentlicher Raum | Crack |

Einleitung

Die «offene» Drogenszene in Frankfurt am Main ist im Vergleich zu anderen deutschen Städten verhältnismässig gross und insbesondere vergleichsweise «sichtbar», zumal sich ein Grossteil des Szenegeschehens im öffentlichen Raum des aus wenigen Strassenzügen bestehenden Bahnhofsviertels abspielt. Auch der weit verbreitete Konsum von Crack stellt eine Besonderheit der Szene dar. Um mit dieser Situation besser umzugehen, folgt die Stadt Frankfurt bereits seit Anfang der 1990er Jahre einem drogenpolitischen Sonderweg («Frankfurter Weg»). Dieser beruht zu einem grossen Teil auf akzeptierender, niedrigschwelliger Drogenhilfe. Dennoch bleiben Ordnungspolitik und Polizeiarbeit Teil des Massnahmenkatalogs, mit dem auf den öffentlichen Drogenkonsum reagiert wird. Seit 2004 wird dabei auch auf die Zusammenarbeit von Sozialarbeit (insbesondere Streetwork) und polizeilichen Massnahmen gesetzt. Zur Evaluation der Gesamtsituation der «offenen» Drogenszene und ihrer konkreten drogen- und ordnungspolitischen Handhabung führt das Centre for Drug Research (CDR) an der Frankfurter Goethe-Universität alle zwei Jahre im Rahmen des «Monitoring-System Drogentrends» (MoSyD) eine Szenebefragung in der «offenen Szene» durch.¹ Ebenfalls im Rahmen von MoSyD finden halbjährlich Treffen einer ExpertInnenrunde statt, in der in Form eines Focus-Group-Interviews aktuell drogenpolitisch relevante Themen diskutiert werden, u. a. die jeweils aktuelle Situation der «offenen» Szene.²

In diesem Aufsatz werden die Ergebnisse der jüngsten Szenebefragung und der ExpertInnenrunde (jeweils 2014) im Hinblick auf die Situation der «offenen Szene» zusammengefasst. Der Schwerpunkt

liegt dabei auf der Beschreibung und kriminologischen Interpretation der polizeilichen Kontrollpraxis.

Die «offene» Drogenszene in Frankfurt – aktuelle Ergebnisse des Monitoring System Drogentrends

Für die MoSyD-Szenestudie werden seit 2002 alle zwei Jahre rund 150 Drogenkonsumierende, welche der «offenen» Drogenszene zuzuordnen sind, mittels eines standardisierten Erhebungsinstruments anonym befragt (2014: n=149). Die Auswahl der Befragten erfolgte zufällig durch direktes Ansprechen auf der Straße oder in Kontaktläden der Drogenhilfe. Die Samplegröße kann als repräsentativ angesehen werden, auch wenn sich die Größe der Szene nur sehr schwer schätzen lässt (Schätzungen reichen von rund 1'000 bis über 10.000 Personen, je nachdem wie man die Zugehörigkeit zur Szene definiert³). Abgefragt werden u. a. soziodemographische Daten, Konsumerfahrungen und aktuelle Gebrauchsmuster legaler und illegaler Drogen, Gesundheitszustand, Inanspruchnahme der örtlichen Hilfsangebote und der «Szene-Alltag». Zu letzterem gehören nicht nur die Dauer des Aufenthalts, die bevorzugten Orte des Konsums und die Drogenmarktsituation, sondern auch individuelle Erfahrungen mit den lokalen Kontroll- und Sanktionsinstanzen sowie Hafterfahrungen.

Soziodemographische Daten

Von den 149 Befragten sind 49 weiblich und 100 männlich. Das Durchschnittsalter beträgt 38,5 Jahre. Dies ist der bisher höchste gemessene Wert; insgesamt ist das Durchschnittsalter seit Anfang der 1990er Jahre um mehr als 10 Jahre gestiegen⁴. Knapp die Hälfte (48%) gibt an, eigene Kinder zu haben, welche jedoch weit überwiegend beim anderen Elternteil, Familienangehörigen, Pflegeeltern o.ä. leben. 65% der Befragten sind Deutsche, 3% Spätaussiedler⁵ und 32% AusländerInnen.

Substanzkonsum

Tabak, respektive Nikotin, hat regelmässig die höchsten Werte bei der Lebenszeitprävalenz (2014: 100%) und gleichzeitig das niedrigste Alter beim Beginn des Konsums (2014: 13,2 Jahre). Danach folgen im Hinblick auf die Lebenszeitprävalenz die typischen Szenedrogen Crack (97%), Heroin (95%) und Kokain (94%). Damit wurde für Crack zum zweiten Mal ein höherer Wert gemessen als für Heroin. Cannabis (96%) und Alkohol (93%) weisen hier ebenfalls sehr

hohe Werte auf. Auch bei den Werten für die 30-Tages-Prävalenz liegt Crack (93%) vor Heroin (83%), mit deutlichem Abstand vor Kokain (40%). Auch Alkohol (69%) und Cannabis (63%) weisen hier relativ hohe Werte auf. Noch deutlicher werden die Unterschiede bei den «harten Drogen» im Vergleich der 24-Stunden-Prävalenzraten: Crack (83%), Heroin (63%) und Kokain (11%) unterscheiden sich hier noch weitaus stärker. Die Mehrheit der Befragten konsumiert insbesondere Heroin intravenös, allerdings deutlich weniger als zu Beginn der Erhebungen. Ein ähnlicher Rückgang des Spritzkonsums zeigt sich bei Crack, welches indes ohnehin mehrheitlich geraucht wird. Die Verbreitung von Benzodiazepinen war in den letzten Jahren stark rückläufig; der Konsum von Crystal Meth ist kaum verbreitet.

Ordnungspolitik und polizeiliche Kontrollpraxis

Seit 2010 werden im Rahmen der Szenestudie Kontrollen und Überprüfungen durch die Polizei und Stadtpolizei⁷ dokumentiert. 72% der insgesamt 149 Interviewten im Jahr 2014 haben demnach mind. einmal eine Kontrolle durch die Ordnungsbehörden am eigenen Leib erfahren. Von diesen 72% erlebten wiederum 25% eine bis zwei Kontrollen, 30% drei bis vier, 18% fünf bis zehn und 27% mehr als zehn Kontrollen. Seit Beginn der Erfassung dieser Daten hat sich der Anteil derer, die mind. eine Kontrolle erlebt haben, signifikant erhöht (2010: 56%, 2012: 70%). Die generelle Anzahl der Kontrollen hat also seit Beginn der Messungen relativ stark zugenommen. Aktuell ist besonders die Häufigkeit der Überprüfungen angestiegen: die im letzten Monat mind. einmal Kontrollierten erlebten insgesamt durchschnittlich 10,4 Kontrollen und damit deutlich mehr als in den Vorerhebungen (2010: 7,0; 2012: 7,3). Besonders häufig kontrolliert wurden dabei Befragte, die keinen deutschen Pass haben: Zwar erreicht der entsprechende Unterschied bei den Anteilen derer, die überhaupt kontrolliert wurden, keine statistische Signifikanz (Deutsche inkl. Spätaussiedler: 67%, Nichtdeutsche: 81%), aber dafür wurden diejenigen Nicht-Deutschen, die mind. einmal kontrolliert wurden, im Schnitt weitaus häufiger kontrolliert (\bar{x} 14,1 Kontrollen) als Befragte mit deutschem Pass (\bar{x} 8,3 Kontrollen). Betrachtet man beide Daten gemeinsam, indem man die durchschnittliche Anzahl von Kontrollen für alle Befragten (auch diejenigen, die nicht kontrolliert wurden) berechnet, ergibt sich bei den Nicht-Deutschen ein signifikanter Anstieg (2010: 4,1; 2012: 7,2; 2014: 11,4; *⁸), bei den deutschen Befragten hingegen nicht (2010: 3,8; 2012: 4,1; 2014: 5,6; n.s.⁹). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Ordnungsbehörden seit einigen Jahren vor allem Szeneangehörige mit Migrationshintergrund stärker kontrollieren. Geschlechtsbezogene Unterschiede lassen sich hingegen kaum feststellen: weder bei den generellen Kontrollerfahrungen noch bei der Häufigkeit zeigen sich statistisch signifikante Differenzen.

30% derer, die im zurückliegenden Monat mind. einmal kontrolliert wurden, wurde seitens der Ordnungskräfte ein Platzverweis bzw. Aufenthaltsverbot ausgesprochen. Dieser Anteil entspricht 22% der gesamten Stichprobe (2010: 20%; 2012: 18%). Beim Grossteil dieser Gruppe bzw. 12% der Gesamtstichprobe beschränkte sich dies auf einen Platzverweis bzw. ein Aufenthaltsverbot. Weitere 8% aller Befragten hatten 2 bis 5 derartige Verweise erteilt bekommen und 3% (n=4) mehr als fünf Platzverweise bzw. Aufenthaltsverbote. Im Schnitt erhielten diejenigen, die überhaupt mind. einmal des Platzes verwiesen wurden, 3,1 solcher Sanktionen. Zwischen den Erhebungsjahren zeigen sich diesbezüglich Verschiebungen, die jedoch keine statistische Signifikanz erreichen. Die Anzahl der erteilten Sanktionen hat sich also offenbar nicht nennenswert geändert, während die Kontrollen, insbesondere bei Nichtdeutschen, innerhalb der letzten vier Jahre deutlich zugenommen haben.

Hafterfahrung

82% der Befragten berichten davon, mind. einmal in ihrem Leben inhaftiert gewesen zu sein. Dieser Anteil der Szeneangehörigen

hat durchschnittlich 4,6 Gefängnisaufenthalte erlebt. Die Haftlänge variiert dabei: 24% haben maximal sechs Monate eingesperrt, 17% sieben bis zwölf Monate, 21% über 12 Monate, ein bis drei Jahre, weitere 21% über 3 bis 7 Jahre und 17% mehr als sieben Jahre. Der Maximalwert liegt bei 20 Jahren. Insgesamt waren die Befragten mit Hafterfahrung im Durchschnitt etwas weniger als vier Jahre inhaftiert; der Median liegt bei zwei Jahren. Fast die Hälfte der mind. einmal Inhaftierten (42%) sass im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe hinter Gittern, da sie eine zuvor ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlen konnten. Leistungerschleichung im öffentlichen Personennahverkehr («Schwarzfahren») ist hierfür ein häufiger Grund. 17% der angesprochenen Population waren das letzte Mal wegen Diebstahl inhaftiert, 9% wegen Drogenhandel/-schmuggel und jeweils 8% wegen Drogenbesitz oder Betrug. Jeweils 3% geben Raub oder Körperverletzung als letztes Delikt an, das zu einer Inhaftierung geführt hat und 2% (n=2) sassen wegen Mord in Haft. Schwerwiegendere Delikte als Grund für Haftaufenthalte stellen also offenbar die Ausnahme dar.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Drogenkonsumierenden regelmässig in der Öffentlichkeit von der Polizei kontrolliert wird. Hinzu kommt, dass die Kontrolldichte in den letzten vier Jahren deutlich zugenommen hat, allerdings ohne dass dies mit einer Erhöhung der Platzverweise bzw. Aufenthaltsverbote einherging. Der bzw. die durchschnittliche Befragte hat bereits mehrere Jahre in Haft verbracht. Der weit überwiegende Teil der Haftaufenthalte geht indes auf weniger gravierende Delikte zurück, oft lediglich auf wiederholtes «Schwarzfahren».¹⁰

Die halbjährliche ExpertInnenrunde und die «offene» Drogenszene – Sozialarbeit und Kontrollpraxis

Im Jahr 2004 wurde mit Einführung des Projektes «Offensive Sozialarbeit, Sicherheit, Intervention und Prävention» (OSSIP) im Frankfurter Bahnhofsviertel der Versuch gestartet, Ordnungspolitik und soziale Arbeit stärker miteinander zu verknüpfen. Beteiligte sind (z.B. alle Anbieter der niedrigschwelligen Drogenhilfe und Gebraucherräumen) und die staatlichen Kontrollinstanzen. Offiziell steht dabei vor allem die Verbesserung der Lebenssituation von Drogenkonsumierenden auf der «offenen Szene» durch Zusammenarbeit von Ordnungsbehörden und Drogenhilfe im Fokus; gleichzeitig soll aber auch die Szene-Bildung bzw. -Ausweitung unterbunden werden. In der zweimal jährlich im Rahmen der MoSyD-Studie stattfindenden Expertenrunde wird die Lage in der Szene, inklusive der Praxis von OSSIP, regelmässig thematisiert.

2014 wurde von ExpertInnen über positive Entwicklungen auf der offenen Drogenszene durch die Zusammenarbeit von Polizei und Drogenhilfe berichtet. So wird von einem zurückgehenden aggressiven Verhalten gesprochen, was zu einer verbesserten Stimmung auf der Szene in Teilen des Bahnhofsviertels führe. Gerade die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Drogenhilfe habe zu einer Entspannung der Situation beigetragen. Allerdings besteht diese Zusammenarbeit in erster Linie darin, dass die jeweiligen MitarbeiterInnen sich kennen und über direkte Kontaktmöglichkeiten verfügen, um bei möglichen akuten psychosozialen oder ordnungspolitischen Problemfällen schnell Hilfe in Anspruch nehmen zu können.

Die Polizeipräsenz ist offenbar von den für verschiedene Einsatzgebiete zur Verfügung stehenden Kräften abhängig. Dieser Umstand wirke sich deutlich auf die Präsenz der Dealer im Bahnhofsviertel aus. Würden Polizeikräfte aus dem Bereich der Szene abgezogen, sei meist eine unmittelbare räumliche und quantitative Ausweitung der Handelsaktivitäten zu bemerken. Seien die Beamten vor Ort, konzentriere sich der Handel deutlich an bestimmten Stellen des Bahnhofsviertels. An diesen Stellen würde von MitarbeiterInnen der Drogenhilfe weiterhin von einer aggressiven Atmosphäre berichtet. Solche in ähnlicher Weise bereits in einigen Vorjahren

gemachten Beobachtungen lassen sich im Übrigen nicht nur auf «Dealer», sondern auf Ansammlungen von Szeneangehörigen generell beziehen. Abwesenheit von Ordnungskräften hat laut Meinung der Teilnehmenden der ExpertInnenrunde also negative Folgen, Anwesenheit aber auch.¹¹

Diskussion

Die präsentierten Daten illustrieren zunächst eindrucksvoll, dass es sich bei der «offenen Szene» in Frankfurt um eine in hohem Masse durch die Ordnungsbehörden reglementierte Gruppe handelt: Ein Grossteil der Szeneangehörigen hat schon mehrere Jahre wegen zumeist geringfügiger Delikte in Haft verbracht. Das ist u.a. dadurch möglich, dass sie so häufig in der Öffentlichkeit kontrolliert werden wie kaum eine andere Bevölkerungsgruppe. Diese Kontrollintensität ist zudem seit einigen Jahren klar gestiegen, auch wenn sich dies (noch) nicht in einer Steigerung der Sanktionsintensität ausdrückt. Gleichzeitig stellen sich die Kontrollinstanzen bei den Aussagen über die Verbesserung der Gesamtlage selbst ein gutes Zeugnis aus, unter Verallgemeinerung subjektiver Vorstellungen von «guter» sozialer Ordnung. Dies betrifft subjektive, aber ins-besondere verallgemeinerte Erwartungen, was den im Hinblick auf den «angepassten» Aufenthalt im öffentlichen Raum und die Erwartungen an «zulässiges» Konsumverhalten in der Öffentlichkeit angeht; in der Umkehrung: was subjektiv als «störend» wahrgenommen wird, bei dem als von der Norm abweichend wahrgenommene Konsumpraktiken keinen Platz haben. Von der gestiegenen Kontrollintensität sind nicht-deutsche Szeneangehörige überproportional betroffen, so dass hier von der (gegebenenfalls unbewussten) Anwendung eines «zweiten Code»¹² ausgegangen werden kann, was in der Folge zu Benachteiligungen ausländischer KonsumentInnen führt – wobei unklar bleibt, weshalb dieser Unterschied in der Kontrollpraxis in jüngster Zeit offenbar zugenommen hat. Darüber hinaus wird seit Jahren über mögliche kontraproduktive Nebeneffekte wie gesteigerten Stress, vermehrte Aggressivität, hektischen Konsum und Verstärkung abweichender Identitäten¹³ berichtet, so dass – paradoxerweise – letztlich die negativen Charakteristika der Szene durch derartige Massnahmen zum Teil stärker ausgeprägt werden können.

Drogenszene und öffentlicher Raum

In den letzten Jahren haben, offenkundig im Zuge eines Gentrifizierungsprozesses, privatwirtschaftliche Interessenbekundungen über die Art und Weise, wie im Bahnhofsviertel städtische Ordnungspolitik betrieben werden soll, zugenommen. Von diesen Interessenvertretern, namentlich dem örtlichen Gewerbeverein, Teilen der lokalen Presse und einigen Vertretern politischer Parteien, wird u.a. ein Mangel an Repression beklagt. Dem halten Kritiker entgegen: «Dass ein Mangel an Repression als Problemursache und eine Ausweitung repressiver Massnahmen als Lösung gelten, verkennt zweierlei: Erstens sind die repressiven Elemente des Frankfurter Wegs der Drogenpolitik aus- und nicht abgebaut worden, v.a. seit Polizei und Soziale Arbeit im Rahmen des Programms «Offensive Sozialarbeit, Sicherheit, Intervention und Prävention» (OSSIP) Szenebildung verhindern sollen. Zweitens ist die zunehmende Repression Ursache und nicht Lösung gegenwärtiger Probleme¹⁴. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen von OSSIP in diesem Zitat überschätzt werden: So beteiligen sich die OSSIP-SozialarbeiterInnen z.B. nicht an irgendwie gearteten repressiven Massnahmen. Dennoch wird auf ein zentrales Dilemma der szenebezogenen Ordnungspolitik hingewiesen: So wird die Verhinderung von Szeneansammlungen als Ziel unter den gegebenen Bedingungen zwar von kaum einem relevanten Akteur, einer Akteurin in Zweifel gezogen. Dadurch gerät aber das eigentliche Problem aus dem Blickfeld, dass die Betroffenen aufgrund der Marginalisierung und Kriminalisierung gar nicht anders können, als sich vermehrt oder sogar ständig im öffentlichen Raum aufzuhal-

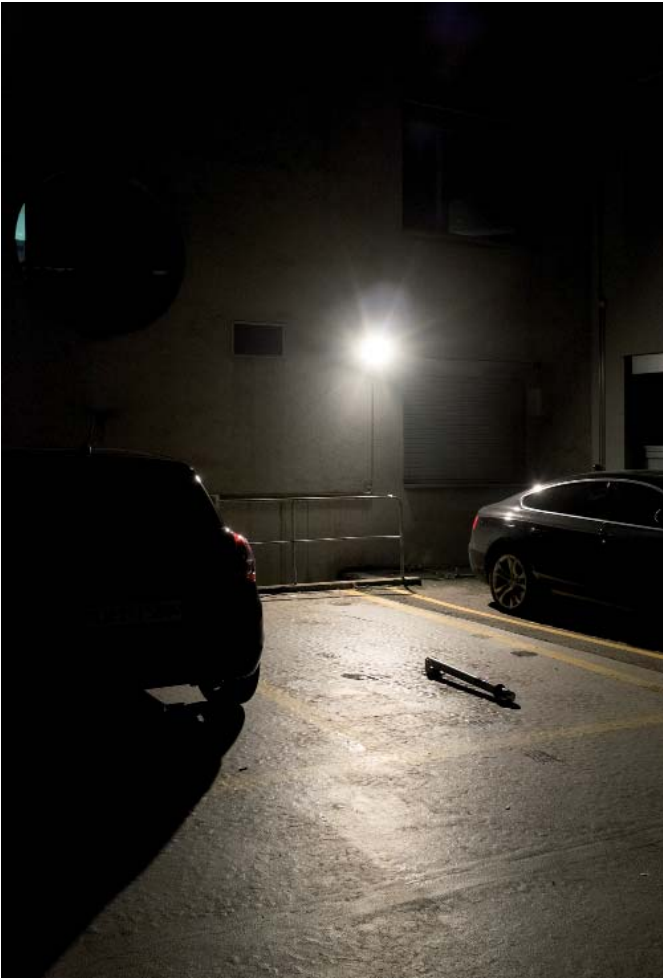
ten. Abgesehen von den nur temporär und unter bestimmten Bedingungen nutzbaren Räumen der niedrigschwelligen Drogenhilfe hält die Gesellschaft für die Szene keinen Ort bereit. So findet die räumliche Gruppierung häufig an mehr oder weniger beliebigen Orten in der Öffentlichkeit statt. Unter diesem Gesichtspunkt bekommt das Verhältnis der gängigen Verständnisse von öffentlicher Ordnung und sozialer Abweichung eine zynische Konnotation¹⁵ – zumal ein erheblicher Teil der prekären Lage der Szenemitglieder, inklusive der begangenen Delikte und deren Bestrafung, mittelbar oder unmittelbar mit der Illegalität der konsumierten Substanzen zusammenhängen. Ein Grund mehr, das bestehende System der Drogenkontrolle in Frage zu stellen, zumindest aber, sich auf den ursprünglichen niedrigschwelligen und akzeptierenden Teil des «Frankfurter Wegs» zu besinnen. So würde z.B. eine Entkriminalisierung von KonsumentInnen nicht nur die Arbeit der Ordnungskräfte auf ordnungspolitische Notwendigkeiten beschränken, sondern auch bessere und klarere Rahmenbedingungen für die niedrigschwellige Suchthilfe schaffen. ●

Literatur

- Becker, H.S. (1981): *Aussenseiter – Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Kamphausen, G. (2009): *Unwerter Genuss – Zur Dekulturation der Lebensführung von Opiumkonsumenten*. Bielefeld: transcript.
- Kemmesies, U.E. (1995): *Szenebefragung Frankfurt am Main 1995. Die «offene Drogenszene» und das Gesundheitsraumangebot in Fam. Münster: INDRO*.
- Kemmesies, U.E. (2002): *Die offene Drogenszene in Frankfurt am Main*. Frankfurt: Goethe-Universität. Centre for Drug Research.
- Künkel, J./Schindlauer, S./Straub, J. (2015): *Recht auf Strasse für alle BahnhofsviertelbenutzerInnen – Zur Debatte über Drogen in Frankfurt am Main*. S. 128-133 in: akzept e.V. et al. (Hrsg.), *2. Alternativer Drogen- und Suchtbericht*. Lengerich: Pabst.
- MacNaughton-Smith, P. (1975): *Der zweite Code – Auf dem Weg zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität*. S. 197-214 in: K. Lüderssen/F. Sack (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten II – Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität*. Frankfurt a. M.: stw.
- Werse, B./Egger, D. (2015): *MoSyD Szenestudie 2014 – Die offene Drogenszene in Frankfurt am Main*. Frankfurt: Goethe-Universität. Centre for Drug Research.
- Werse, B./Kamphausen, G./Egger, D./Sarvari, L./Müller, D. (2015): *MoSyD Jahresbericht 2014 – Drogentrends in Frankfurt am Main*. Frankfurt: Goethe-Universität. Centre for Drug Research. Im Druck.

Endnoten

- 1 Vgl. Werse/Egger 2015. Gilt für alle Abschnitte mit statistischen Angaben.
- 2 Vgl. Werse/Kamphausen et al. 2015.
- 3 Vgl. Kemmesies 2002. Wer zur Szene gehört und wer nicht, ist äußerst schwierig zu definieren: Übereinstimmenden Berichten aus Drogenhilfe und Strafverfolgung zufolge existiert neben dem «harten Kern» eine kaum abzuschätzende Zahl an mehr oder weniger sozial integrierten Personen, die nur zeitweise die Szene aufsuchen, z.B. zum Drogenkauf. Die Befragung fokussiert indes eher auf diejenigen, die den größten Teil ihres Alltags «auf der Szene» verbringen.
- 4 Vgl. Kemmesies 1995 sowie Werse/Egger 2015.
- 5 Spätaussiedler sind ethnische Deutsche aus den ehemaligen Ostblockstaaten, die nach 1990 vermehrt in Deutschland sesshaft geworden sind, teils jedoch nur schlecht integriert wurden.
- 7 Die Stadtpolizei ist eine Frankfurter Besonderheit. Es handelt sich um Polizeieinheiten des Ordnungsamtes. Aufgaben sind der Vollzug der Gefahrenabwehr, die Durchsetzung von Polizeiverordnungen und die Durchführung von Präsenzstreifen. Es sind diese Präsenzstreifen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr Personenkontrollen im Bahnhofsviertel vornehmen.
- 8 Ein * bezeichnet ein Signifikanzniveau von $p < 0,05$. Dies gilt als statistisch signifikante Veränderung gegenüber den Vergleichswerten.
- 9 Die Abkürzung n.s. (nicht signifikant) bedeutet, dass es keinen statistischen Zusammenhang gibt.
- 10 Gesamter Abschnitt nach Werse/Egger 2015.
- 11 Gesamter Abschnitt nach Werse et al. 2015: 26-33.
- 12 Vgl. MacNaughton-Smith 1975.
- 13 Im Sinne einer «abweichenden Karriere», welche durch soziale Kontrolle und Sanktionen nicht verhindert, sondern verstärkt oder sogar gerade erst erzeugt wird (vgl. Becker 1981, 22ff.).
- 14 Vgl. Künkel et al. 2015: 130.
- 15 Kamphausen 2009: 144ff.



Die neue Alkoholregelung im Stadion St. Jakob-Park

Grossveranstaltungen wie Fussballspiele in Stadien bieten den Raum für Leidenschaft, Spannung, Gruppenerlebnis und Identifikation. Es scheint als gehöre Alkohol und Gewalt dazu, was dazu geführt hat, dass verschiedene Regelungen in Bezug auf den Ausschank von Alkohol empfohlen und angewendet werden. Zwei Varianten der Alkoholregelung wurden im Stadion St. Jakob-Park neu umgesetzt. Es zeigten sich kaum Veränderungen im Verhalten der Fans. Was verschiedene Beteiligte hingegen als besonders wichtig einschätzten, war der Dialog zwischen Fans, Fanbeauftragten und der Polizei sowie das Zusammenspiel zwischen Prävention und Repression.

Holger Schmid

Prof. Dr. phil., Leiter Institut Soziale Arbeit und Gesundheit ISAGE, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Riggenbachstrasse 27, CH-4600 Olten, holger.schmid@fhnw.ch

Schlagwörter:

Grossveranstaltung | Polizei | Fanbeauftragte | Alkohol | Gewalt | Fussball |

«Im Fussball geht es nicht nur darum, Tore zu schiessen.»¹

Fussball, Alkohol und Gewalt: kein einfaches Zusammenspiel

Einer Umfrage der Gratiszeitung «20 Minuten» zufolge, gehört Alkohol für 54% der 1'003 Befragten zu einem Fussballmatch.² Der Konsum von Alkohol kann für viele BesucherInnen von Fussballspielen bestimmte Funktionen erfüllen: Alkohol stimuliert, erhöht die Selbstsicherheit, wirkt euphorisierend, angstlösend, sedierend, sozialintegrierend, statuserhöhend und hat eine rituell-zeremonielle Funktion.³ Damit ist anzunehmen, dass Alkohol einen Einfluss auf die Atmosphäre im Stadion und um das Stadion herum hat. Einerseits kann Alkohol das Gruppenerlebnis und die positiven Emotionen während eines Spiels verstärken, andererseits aber auch die negativen Emotionen und die Gewaltbereitschaft. Die Zusammenhänge sind keinesfalls einfach, da viele Faktoren und insbesondere körperliche, psychische und soziale Effekte des Alkoholkonsums zusammenspielen. Alkohol und Gewalt stehen in einer wechselseitigen Beziehung: Beide sind gleichzeitig Auslöser und Beschleuniger.⁴ So ist es nicht verwunderlich, wenn Moore et al. betonen, dass bisher noch kaum bekannt ist, durch welche Faktoren die erhöhte Gewaltbereitschaft bei Sportveranstaltungen beeinflusst wird.⁵

Zumindest lassen sich jedoch die Umstände genauer beschreiben. Einer Onlinebefragung von Polizeiangehörigen aus dem Kanton Bern zufolge wird bei Sportgrossanlässen ein überwiegender Teil von Gewalthandlungen nach dem eigentlichen Anlass (92.7%), aber meist noch in unmittelbarer Nähe zum Stadion (71.5%) begangen.⁶ Nach Ansicht von 40% der Umfrageteilnehmenden kommen die gewaltbereiten Personen «fast immer» bereits alkoholisiert zu Sportveranstaltungen. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass Gewaltakte in vielen Fällen unter Alkoholeinfluss stattfinden.⁷

Die Regelung des Alkoholausschanks für ein besseres Spiel?

Wenn die Verfügbarkeit von Alkohol durch regulative Massnahmen erschwert wird, ist eine Reduktion gewaltbedingter Verletzungen zu beobachten.⁸ So werden von der Weltgesundheitsorganisation z.B. Alkoholverkaufsverbote an Spieltagen im Stadion und in einem Bannkreis um das Stadion sowie in Public-Viewing-Zonen empfohlen.⁹ Eine weniger drastische Massnahme ist die Beschränkung auf den Verkauf von Getränken mit reduziertem Alkoholgehalt in den Fussballstadien. Egal welche Regelungen angewandt und umgesetzt werden: es sollte diskutiert werden, zu welchem Ausweichverhalten es kommen kann und welche «Nebeneffekte» mit bestimmten Regelungen verbunden sind.

Von den Verbänden wird unterschiedlich mit dem Verkauf von Alkohol in Fussballstadien umgegangen. Die Standards der Vereinigung Europäischer Fussballverbände (UEFA) verbieten den Verkauf von Alkohol bei internationalen Spielen. Interessanterweise betreibt der Weltfussballverband FIFA eine komplett andere Politik und forderte während der Weltmeisterschaft 2014 von Brasilien eine Lockerung des dort seit 2003 umgesetzten Alkoholverkaufsverbots in brasilianischen Fussballstadien und pochte auf das Recht, Bier zu verkaufen.¹⁰

In Basel wurde am 29. Juni 2010 eine regionale Vereinbarung zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und dem FC Basel 1893 abgeschlossen, die unter anderem vorsah, dass bei allen Spielen im Stadion St. Jakob-Park nur der Ausschank von Getränken mit weniger als drei Volumenprozenten (sogenanntes Light-Bier) möglich ist. Die Erfahrungen zeigten, dass viele MatchbesucherInnen ausserhalb des Stadions alkoholische Getränke konsumierten und erst kurz vor dem Spiel ins Stadion kamen, was die Eingangskontrollen zeitlich und von der herrschenden Stimmung her erschwerte.¹¹

Ab Anfang 2014 wurden daraufhin neue Regelungen eingeführt:

- Regelung 1: Bei allen Spielen der Risikoeinschätzung «grün» bis «orange» (Low Risk, Middle Risk, Middle Risk Plus) wird die Beschränkung der Volumenprozentage beim Getränkeverkauf aufgehoben. Erwartet wird dadurch in erster Linie eine Entspannung bei den Eingangskontrollen. Weiter wird angestrebt, dass

weniger BesucherInnen bereits alkoholisiert zum Spiel kommen und dass Gewalthandlungen im Stadion, um das Stadion und nach der Veranstaltung abnehmen.

- Regelung 2: Für alle sogenannten Hochrisiko-Spiele («rot») soll ausserhalb von einzeln abgegrenzten und kontrollierten «VIP-Bereichen» ein absolutes Alkoholverkaufsverbot gelten. Dieses soll neu auch im Umfeld des Stadions durchgesetzt werden. Es stellt sich die Frage, wie Betreibende von entsprechenden Verkaufsstellen im Umfeld des Stadions St. Jakob-Park reagieren und wiederum, ob BesucherInnen bereits alkoholisiert zum Spiel kommen sowie wie sich diese veränderte Regelung auf Gewalthandlungen im Stadion, um das Stadion und nach der Veranstaltung auswirkt.

Die Reaktion der Fans ist spielbestimmend

Im Auftrags des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt führte das Institut Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW im Zeitraum von März bis Mai 2014 eine Erstbefragung und im September 2014 eine Nachbefragung von Schlüsselpersonen durch. Ziel war es, Erkenntnisse zu Veränderungen durch die neue Alkoholregelung im Stadion St. Jakob-Park zu gewinnen.

Es wurden 40 Schlüsselpersonen, d.h. AnwohnerInnen, ZuschauerInnen, Fanbeauftragte/-verantwortliche, Stadionbetreibende, Polizei, Feuerwehr und Mitarbeitende des öffentlichen Verkehrs zur Teilnahme eingeladen. Bei der Erstbefragung haben 34 Personen (87%) teilgenommen und bei der Nachbefragung waren es 18 Personen (46%).

Es lassen sich kaum Veränderungen im Zusammenhang mit der neuen Regelung des Ausschanks von Normal- anstatt Light-Bier feststellen (Regelung 1). Einige Personen stellen mit der neuen Regelung eine bessere Stimmung im Stadion fest. Es wird auch ein Einfluss auf den Alkoholkonsum beobachtet. Mit der neuen Regelung wird weniger vor dem Spiel getrunken, dafür mehr während des Spiels. Trunkenheit ist insgesamt nicht vermehrt zu beobachten, und gleichzeitig werden Betrunkene im Stadion beobachtet. Unabhängig von der neuen Regelung werden diverse Gewaltereignisse beobachtet. Dazu zählen Schlägereien, Werfen mit Gegenständen, Beschimpfungen und Angriffe – selbst auf HelferInnen. AnwohnerInnen sind an Spieltagen Belastungen ausgesetzt, da sich einige Matchbesuchende über das Fahr- und Parkverbot in den Wohnstrassen hinwegsetzen und aggressiv reagieren. Im öffentlichen Verkehr kam es vereinzelt dazu, dass Züge beschädigt, durch die Notbremse gestoppt und Gleise betreten wurden. Das Abbrennen von Pyrotechnik wurde bei allen Spielen beobachtet und dies polarisiert die Teilnehmenden. Für die einen ist es ein Teil des Ambientes, für die anderen ein Stressfaktor. Alkoholkonsum ist lediglich ein Faktor unter anderen, die für die Gewaltentstehung verantwortlich gemacht werden. Dennoch sehen die Umfrageteilnehmenden Alkohol mehrheitlich als einen bedeutenden Faktor an, da er deutlich enthemmt.

Zur Regelung 2 konnten erst im September 2014 Beobachtungen gemacht werden und zwar in Bezug auf das Länderspiel Schweiz - England vom 8. September 2014, welches als Hochrisikospiele eingestuft war. Einige Matchbesuchende konnten nicht nachvollziehen, warum nun auf einmal kein Alkohol erhältlich war. Der Mehrheit war hingegen bekannt, dass bei Spielen der Nationalmannschaft kein Alkohol verkauft wird. Die ZuschauerInnen brachten vermehrt Alkohol mit ins Stadion. Viele betraten das Stadion schon betrunken, ohne dass sie am Eingang zurückgewiesen wurden. Im Grossen und Ganzen war die Stimmung gut und friedlich. Es kam zu Sachbeschädigungen, kleinen Scharmützeln

und Provokationen zwischen betrunkenen Schweizer und englischen Fans, die zuvor in der Innenstadt grosse Mengen Alkohol getrunken hatten.

Die Umfrageteilnehmenden sehen einen geringen Spielraum, übermässigen Alkoholkonsum im Stadion und im Umfeld eines Fussballspiels verhindern zu können, da der Konsum von Alkohol allgemein – und in Verbindung mit Fussball – in der Gesellschaft stark verankert ist. Sie begrüssen mehrheitlich die neue Regelung 1, die eine Entspannung bei den Eingangskontrollen bringt. Gleichzeitig und insbesondere in Bezug auf die Regelung 2 stellt sich die Frage, wie der Grundsatz, dass Betrunkene keinen Zutritt zum Stadion erhalten, umgesetzt werden kann. Bei einigen Teilnehmenden entsteht der Eindruck, dass Fussballstadien rechtsfreie Räume sind und das Risiko einer grösseren Gewalteskalation immer mitspielt. Hier unterstreichen sie das in Basel vorbildliche Zusammenspiel zwischen Repression, Prävention und Fanbetreuung sowie die engagierte Arbeit der Polizei.

Miteinander reden, vor, während und nach dem Spiel

Aus dem Beispiel der Alkoholregelung im Stadion St. Jakob-Park lassen sich einige Schlussfolgerungen ableiten. Regulatorische Massnahmen müssen im Vorfeld der Veranstaltungen allen Beteiligten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ist personell, zeitlich und finanziell aufwendig. Die Unterscheidung in Hochrisikospiele und Nicht-Hochrisikospiele mit unterschiedlichen Regelungen und der Ausnahme des VIP-Bereichs beim Alkoholausschankverbot bei Regelung 2 erschwert es, für das Anliegen Akzeptanz zu schaffen.

Der Verkauf von Alkohol im Stadion hat nur sehr geringe Auswirkungen auf das Verhalten der Zuschauenden. Die grosse Mehrheit hat ihren Konsum im Griff. Die Minderheit, die sich betrinken will, tut dies im Vorfeld teilweise an Verkaufsständen um das Stadion, selten hingegen im Stadion selbst. Der hohe Preis und die Angst, während des Spiels etwas zu verpassen, verhindern ausufernden Konsum im Stadion. Die Durchsetzung des Einlassverbots für Betrunkene ist hingegen eine grosse Herausforderung. Hinweisschilder auf die Stadionordnung reichen hier nicht aus, und es braucht den Dialog und die Partizipation der Fans.

Das Zusammenspiel zwischen Repression und Prävention ist matchentscheidend

Positive wie negative Emotionen sind Teil des Gruppenerlebnisses rund um das Spiel. Es gibt neuralgische Punkte und Momente, in welchen negative Emotionen eskalieren können. Mediales Aufbausuchen im Vorfeld, Anspannung bei den Eingangskontrollen und bei der Anreise, Sichtbarkeit von Sicherheitskräften im Ordnungsdiensttun, geschlossene Zu- und Ausgänge, unzureichende bauliche Gegebenheiten und nicht zuletzt der Spielverlauf können die Aggressionen anstacheln. Die vielen möglichen Einflüsse auf die Entstehung von Gewalt bewirken ein Gefühl der Unkontrollierbarkeit, des Tanzens auf einem Pulverfass.

Durch das Zusammenspiel von Repression, Prävention sowie Fanarbeit können Gewaltausbrüche im und um das Stadion verhindert werden. Für die Polizeiarbeit ist dabei die 3D-Strategie handlungsleitend, indem versucht wird, den Dialog möglichst lange aufrechtzuerhalten, deeskalierend zu wirken und im Bedarfsfall rechtzeitig und wirkungsvoll durchzugreifen. Die Präsenz der Polizei ist grundlegend, gleichzeitig ist ihre Sichtbarkeit ggf. kontraproduktiv und zu überdenken. Die Leidenschaft von Fangruppierungen ist teilweise extrem, ausgeklügelte Choreographien sollen Siegesstimmung

schaffen und den Club unterstützen. Die Fans werden zum «zwölften Mann» des Spiels. Bindeglied zwischen ihnen, der Polizei, den Stadionbetreibern, der Politik und weiteren Akteuren können Fanarbeitende sein. Hier wird einerseits zwischen sozioprofessioneller Fanarbeit mit relativ unabhängigen Fanarbeitenden bzw. Sozialarbeitenden und clubbezogener Fanarbeit mit Fanverantwortlichen bzw. Fandelegierten der Clubs unterschieden.¹² Die Stärkung der Fanarbeit ist aus präventiver Sicht zwingend. Sie ermöglicht die Partizipation, Akzeptanz, Integration und Zusammenarbeit aller Betroffenen. Fanarbeit Schweiz¹³ liefert den Rahmen und das Konzept für eine dialogorientierte Fanarbeit. Dabei gilt es, die positiven Aspekte der Fankultur zu unterstützen und zu verhindern, dass Gewalt durch einen Mangel an Dialog entsteht.

Vieles im Zusammenspiel zwischen Alkoholkonsum und Gewaltbereitschaft, insbesondere bei Grossveranstaltungen wie dem Fussball, ist ungeklärt. Genauso verhält es sich mit der Wirkung von Massnahmen der Repression und Prävention. In der Schweiz finden in verschiedenen Stadien Fussballspiele unter verschiedenen Bedingungen statt, die systematisch miteinander verglichen werden können. Diese Variation könnte genutzt werden, um Massnahmen gezielt auf ihr Wirkungspotential zu überprüfen.●

Literatur

- Happel, V. (2014): «Wurst und richtiges Bier gehören zum Fussball». <http://tinyurl.com/pq5djuo>
- Babor, T./Caetano, R./Casswell, S./Edwards, G./Giesbrecht, N./Graham, K. et al. (2003): Alcohol: no ordinary commodity. Research and public policy. Oxford and London: Oxford University Press.
- Belitz-Weihmann, E./Metzler, P. (1993): Ein Rasch-skaliertes Fragebogen zum funktionalen Trinken (FFT). Sucht 6: 384-398.
- BASPO – Bundesamt für Sport/Fanarbeit Schweiz (2010): Nationales Rahmenkonzept Fanarbeit in der Schweiz. Magglingen/Moosseedorf: BASPO/FaCH. Fanarbeit Schweiz. www.tinyurl.com/037z6lf, Zugriff 2.6.2015.
- Gmel, G./Kuendig, H./Kuntsche, S./Daepfen, J.-B. (2007): Alkohol und Verletzungen: Alkoholkonsum, bezogene Risiken und attributive Anteile. Eine Studie in der Notfallaufnahme der Lausanner

- Universitätsklinik (CHUV). Lausanne: SFA.
- JSDBS – Justiz und Sicherheitsdepartement Basel Stadt (2014): Versuchsweise Lockerung der Alkoholregelung im Stadion St. Jakob-Park. Medienmitteilung.
- Keller, L./Giger, P./Haag, C./Ming, W./Oswald, M. E. (2007): Alkohol und Gewalt: Eine Online-Befragung der Polizeiangehörigen im Kanton Bern. Bern: Universität Bern.
- Kuntsche, E./Gmel, G./Annaheim, B. (2006): Alkohol und Gewalt im Jugendalter. Gewaltformen aus Täter- und Opferperspektive, Konsummuster und Trinkmotive – Eine Sekundäranalyse der ESPAD-Schülerbefragung. Lausanne: SFA.
- Matthews, K./Shepherd, J./Sivarajasingam, V. (2006): Violence-related injury, and the price of beer in England and Wales. Appl Econ 38: 661-670.
- Moore, S.C./Shepherd, J.P./Eden, S./Sivarajasingam, V. (2007): The effect of rugby match outcome on spectator aggression and intention to drink alcohol. Criminal Behaviour and Mental Health 17: 118-127.
- Rossow, I./Bye, E.K. (2013): The Problem of Alcohol-Related Violence: An Epidemiological and Public Health Perspective. S. 3-18 in: M. McMurrin (Ed.), Alcohol-Related Violence: Prevention and Treatment. Chichester, UK.: John Wiley & Sons.
- Sucht Schweiz (2012): FIFA fordert von Brasilien eine Lockerung des Alkoholverkaufsverbots in den Fussballstadien. 30.01.2012. Sucht Schweiz.
- WHO – World Health Organization (2005): Alcohol and Interpersonal Violence. Policy Briefing. Copenhagen: WHO Europe.

Endnoten

- 1 «Im Fussball geht es nicht nur darum, Tore zu schießen. Es gilt – zu gewinnen.» Alan Shearer (*1970, pensionierter EPL-Stürmer für Southampton, Blackburn Rovers, Newcastle United und die englische Nationalmannschaft).
- 2 Vgl. Happel 2014.
- 3 Vgl. Belitz-Weihmann/Metzler 1993.
- 4 Vgl. Babor/Caetano et al. 2003; Rossow/Bye 2013.
- 5 Vgl. Moore/Shepherd et al. 2007.
- 6 Vgl. Keller/Giger et al. 2007.
- 7 Vgl. Babor et al. 2003; Gmel/Kuendig et al. 2007; Kuntsche/Gmel et al. 2006; Rossow/Bye 2013.
- 8 Vgl. Matthews/Shepherd et al. 2006.
- 9 Vgl. WHO 2005.
- 10 Vgl. Sucht Schweiz 2012.
- 11 Vgl. JSBS 2014.
- 12 Vgl. BASPO/Fanarbeit Schweiz 2010.
- 13 www.fanarbeit.ch



Fotoserie: Ambivalente Formen der Überwachung



Mischa Christen

(*1972), selbstständiger Fotograf in der Dokumentar-, Editorial- und Corporate-Fotografie. Repräsentiert von der Bildagentur Keystone, Zürich.

Mischa Christen lebt in Luzern und setzt neben der Auftrags-Fotografie seit über 10 Jahren eigene Projekte um. Aktuell u.a. das Projekt LAND, eine dokumentarische Arbeit entlang dem Schweizer Grenzgebiet.
www.christen-fotografie.com
www.mischachristen.ch

Überwachungskameras im öffentlichen Raum haben zugleich Überwachungs- und Abschreckungsfunktion. Ihr Vorhandensein und die zum Teil starke Signalfunktion werden von der Gesellschaft unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert. Bei Passanten können Überwachungskameras ein ambivalentes Gefühl auslösen. Menschen fühlen sich beobachtet und ihrer Privatsphäre beraubt. Anderen hingegen vermitteln die Kameras ein Gefühl der willkommenen Kontrolle und Abschreckung zu ihrem eigenen Schutz. Sie garantieren Massnahmen der Sicherheit.

Licht in Form von Bewegungsmeldern hat ebenso eine doppeböde Funktion. Eingesetzt werden Bewegungsmelder sowohl im öffentlichen wie auch privaten Raum. Sie können der Überwachung sowie der Abschreckung in der Nacht die-

nen, vor allem an Orten, an denen sich vorzugsweise gewisse Zielgruppen gerne aufhalten.

Mit starkem Scheinwerferlicht kann auf diese Weise dem Passant, der Passantin vermittelt werden, dass man «ihn» oder «sie» beobachtet, und dass er oder sie sich besser nicht an diesem Ort aufhalten soll.

Ebenso kann Licht an diesen Orten aber auch dem Wohlgefühl der eigenen Sicherheit dienen. Wenn man sich auf einem dunklen Nachhauseweg befindet, leitet das Licht den Weg und man fühlt sich nicht der Dunkelheit und damit möglichen Gefahren ausgesetzt.

Beide Formen der Überwachung und der Kontrolle besitzen ein positives wie negatives Spannungsverhältnis, das meine fotografische Gegenüberstellung in Luzern vermitteln soll.



Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

CAS Praxis der Suchtberatung Certificate of Advanced Studies (Aufbaukurs)

Teil des Masters of Advanced Studies

MAS Spezialisierung in Suchtfragen

Neben Rechtsfragen, transkulturellen und emotionalen Kompetenzen wird eine professionelle Gesprächsführungsmethode (Motivational Interviewing) in der Suchtarbeit vermittelt.

Nähere Informationen zu den Modulen, welche auch einzeln belegbar sind, finden Sie auf www.mas-sucht.ch.

Dieser Certificate of Advanced Studies CAS-Kurs wird im Rahmen der Weiterbildung im Suchtbereich durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterstützt.

Beginn, Dauer, ETCS

14. März bis 29. November 2016, 22 Kurstage, 15 ECTS

Leitung

Prof. Urs Gerber, lic. phil. I, Dozent und Fachpsychologe für Psychotherapie FSP, urs.gerber@fhnw.ch

Information und Anmeldung

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Hochschule für Soziale Arbeit, Riggbachstrasse 16, 4600 Olten
+41 62 957 20 39, christina.corso@fhnw.ch

www.fhnw.ch/sozialearbeit/weiterbildung

Fazit. ForschungsSpiegel von Sucht Schweiz

Abhängige Nutzung sozialer Netzwerke und Internetgaming – neueste Studien

Online sein ist nicht nur ein Phänomen unserer Zeit, sondern für einen Teil der Bevölkerung auch ein soziales und gesundheitliches Problem. Dabei ist der Begriff Internetsucht eine Zusammenfassung teils ganz unterschiedlicher Aktivitäten und Problematiken, so etwa Internetpornographie, Nutzung sozialer Onlinenetzwerke, Online-Glücksspiel, Internetgaming, Surfen bzw. Absuchen von Onlinedatenbanken. Jede einzelne dieser Tätigkeiten kann dabei pathologische Ausprägungen annehmen. Zwei AutorInnengruppen präsentieren neue Erkenntnisse zu unterschiedlichen Aspekten der Internetsucht; Hormes und KollegInnen gehen der Frage einer abhängigen Nutzung sozialer Netzwerke nach, während Rehbein und KollegInnen das Internetgaming Jugendlicher näher untersuchten. Eine Übersichtsarbeit von Rehbein und Mitarbeitenden liefert Denkanstösse und Anregungen für die Prävention.

Quellen

- Hormes, J. M./Kearns, B. & Timko, C.A. (2014): *Craving Facebook? Behavioral addiction to online social networking and its association with emotion regulation deficits.* *Addiction*, 109(12), 2079-2088.
- Rehbein, F./Mössle, T./Arnaud, N. & Rumpf, H.J. (2013): *Computerspiel- und Internetsucht.* *Der Nervenarzt*, 84(5), 569-575.
- Rehbein, F./Kliem, S./Baier, D./Mössle, T. & Petry, N.M. (2015): *Prevalence of internet gaming disorder in German adolescents: diagnostic contribution of the nine DSM-5 criteria in a state-wide representative sample.* *Addiction*, 110(5), 842-851.

Weder für die Internetsucht noch für die Abhängigkeit von (Online-)Computerspielen kann bisher eine offizielle Diagnose gestellt werden, da sie weder im ICD noch im DSM als eigenständige Störungen anerkannt sind. Jedoch benennt das DSM-5 in seiner Sektion III «Internetgaming Disorder» als Forschungsdiagnose, d.h. eine Problematik, welche weiterer Forschung bedarf, bevor sie eventuell als eigenständige Störung in den Katalog aufgenommen werden kann. Die Empfehlung des DSM-5 sieht vor, die Diagnose zu stellen, sofern innert der letzten 12 Monate fünf oder mehr der folgenden neun Kriterien erfüllt wurden:

- (1) gedankliche Vereinnahmung (Gedanken kreisen um das Spiel, auch wenn man gerade nicht spielt),
- (2) Entzugserscheinungen,
- (3) Toleranzentwicklung (längeres Spielen, aufregendere Spiele, besseres Equipment für gleiche Spielfreude),
- (4) Kontrollverlust (kann nicht aufhören oder reduzieren),
- (5) Interessenverlust an anderen vorher getätigten Freizeitaktivitäten,
- (6) fortgesetzte Nutzung auch bei negativen Konsequenzen (Schule, Beruf, Finanzen),
- (7) Verheimlichen des wirklichen Zeitaufwandes,
- (8) Nutzung als Flucht vor negativen Gefühlen,
- (9) Verlust oder Gefährdung wichtiger Beziehungen oder Karrierechancen.

Alle vorgeschlagenen Kriterien orientieren sich dabei stark an jenen für substanzgebundene Süchte. Die vorgestellten Studien umreissen die aktuellen Forschungsanstrengungen im Bereich der Nutzung elektronischer Medien.

Internetgaming bei Jugendlichen in Deutschland

Florian Rehbein und KollegInnen untersuchten neben der Abhängigkeit von (Online-)Computerspielen bei Jugendlichen in Deutschland auch, welchen Beitrag die einzelnen oben genannten diagnostischen Kriterien bei der Diagnosestellung leisten. In einem für Niedersachsen repräsentativen Sample von 11'003 SchülerInnen der neunten Klasse (mittleres Alter 14.9 Jahre) wurde anhand einer an die DSM-5-Kriterien angepassten Skala der Video Game Dependency Scale bei 1.16% der befragten Jugendlichen eine Abhängigkeit im Sinne der vorgeschlagenen Kriterien festgestellt. Jugendliche, welche diese Kriterien erfüllten, waren eher männlich, spielten in der Regel länger, schwänzten häufiger die Schule, hatten schlechtere Schulnoten, berichteten vermehrt Schlafprobleme und gaben häufiger an, «vom Spielen abhängig zu sein».

Betrachtet man die einzelnen Kriterien über alle Jugendlichen hinweg, gaben 5.3% an zu spielen, um negative Stimmungen abzubauen und 3.9% berichteten, gedanklich von den Spielen eingenommen zu sein. Jedoch stand die Erfüllung dieser beiden Kriterien nur in wenigen Fällen in Zusammenhang mit abhängigem Spielen, d.h. mit der Erfüllung von fünf oder mehr Kriterien. Vielmehr waren in dieser Altersgruppe die Aufgabe anderer Freizeitaktivitäten, Toleranzentwicklung und Entzugserscheinung die zentralen Kriterien für die Einordnung als abhängig Spielende.

Abhängigkeit von der Nutzung sozialer (Online-) Netzwerke

Auch andere internetbasierte Verhaltensweisen können potentiell suchterzeugend sein. Julia Hormes und Mitarbeitende fokussierten ihre Forschung auf die Nutzung sozialer Netzwerke wie Facebook. Für die Erfassung von problematischem Alkoholkonsum und von Alkoholabhängigkeit entwickelte und erfolgreich angewandte Skalen wurden zu diesem Zweck auf die Nutzung sozialer Netzwerke übertragen. Eine kleine Stichprobe von 253 US-amerikanischen Studierenden wurde mit diesen - zuvor bereits erfolgreich in einem Pilottest evaluierten - adaptierten Tests befragt. Zudem wurden weitere Problemverhaltensweisen erfasst, wie etwa problematischer Alkoholkonsum mittels AUDIT, allgemeine Internetsucht sowie Probleme mit der Emotionskontrolle. Hohe Craving-Raten (d.h. der Drang nach mehr bzw. starkes Verlangen) bezüglich Facebook waren eines der zentralen Ergebnisse der Studie. In dieser Altersgruppe wiesen die Befragten im Mittel zwei der sieben für die Erfassung sozialer Medien modifizierten Abhängigkeitskriterien auf. Die am häufigsten berichteten Symptome waren das Ausmass der auf Facebook verbrachten Zeit einerseits und andererseits, dass mehr Zeit als eigentlich geplant auf Facebook verbracht wurde. Über ein Drittel der Befragten erfüllten drei oder mehr der modifizierten DSM-IV-Abhängigkeitskriterien. Frauen berichteten im Vergleich zu Männern nicht nur signifikant höhere Craving-Raten, sondern erfüllten auch signifikant mehr der modifizierten DSM-IV-Abhängigkeitskriterien. Insgesamt wiesen 9.7% der befragten Studierenden einen gestörten Umgang mit sozialen Online-Netzwerken auf. Signifikante Unterschiede der Geschlechter fanden sich hierbei nicht. Personen, deren Umgang mit sozialen

Online-Netzwerken als gestört angesehen werden muss, waren generell häufiger im Internet aktiv und berichteten häufiger als andere über gelegentliche oder gar häufige Probleme aufgrund ihres Internetkonsums. Zudem war die Emotionskontrolle bei Personen mit einem gestörten Umgang mit Facebook signifikant geringer als bei den übrigen Befragten. Gleichzeitig erreichten sie allgemein höhere AUDIT-Scores und wiesen auch eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen riskanten Alkoholkonsum auf (8 oder mehr Punkte im Audit), immer verglichen zu jenen, deren Facebooknutzung als nicht problematisch angesehen wurde.

Welche Bedeutung haben diese Ergebnisse für die Prävention und Behandlung?

Als das Internet 1989 kommerzialisiert und allen zugänglich gemacht wurde, war die Erfolgsgeschichte kaum abzusehen. Weniger als drei Jahrzehnte später beherrscht es den Alltag vieler und es wird deutlich, dass ein exzessiver Konsum einige NutzerInnen vor gesundheitliche und soziale Probleme stellt. Die problematische und abhängige Nutzung des Internets mit all ihren verschiedenen Nutzungsarten (Online-Glücksspiel, Soziale Netzwerke, Internet Pornographie etc.) ist somit auch ein wichtige Herausforderung für Forschung und Praxis. Aktuell scheinen beide Bereiche mit der rasanten Entwicklung jedoch nicht Schritt halten zu können; Hintergründe und Risiken sowie Behandlungsmethoden sind nur in Ansätzen erforscht. Zu den Prävalenzen in der Schweiz (und im Ausland) und den soziodemographischen Merkmalen der Betroffenen weiss man noch wenig. Zwar gab es in den letzten Jahren international einige bevölkerungsrepräsentative Studien, welche Hinweise darauf geben, wie viele Menschen betroffen sind. Da jedoch unterschiedliche Screeninginstrumente bzw. Klassifikationen verwendet wurden, sind sie nur bedingt vergleichbar. Zudem begrenzte sich die Befragung mitunter auf bestimmte Altersgruppen. Beispielsweise wurden Daten zur Computerspielabhängigkeit oft nur bei Jugendlichen und nicht für Erwachsene erhoben. Ebenso besteht Forschungsbedarf, was die Grundlagen für Behandlung, Diagnosestellung und Prävention angeht. Man orientiert sich in der Praxis bisher oftmals an den Vorgehensweisen bei stoffgebundenen Süchten oder am pathologischen Glücksspiel. Dies ist naheliegend, da die zugrunde liegenden Motive vielfach vergleichbar scheinen: Emotionsregulierung, Realitätsflucht, Coping von Stress oder Depression etc. Trotzdem braucht es noch eine Menge an weiterer Forschungstätigkeit, um eine bessere Basis für die Praxis der Behandlung und Prävention zu haben.

Eine gute Ausgangslage für die Anwendung in Prävention und Behandlung bildet der von Rehbein et al. (2013) beschriebene Ansatz, die Internetsucht als dysfunktional erlernte Verhaltensweise einzuordnen. Diese kann demnach mit Unterstützung einer Therapie oder Beratung funktional ersetzt bzw. wieder verlernt werden kann. Zentral für Therapieansätze ist, dass bei einer Behandlung kaum die Abstinenz vom Medium Internet angestrebt werden kann, sondern vielmehr eine «Normalisierung» des Verhaltens bzw. der Internetnutzung angestrebtes Ziel sein soll. Wird jedoch von den beschriebenen Unterformen der Internetsucht wie z.B. Computerspielsucht oder Online-Pornographiesucht ausgegangen, scheint das Ziel der Abstinenz von der spezifischen Online-Nutzung trotzdem ein gangbarer Weg.

Zusätzliche Komplexität erhält die Thematik Internetsucht durch den Aspekt der Komorbidität. So liegen gemäss verschiedener Studien bei den von Internetsucht betroffenen Personen häufig weitere psychische Störungen vor. Unklar aufgrund bisheriger Forschung ist, ob diese sich als Ursache oder Folge der Internetabhängigkeit manifestieren oder unabhängig voneinander aufgrund von Drittvariablen auftreten. Wichtig für die Praxis ist die Berücksichtigung von Komorbidität jedoch dahingehend, dass eine Behandlung nicht ausschliesslich auf den Aspekt der Internet- oder Computerspielsucht fokussieren, sondern weitere Störungen einbeziehen sollte, um den möglicherweise komplexen Zusammenhängen besser Rechnung tragen zu können.

Die Prävention sollte ihrerseits versuchen, nebst der universellen Medienkompetenzförderung, welche heute bereits bei den Kindern in der Unterstufe beginnt, zielgruppenspezifisch vorzugehen. Wenn auch die Datenlage bezüglich Prävalenzen und Risikogruppen sowohl für die Schweiz als auch international noch sehr lückenhaft ist, so sind gemäss der Studie von Hormes et al. bei den Jugendlichen eher weibliche Personen von einer problematischen Nutzung sozialer Netzwerke betroffen. Hingegen stellten Rehbein et al. in ihren Arbeiten fest, dass männliche Personen in besonderer Weise von Computerspielabhängigkeit betroffen sind. In ihrer Übersichtsarbeit identifizierten Rehbein und Kollegen aufgrund verschiedener Studien zudem die folgenden personenbezogenen Risikofaktoren: erhöhte Impulsivität, verminderte Empathiefähigkeit, verminderte Sozialkompetenz, aber auch der Mangel an Erfolgserlebnissen und Schulprobleme. Eine geringe familiäre und emotionale Unterstützung wurde darüber hinaus als ein das soziale Umfeld betreffender Risikofaktor erwähnt.

Eine mögliche Folgerung für die Prävention könnte zudem sein, dass diese die geschlechterspezifischen Unterschiede bei der Nutzung verschiedener Möglichkeiten und Problemfelder des Internets berücksichtigen sollte. So scheinen bei männlichen Personen insbesondere Programme zur Förderung von Sozialkompetenzen und Empathiefähigkeit einen wichtigen präventiven Beitrag leisten zu können. Hormes et al. stellen sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen einen Zusammenhang zwischen fehlender bzw. negativer Emotionsregulierung und problematischer Internetnutzung fest, weshalb die Förderung der positiven Emotionsregulierung für beide Geschlechter relevant erscheint. Dabei spielen neben den Schulen auch die Familien eine zentrale Rolle, da Eltern in Bezug auf Vorbildfunktion und emotionaler Unterstützung Einfluss nehmen können.

Es bleibt festzuhalten, dass trotz der international noch eher dünnen Erkenntnislage der Ansatz, Internetsucht als eine dysfunktional erlernte Verhaltensweise anzusehen, für die Behandlung vielversprechend erscheint. Gleichzeitig scheint es sinnvoll, bei gefährdeten Personengruppen oder auffälligen Personen nicht eindimensional (bezüglich einer Auffälligkeit) vorzugehen, sondern möglichst integrativ, d.h. etwaige Komorbiditäten berücksichtigend, zu arbeiten. Aufgrund des breiten Spektrums unterschiedlicher Risikofaktoren, die der problematischen Nutzung des Internets – primär Online-Spiele bei Jungen und soziale Netzwerke bei Mädchen – zugrunde liegen, sind für die zielgruppenspezifische Prävention insbesondere auch geschlechterspezifische Programme angezeigt.

**Sandra Kuntsche & Silvia Steiner,
Sucht Schweiz, fazit@suchtschweiz.ch**

info Das Schweizer Suchtportal set

www.infoset.ch

DAS SUCHTMAGAZIN FINDEN SIE AUCH AUF

www.facebook.com/suchtmagazin



ODER



www.twitter.com/suchtmagazin

Anzeige

Anzeige

«Abhängigkeitserkrankungen: Zwischen Stigma und neurobiologischen Erklärungsmodellen»

atf | alkoholismus
therapieforschung
schweiz

10. atf-Fachtagung am 12. November 2015 im Kunsthaus Zürich (Vortragssaal)

Bevölkerungsrepräsentative Umfragen zeigen, dass Personen mit einer Alkohol- und Drogenabhängigkeit stärker von Stigmatisierung und negativen Einstellungen betroffen sind als Personen mit anderen psychiatrischen Erkrankungen. Es gibt auch Hinweise, dass Personen, die selbst in der Krankenversorgung tätig sind, Patienten mit einer Alkohol- und Drogenabhängigkeit tendenziell negativer bewerten als andere Patienten.

Im Rahmen der Tagung werden Stigmatisierungstendenzen gegenüber Personen mit Abhängigkeitserkrankungen thematisiert und vor dem Hintergrund neurobiologischer Modelle und epidemiologischer Studien diskutiert. Internationale Referenten aus unterschiedlichen Bereichen der Stigma- und Suchtforschung beleuchten dieses brisante Thema aus unterschiedlichen Perspektiven.

Es referieren:

Dr. Evelien Brouwers | **Stigmatisierung von Menschen mit Substanz-Gebrauchsstörungen**
Dozentin, Universität Tilburg (Niederlande)

Prof. Dr. Michael Soyka | **Psychoneurobiologische Grundlagen und aktuelle Ergebnisse der Therapieforschung**
Ärztlicher Direktor, Privatklinik Meiringen

Prof. Dr. Ludwig Kraus | **Implikationen unterschiedlicher Konzepte substanzbezogener Störungen: Konsumindikatoren vs. Diagnosen**
Wissenschaftlicher Leiter, Institut für Therapieforschung München

Prof. Dr. Jens Reimer | **Sucht im Abseits von Neurobiologie**
Direktor, Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung, Universität Hamburg

Tagesmoderation: Dr. Nicola von Lutterotti, Journalistin, Zürich

Anmeldung | Jetzt online unter www.atf-schweiz.ch oder per E-Mail an: fachtagung@forel-klinik.ch
Die Zahl der Teilnehmenden ist beschränkt. Die Anmeldungen werden aufgrund des Eingangsdatums berücksichtigt.

Anmeldeschluss | 31. Oktober 2015 **Kosten** | CHF 160.– (inkl. Lunch und Pausenverpflegungen)

Credits | SGIM/SGAM 4.5, SGPP 4, SBAP eff. Fortbildungszeit

Weitere Informationen und das Detailprogramm finden Sie unter www.forel-klinik.ch/atf oder www.atf-schweiz.ch.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Forel Klinik: +41 (0)52 369 11 11

Spezialgäste:
OHNE ROLF –
Erlesene Komik

forel
KLINIK

südhang

Anzeige

Veranstaltungen

Schweiz

Brennpunkt Alkohol: Thementage der Arud

20. - 22. Oktober 2015, Zürich

Die Thementage richten sich an Fachleute, Angehörige und Interessierte.

www.arud.ch/home.html

Integrierte Versorgung im Suchtbereich

29. Oktober 2015, Basel

Forum für Suchtfragen 2015

Basel-Stadt

www.tinyurl.com/forum15-bs

KAP Tagung 2015

4. November 2015, Bern

Thema der diesjährigen Fachtagung «Kantonale Aktionspläne Alkohol» (KAP) ist die Früherkennung und Frühintervention in Zusammenhang mit dem problematischen Alkoholkonsum.

www.tinyurl.com/kap2015-nov

Abhängigkeitserkrankungen – zwischen Stigma und neurobiologischen Erklärungsmodellen

12. November 2015, Zürich

10. Fachtagung der atf Alkoholismus Therapieforschung Schweiz

www.atf-schweiz.ch/veranstaltungen

Selbsthilfe – eine effiziente Ergänzung zur Gesundheits- und Sozialversorgung

12. November 2015, Luzern

Nationale Tagung der Selbsthilfe Schweiz. Unter dem Motto «Synergien nutzen – Kompetenzen fördern – Tatkraft stärken» wird eine Plattform geboten für Begegnung und Austausch.

www.tinyurl.com/sekbsthilfe15

Transkulturelle Prävention

19. Januar 2016, Bern (Haus der Religionen)

Die Veranstaltung wartet mit Fachinputs auf und stellt good-practice-Angebote der transkulturellen Prävention vor. Die Stiftung aebi-hus führt das Fachforum im Rahmen des Projekts «Tabakprävention in der Familie – Niederschwellige Elternbildung» in Zusammenarbeit mit Femmes-Tische durch.

www.tinyurl.com/transkulturell

International

Jahrestagung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung

6. November 2015, Berlin

Die diesjährige Jahrestagung ist dem aktuellen Thema «Crystal Meth» gewidmet.

www.tinyurl.com/jahrestagung15

24. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin

06. - 08. November 2015, Berlin

Meine Sucht – Meine Behandlung Individualisierte Therapie in der Suchtmedizin

www.dgsuchtmedizin.de/kongress

«Flucht – Trauma – Sucht» – Was erwartet die Suchthilfe?

25. November 2015, Münster

Die Tagung informiert über die aktuelle (inter-)nationale Situation von Flüchtlingen und verdeutlicht die besonderen Herausforderungen für die Suchthilfe. Eine Tagung der LWL-Koordinationsstelle Sucht (LWL-KS)

www.lwl.org/LWL/Jugend/lwl.ks/aktuelles

«Die unsichtbare Frau - Frauen und Medikamente»

2. Dezember 2015, Potsdam

Die Tagung stellt den aktuellen Kenntnisstand zur Medikamentenabhängigkeit von Frauen in Deutschland, Hintergründe und geschlechtsspezifische Zusammenhänge sowie verschiedene Handlungs- und Lösungsansätze vor. Veranstalter ist der Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. fdr

www.tinyurl.com/Potsdam15

13. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle

2. & 3. Dezember 2015, Heidelberg

Die Konferenz dient dem Erfahrungsaustausch über bereits erfolgreiche Massnahmen zur Verminderung des Tabakkonsums in Deutschland und fördert die Entwicklung zukünftiger Projekte und Konzepte. Die Konferenz wird vom Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) organisiert.

www.tinyurl.com/heidelberg15

Gefängnismedizinintage (GMT) 2015

3. & 4. Dezember 2015, Frankfurt

Themen sind: Substitution, HIV/AIDS, und Hepatitis in Haft. Die Tagung richtet sich an Ärzte der Justizvollzugsanstalten in Deutschland. Veranstalter ist die Frankfurt University of Applied Sciences

www.tinyurl.com/frankfurt15

27. Jahrestagung des Fachverbandes Glücksspielsucht e. V.

03. - 04. Dezember 2015, Berlin

www.gluecksspielsucht.de

4. Nationale Substitutionskonferenz Deutschland (NaSuKoD)

9. Dezember 2015, Berlin
Das Thema lautet: 30 Jahre Substitutionsbehandlung: Patienten, Versorger und Gesetze näher zusammenbringen.

www.tinyurl.com/olo24oe

Depression und ihre «Komorbiditäten»

29. & 30. Januar 2016, Wien

Phänomenologie, Pathogenese, Diagnostik und Behandlung. Eine Tagung des Anton Proksch Institut.

www.tinyurl.com/wien16

kostenlos
kostenlos

rund um die Uhr

SafeZone.ch
Online-Beratung zu Suchtfragen

Anzeige

n|w

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

Eingliederungsmanagement Fähigkeit zu Innovation in der Arbeitsintegration

Certificate of Advanced Studies CAS

Eingliederungsmanagement Fallbearbeitung,
Beginn 14. Sept. 2016

Fokusweiterbildungen 2015/2016

- Biographische Beratung (28.–30. Okt.)
- Soziale Diagnostik (5.–7. Nov.)
- Fall-Monitoring (16.–17. Nov.)
- Beratung von Migrantinnen und Migranten (19.–20. Nov.)
- Eingliederungsmanagement in Unternehmen (20.–21. Nov.)
- Psychische Beeinträchtigungen (1.–3. Dez.)
- Arbeitsmedizinische Grundlagen (9.–10. Dez.)
- 50Plus (11.–12. Feb. 2016)

4. Fachtagung Eingliederungsmanagement

21.–22. Januar 2016 in Olten
Thema: Decent Work

www.das-ingliederungsmanagement.ch

Anzeige

SUBUTEX®

Zurück im Leben

Subutex® bei Opiatabhängigkeit

- ▶▶ hoch wirksam^{1,2}
- ▶▶ gibt einen klaren Kopf^{3,4}

Subutex® (Buprenorphin) Kurzfachinformation. Wirkstoff: Buprenorphin (Hydrochlorid). **Indikation:** Substitutionsbehandlung bei Opioidabhängigkeit, im Rahmen einer medizinischen, sozialen und psychologischen Behandlung. **Dosierung:** Initialdosis: 0,8-4 mg/Tag. Dosisanpassung und -erhaltung: Die Subutex-Dosis sollte entsprechend dem Ansprechen und dem klinischen und psychologischen Status des Patienten individuell angepasst werden. **Kontraindikationen:** Überempfindlichkeit gegen Buprenorphin oder gegen einen anderen Bestandteil des Präparates. Kombinationsbehandlung mit μ -Rezeptor-Agonisten wie Methadon oder Heroin. Asthma oder respiratorische Insuffizienz (Fälle von Atemdepression unter Buprenorphin sind aufgetreten). Schwere hepatische Insuffizienz, akuter Alkoholabusus, Stillperiode, Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren. **Vorsichtsmassnahmen:** Subutex Sublingualtablets werden nur für die Behandlung von Opioidabhängigkeit empfohlen. Subutex sollte mit Vorsicht angewendet werden bei Patienten mit renaler oder hepatischer Insuffizienz. Bei Missbrauch, besonders bei i.v.-Injektion, sind schwerwiegende akute Leberschäden berichtet worden. Patienten, die Zeichen einer akuten Intoxikation mit Opiaten oder anderen psychotropen Substanzen aufweisen, sollen wegen einer möglichen Verstärkung des Intoxikationszustandes nicht mit Buprenorphin behandelt werden. **Unerwünschte Wirkungen:** sehr häufig: Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen; häufig: Ohnmacht, Schwindel, orthostatische Hypotension, Obstipation, Übelkeit, Erbrechen, Asthenie, Schwitzen und Benommenheit; selten: Halluzinationen, Atemdepression, Erhöhung der Transaminasen, Hepatitis mit Ikterus, im Falle von missbräuchlicher i.v. Anwendung potentiell schwere akute Hepatitis oder lokale Reaktionen, manchmal septisch; sehr selten: Überempfindlichkeitsreaktionen (wie Ausschlag, Urticaria, Bronchospasmus, angioneurotisches Ödem (Quincke Ödem), anaphylaktischer Schock. Patienten mit schwerer Drogenabhängigkeit können bei initialer Buprenorphinverabreichung Entzugserscheinungen zeigen, die ähnlich denen unter Naloxon sind. **Interaktionen:** Subutex sollte nicht zusammen mit alkoholhaltigen Getränken oder alkoholhaltigen Medikamenten eingenommen werden. Die Kombination mit Benzodiazepinen kann eine zentrale Atemdepression verstärken. Die Kombination von Subutex mit anderen ZNS-Hemmstoffen wie anderen Opioidderivaten (Analgetika und Antitussiva), bestimmten Antidepressiva, sedativen H1-Rezeptor-Antagonisten, Barbituraten, Anxiolytika, Neuroleptika, Clonidin und verwandten Substanzen, verstärkt die zentral hemmenden Effekte und kann beim Lenken von Fahrzeugen und Bedienen von Maschinen gefährlich werden. **Sonstige Hinweise:** Subutex untersteht dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe. Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Bei Raumtemperatur (15-25 °C) und trocken lagern. **Packungen:** Sublingualtablets mit 0,4 mg, 2 mg oder 8 mg Buprenorphin, Packungen mit 7 Tabletts. Abgabekategorie A. Weitere Informationen vgl. www.documed.ch. Reckitt Benckiser (Switzerland) AG, Richtstrasse 5, 8304 Wallisellen, 09-054

- 1 Brack J., Behrendt K., Erfahrungen mit dem Einsatz von Buprenorphin (Subutex®) in der qualifizierten stationären Entzugsbehandlung Opiatabhängiger. Suchtmed (2004) 6 (3): 241 – 248
- 2 Ford Ch., Morton S. et al., Leitfaden für die Anwendung von Buprenorphin zur Therapie der Opioidabhängigkeit in der hausärztlichen Praxis, Royal College General Practitioners-Arbeitsgruppe Sex, Drogen und HIV, SMMGP (2004)
- 3 Kagerer S., Soyka M., Substitution mit Buprenorphin und Fahrtauglichkeit – Ergebnisse einer experimentellen Untersuchung. Suchtmed (2002); 4 (1) 17 – 24
- 4 Pirastu R. et al., Impaired decision-making in opiate-dependent subjects: Effect of pharmacological therapies. Drug and Alcohol Dependence 83 (2006): 163 – 168



Mediennutzungsverhalten von Kindern

Die MIKE-Studie der ZHAW hat das Mediennutzungsverhalten von Kindern im Primarschulalter untersucht. Die Resultate zeigen, dass Medienerfahrungen für Kinder Teil ihres Alltags sind. Handy/ Smartphone, Computer/Laptop, Internetzugang und Fernsehgerät sind in fast allen Haushalten vorhanden. Trotz des grossen Angebots digitaler Medien ist Spielen die am häufigsten ausgeübte Freizeitaktivität. Auch Hausaufgaben gehören zum Alltag der Kinder. Die Tätigkeiten Freunde treffen, Sport machen und etwas mit der Familie unternehmen werden etwa gleich häufig ausgeübt wie die häufigsten Medientätigkeiten: Musik hören, Fernsehen und Bücher lesen. Im Laufe der Primarschule verändert sich das Mediennutzungsverhalten und insbesondere Internet und Handy werden von den älteren Kindern häufiger genutzt. Obwohl viele Kinder noch kein Handy besitzen oder auch keines regelmässig nutzen, rangiert das Handy auf Platz eins der liebsten Medien der Kinder. www.tinyurl.com/mike-studie

SmokeFree Buddy: neue App unterstützt beim Rauchstopp

Mit der Unterstützung einer Freundin oder des Partners ist es einfacher, mit dem Rauchen aufzuhören. Im Rahmen der Tabakpräventionskampagne SmokeFree lancieren das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und seine Partner eine neue App für Mobiltelefone, die interaktive Hilfe bietet. Die SmokeFree Buddy App verlinkt eine Person, die mit dem Rauchen aufhören möchte, mit einer anderen, die sie dabei unterstützt. Dank der mit Fachleuten erarbeiteten Antworten kombiniert die App professionelle und personalisierte Unterstützung. www.smokefree.ch/de/buddy-app

Empfehlungen zur Kooperation zwischen Suchthilfe und Arbeitsvermittlung

Im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) führte der Fachverband Sucht im Juni 2014 die Fachveranstaltung «Arbeitslosigkeit und Sucht» durch. Daraus hervorgegangen ist ein Katalog von Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen der Suchthilfe und der Arbeitsvermittlung sowie der Arbeitsintegration. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass auf der strategischen Ebene kantonsübergreifende Richtlinien für RAV-BeraterInnen, eine auf die Suchthematik ausgerichtete interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie die Verankerung suchtspezifischer Wissensvermittlung in die Aus- und Weiterbildung von RAV-BeraterInnen erheblich zur Verbesserung der Situation der von der Dualproblematik betroffenen Menschen beitragen können. www.tinyurl.com/kooperation-katalog

Nationaler Gesundheitsbericht 2015

Chronische Krankheiten wie Diabetes, Herz- und Kreislauferkrankungen, Krebs oder Demenzen sind eine wachsende Herausforderung im Schweizer Gesundheitssystem. Aufgrund der hohen Bedeutung fokussiert der Nationale Gesundheitsbericht 2015 auf solche Krankheiten. Viele davon werden durch das Verhalten der betroffenen Personen mitverursacht: Exzessiver Konsum von Alkohol und Tabak, mangelnde Bewegung, ungesunde Ernährung und das damit verbundene Übergewicht über alle Altersstufen sind massgeblich für chronischen Krankheiten verantwortlich. Der Bericht analysiert vertieft einzelne Lösungsansätze der Gesundheitsversorgung, der Prävention und des Selbstmanagements von Betroffenen.

Bericht des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums Obsan:

www.tinyurl.com/obsan15-bericht

Medienmitteilung Obsan: www.tinyurl.com/obsan15

Factsheet E-Zigaretten

E-Zigaretten werden von Herstellern oft als wirksame und gefahrenfreie Hilfe für den Tabakentzug umworben. Eine generelle Unschädlichkeit ist wissenschaftlich jedoch nicht erwiesen. Durch die Vielfalt der angebotenen Aromen (Bsp. Gummibärchen, Schokolade) werden auch Jugendliche gezielt angesprochen und so mit der Konsumform des Rauchens vertraut gemacht. Weil dies Jugendliche wiederum zum Tabakrauchen motivieren kann, müssen E-Zigaretten als mögliche Einstiegsprodukte gesehen werden.

Faktenblatt von Sucht Schweiz: www.tinyurl.com/fakten-e-zigaretten

Factsheet Jugendschutz und Alkohol

Auf nationaler Ebene existieren verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die auf den Schutz jugendlicher KonsumentInnen abzielen. Sie sind im Alkoholgesetz, in der Lebensmittelverordnung sowie im Strafgesetzbuch aufgeführt. Zentrale Punkte sind das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche sowie die Einschränkungen der Werbung für alkoholische Getränke.

Faktenblatt von Sucht Schweiz: www.tinyurl.com/fakten-jugendschutz

Sucht im Alter in der Pflege

Das Projekt SANOPSA in Deutschland strebt eine Verbesserung der Versorgung von älteren Menschen mit Substanzkonsumstörungen durch die ambulante und teil- oder vollstationäre Altenpflege an. Dabei soll die Verbesserung der Lebensqualität dieser Zielgruppe im Fokus stehen. Umsetzungsfähige Konzepte und Handlungsempfehlungen der ambulanten und teil-/vollstationären Altenhilfe sollen neu bzw. weiterentwickelt und erprobt werden und eine nachhaltige Vernetzung und Weiterbildung beteiligter PflegemitarbeiterInnen sollen gefördert werden.

www.sanopsa.de

Angehörige von Suchtkranken:**Es sind viele und oft sind sie alleine**

Von einem problematischen Alkoholkonsum sind nicht nur die Konsumierenden selber betroffen, sondern auch die Menschen in ihrem Umfeld. Diese sehen sich oft mit vielen Fragen konfrontiert, wollen helfen, empfinden die Situation als belastend und beanspruchen teilweise selber professionelle Hilfe. Um diese Thematik zu beleuchten, wurden im Rahmen des seit 2011 bestehenden Suchtmonitorings Schweiz zwei Modulbefragungen (2012/2013) zu Alkoholproblemen in der Familie und im weiteren Umfeld durchgeführt. Diese zeigen deutlich auf, dass insbesondere Nahestehende stark von Alkoholproblemen in ihrem Umfeld betroffen und auf Beratung und Unterstützung angewiesen sind.

Bericht: www.tinyurl.com/angehoerige-sucht

Artikel auf Spectra Online: www.tinyurl.com/angehoerige-spectra

Deutschland: Substanzkonsum und Partyprojekte in der jungen Ausgehzone

Um dem Phänomen des Substanzkonsums im Partysetting vertieft auf den Grund zu gehen, wurde im Jahr 2013 eine Kooperation zwischen dem Institut für Therapieforschung IFT und verschiedenen im Partysetting aktiven Präventionsprojekten initiiert. Ziel des Projekts war es, die Konsummuster in einer Hochrisikogruppe zu beschreiben und insbesondere Informationen zum Gebrauch von neuen psychoaktiven Substanzen zu sammeln.

Bericht IFT: www.tinyurl.com/partygaenger

Weiter steht vom IFT der Bericht «Bewertung suchtpreventiver Partyprojekte durch Partygänger» zum Download bereit:

www.tinyurl.com/partyprojekte

SuchtMagazin im Abonnement

Kontakt: abo@suchtmagazin.ch oder +41(0)31 376 04 01

Jahresabonnement

Schweiz CHF 90.–, International Euro 90.–

Unterstützungsabonnement

Schweiz CHF 120.–, International Euro 120.–

Kollektivabonnement ab 5 Exemplaren

Schweiz CHF 70.–, International Euro 70.–

Schnupperabonnement (3 Ausgaben)

Schweiz CHF 30.–, International Euro 30.–

Ausblick auf die kommenden Schwerpunkte

Nr. 6|2015: Diverse Themen

Inserateschluss: 25. November 2015

Erscheinungsdatum: ca. 15. Dezember 2015

Nr. 1|2016: Rückfall

Inserateschluss: 25. Januar 2016

Erscheinungsdatum: ca. 15. Februar 2016

Nr. 2|2016: Sterben und Tod

Inserateschluss: 25. März 2016

Erscheinungsdatum: ca. 15. April 2016

Nr. 3|2016: Gesundheitsförderung

Inserateschluss: 25. Mai 2016

Erscheinungsdatum: ca. 15. Juni 2016

Nr. 4|2016: Internationale Suchtpolitik

Inserateschluss: 25. Juli 2016

Erscheinungsdatum: ca. 25. August 2016

Hier könnte Ihr Inserat stehen

Tarife unter
www.suchtmagazin.ch/mediendaten

Kontakt
info@suchtmagazin.ch

Lieferbare Nummern des SuchtMagazin

Bestellungen direkt an abo@suchtmagazin.ch | Preis pro Einzelheft CHF 18.– | Euro 18.– (exkl. Porto)

2015	1 Kooperation 2 Aufwachsen heute 3 Qualität 4 Selbst- vs. Fremdverantwortung 5 Suchthilfe und Polizei	2009	1 Suchtarbeit und Prävention in der Bodenseeregion 2 Qualität in der Suchtarbeit 3 Sucht im Alter – stationäre Kontexte und Wohnen 4 Migration und Sucht 5 Jugendgewalt und Sucht 6 Medikamente – Heil- und Suchtmittel
2014	1 Komorbidität 2 Schadensminderung 3 E-Interventionen 4 Rausch und Konsumkompetenz 5 Arbeitsintegration, Behandlung, Forschung 6 Marktregulierung	2008	1 Schadensminderung 2 Jugend heute (nur PDF) 3 Kontrollierter Konsum 4 Gender Mainstreaming 5 Cannabispolitik 6 Alkohol und Jugendschutz
2013	1 Substitutionsgestützte Behandlung 2 Sucht im Alter 3 Stimulanzen 4 Selbsthilfe 5 Diverse Themen 6 Zukunft der Suchtforschung	2007	1 Mobbing – Gefahren und Chancen 2 Früherkennung und Frühintervention 3 Schule – Good Practice 4 Suchtprävention, Jugend und Alkohol 5 Fussball – Fankultur und Fanarbeit 6 «Die Kette» – Drogenmagazin – Suchtmagazin
2012	1 Angehörige 2 Suchtpolitik 3&4 Tabak 5 Adoleszenz 6 Sozialraum	2006	1 Substitution: Methadon, Heroin, Nikotin 2 Frau, Sucht, Gender 3 Gesundheitsförderung in Stadtteil- und Jugendarbeit; Heroinabhängige Frauen, Femmestische 4 Gesundheitsförderung im Betrieb 5 Hungern – Schneiden – Essen 6 Rasen, Rausch und Risiko
2011	1 Alkoholpolitik 2 Sucht am Arbeitsplatz 3 Verhaltenssüchte 4 Kinder stärken 5 Früherkennung und Frühintervention 6 Social Networks (Web 2.0)	2005	1 Schnittstelle Schule – Beruf 2 Gesundheit und Prävention in Haft 3 Ritalinbehandlung – Pro und Contra 4 QuaTheDA, Psychoaktiv.ch, Gender Mainstream, HIV-Therapie 5 Prävention mit Peer Groups 6 Gesundheitsförderung in der Gemeinde und im Quartier
2010	1 Evidenzbasierte Suchtprävention (nur PDF) 2 Neuro-Enhancer 3 Sucht im Alter 4 Frühe Förderung (nur PDF) 5 Club Health 6 Drogenmärkte und Drogenhandel		